

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1929

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
SCHRIFTFÖHRER: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 2

Der Reichsetat 1929

Von Paul Hertz

Schon vor einigen Monaten ist in dem Aufsatz „Finanzpolitische Probleme der Gegenwart“¹⁾ dargelegt worden, welchen Schwierigkeiten die Aufstellung und die Verabschiedung des Reichsetats für 1929 begegnen werden. Inzwischen ist noch deutlicher als damals zu erkennen, dass zu den durch die trostlose Finanzlage gegebenen sachlichen Schwierigkeiten auch noch *Schwierigkeiten rein politischer und parteipolitischer Art* treten. Wieder einmal muss eine Regierung, an der die Sozialdemokratie führend beteiligt ist, die Sünden verantworten, die die früheren Rechtsregierungen durch sorgloses Verhalten begangen haben. Hinzu kommt, dass die gegenwärtige Reichsregierung immer noch nicht endgültig gebildet ist, dass eine feste Regierungskoalition nicht vorhanden ist, und dass sogar durch den Austritt des Zentrums aus der Reichsregierung hinter dieser Regierung nicht einmal eine parlamentarische Mehrheit steht. Ohne eine feste Mehrheit, die durch den Willen, eine für alle Parteien erträgliche Verständigung zu finden, geeint ist, lassen sich aber die schwerwiegenden Entscheidungen, die mit der Verabschiedung des Reichsetats verbunden sind, nicht herbeiführen.

Selbstverständlich fehlt es auch nicht an Versuchen der für die trostlose Finanzlage Verantwortlichen, *das Sanierungswerk zu erschweren* und die durch die Ankündigung neuer Steuerlasten etwas gespannte Stimmung noch weiter zu verschärfen. Tag für Tag findet sich in der Rechtspresse die Behauptung, die frühere Regierung habe bei ihrem Rücktritt einen ausgeglichenen Reichshaushalt hinterlassen, in der Zwischenzeit seien aber alle Reserven mit leichter Hand unter die Leute gebracht worden, insbesondere sei durch die Senkung der Lohnsteuer, die mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 beschlossen wurde, der Reichshaushalt in Unordnung gebracht worden. Wie bereits in dem oben erwähnten Artikel dargelegt wurde, war der Reichshaushalt 1928 zwar äusserlich ausgeglichen, aber doch nur durch die Heranziehung aller aus früheren Jahren stammenden Reserven, die eigentlich für das Notjahr 1929 hätten zur Verfügung gestellt werden müssen. In Wirklichkeit enthielt er also, ebenso wie die Haushalte der vorhergehenden beiden Jahre 1926 und 1927, einen erheblichen Fehlbetrag. In dem „*Finanziellen Überblick über den Haushalt 1929*“, den

¹⁾ „Die Arbeit“ 1928, Heft 11, S. 673.

die Reichsregierung dem neuen Reichsetat mit auf den Weg gegeben hat, heisst es auf Seite 12 ausdrücklich:

„Umgekehrt liegt es in den Jahren 1926 bis 1928. ... In diesen Jahren verwandeln sich die „Überschüsse“ in *tatsächliche Fehlbeträge*, und zwar der Überschuss des Jahres 1926 von 199,5 in einen Fehlbetrag von 284,1 Millionen Mark, der Überschuss des Jahres 1927 von 162,0 in einen Fehlbetrag von 192,3 Millionen Mark, und das Jahr 1928 *weist, wenn es rechnungsmässig balanciert, einen tatsächlichen Fehlbetrag von 292 Millionen Mark auf*. Es bedeutet das also für 1926 eine Verschlechterung um 483,6, für 1927 um 354,3, für 1928 um 292 Millionen Mark.“

Durch die der neuen Regierung zur Last gelegte *Senkung der Lohnsteuer* ist die Verschlechterung der Finanzlage des Reiches ebenfalls in keiner Weise zu erklären. Auf die Senkung der Lohnsteuer hatten die Lohnsteuerpflichtigen einen *Rechtsanspruch*. Denn durch Gesetz ist der Ertrag der Lohnsteuer auf jährlich 1300 Millionen Mark begrenzt. Beim Amtsantritt der neuen Regierung war vorauszusehen, dass dieser Betrag überschritten würde. Sie senkte deshalb die Sätze der Lohnsteuer. Trotzdem wird aller Voraussicht nach der Ertrag der Lohnsteuer im Rechnungsjahr 1928 immer noch über die im Etat vorgesehene Summe von 1300 Millionen Mark hinausgehen. Für das Etatjahr 1928 bedeutete die erst am 1. Oktober 1928 in Kraft getretene Senkung der Lohnsteuer nur einen Ausfall von etwa 60 Millionen Mark. Die Lohnsteuersenkung hat also nur einen *Rechtsanspruch* der Lohnsteuerpflichtigen teilweise erfüllt, so dass die Lohnsteuer der Reichskasse immer noch grössere Beträge bringen wird, als im Etat vorgesehen waren. Durch die Senkung der Lohnsteuer ist also die trostlose Finanzlage des Reiches nicht entstanden.

Wie richtig diese Darstellung ist, lässt sich sogar aus der folgenden Äusserung der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ (Nr. 31, 19. Januar 1929) erkennen:

„Im Etatjahr 1929/30 werden sich *neuere und ältere Finanzsünden rächen*. 300 Millionen Mark Mehraufwand für Kriegstribute, automatischer Fortfall bisheriger Einnahmen und ein andauernder Rückgang der Konjunktur offenbaren jetzt *erbarmungslos die Folgen jahrelanger finanzpolitischer Fehler und Versäumnisse*. Namentlich das Problem des Finanzausgleichs harret immer noch seiner Lösung. Der Bewilligungsfreudigkeit der Parlamente, Regierungen und Ministerien gebieten keine wirksamen Bremsen, und endlich — und das ist das *schlimmste* — *schleppt man seit 1926/27 ein heimlich-unheimliches Defizit mit sich herum*.“

Diese Zeugnisse liessen sich beliebig vermehren, doch mag dieses eine Beispiel genügen, zumal es uns bei der nachfolgenden Darstellung in erster Linie auf den sachlichen Inhalt des Etats für 1929 und die Lösung des Deckungsproblems ankommt.

Was der Reichsetat 1929 bringt.

Der Reichsetat 1929 überschreitet zum erstenmal die *Zehn-Milliarden-Grenze*. Der ordentliche Etat weist Ausgaben und Einnahmen in Höhe von 9922 Millionen Mark, der ausserordentliche Etat von 125 Millionen Mark auf. Der Gesamtbedarf des Reiches beträgt demnach 10 047 Millionen Mark im Jahre 1929 gegenüber 9706 Millionen Mark im Jahre 1928; er ist also um 341 Millionen Mark gestiegen.

Die Zusammensetzung der *Ausgaben* nach grossen Gruppen und die Veränderungen zwischen den Jahren 1928 und 1929 sind aus folgender Aufstellung ersichtlich:

	<i>Ausgaben:</i>		mithin für 1929	
	1928	1929	mehr	weniger
	in Millionen Mark			
<i>Ordentlicher Haushalt</i>				
Steuerüberweisungen an Länder und Gemeinden ..	3208	3276	68	—
Reparationszahlungen	1228	1540	312	—
Innere Kriegslasten	214	227	13	—
Sonstige Ausgaben	4914	4880	—	34
	<u>9563</u>	<u>9922</u>	<u>359</u>	<u>—</u>
<i>Ausserordentlicher Haushalt</i>	143	125	—	18
<i>Gesamtausgaben</i>	9706	10047	341	—

Die Ausgaben des *ordentlichen Haushalts* steigen also gegen 1928 um 359 Millionen Mark. Der Mehrbedarf entfällt zum grössten Teil auf die *Reparationszahlungen*, die um 312 Millionen Mark steigen und zum erstenmal die normale Höhe von 1540 Millionen jährlich erreichen. Die *Steuerüberweisungen* an Länder und Gemeinden steigen um 68 Millionen Mark, die inneren Kriegslasten um 13 Millionen Mark. Die sonstigen Ausgaben sind dagegen 34 Millionen Mark niedriger. Auch die Ausgaben des *ausserordentlichen Haushalts* sind um 18 Millionen Mark geringer als im Vorjahre.

Noch deutlicher zeigt eine Zergliederung der *Einnahmen* die entscheidenden Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

	<i>Einnahmen:</i>		mithin für 1929	
	1928	1929	mehr	weniger
	in Millionen Mark			
<i>Ordentlicher Haushalt</i>				
Steuereinnahmen	8862	9506	644	—
Verwaltungseinnahmen	399	416	17	—
Aus der Münzprägung	175	—	—	175
Aus früheren Überschüssen	127	—	—	127
	<u>9563</u>	<u>9922</u>	<u>359</u>	<u>—</u>
<i>Ausserordentlicher Haushalt</i>	143	125	—	18
<i>Gesamteinnahmen</i>	9706	10047	341	—

Es *fehlen* also im Jahre 1929 *302 Millionen Mark einmaliger Einnahmen* früherer Jahre, so dass nicht nur die Mehrausgaben von 359 Millionen Mark zu decken sind, sondern ein *Fehlbetrag von insgesamt 661 Millionen Mark*. Diese Deckung soll in erster Linie durch erhöhte Steuereinnahmen von insgesamt 644 Millionen Mark erreicht werden, daneben durch erhöhte Verwaltungseinnahmen mit 17 Millionen Mark.

Zeigt bereits die Höhe des Fehlbetrages den Ernst der Finanzsituation, so wird er noch deutlicher, wenn man berücksichtigt, dass *gewisse Mehrausgaben unvermeidbar* sind und berücksichtigt werden mussten. Das gilt in erster Linie von *Mehrausgaben für soziale Zwecke*. Im Etat 1929 sind folgende soziale Mehrausgaben vorgesehen: 15 Millionen Mark als Reichsbeitrag zur *Invalidentversicherung* für Steigerungsbeträge, 2 Millionen Mark als Reichszuschuss für

Familienwochenhilfe, 20 Millionen Mark für die *Krisentürsorge für Arbeitslose*, 30 Millionen Mark für die *wertschaffende Arbeitslosenfürsorge*, 2 Millionen Mark für *Landarbeiterkleinsiedlungen*, 16 Millionen Mark für die Abstellung wirtschaftlicher *Notstände in Ostpreussen* und 8 Millionen Mark zur Behebung der *Wohnungsnot der Minderbemittelten* in den östlichen Grenzgebieten. Dem stehen allerdings auch *Minderausgaben* gegenüber. So werden bei der *Reichsschuld* durch eine Änderung der Tilgungsbestimmungen 51 Millionen Mark erspart. Die *Versorgungsrenten* erfordern — ohne Kürzung der Bezüge der Versorgungsberechtigten — 30 Millionen Mark weniger. Das *landwirtschaftliche Notprogramm* weist eine Minderausgabe um 46 Millionen Mark auf und die *Fürsorge für Kleinrentner* ebenfalls 15 Millionen Mark.

Darüber hinaus mussten *weitere Ersparnisse* vorgenommen werden, wollte man angesichts der erhöhten Anforderungen aller Ressorts die Ausgaben in einer Höhe halten, für die eine Deckungsmöglichkeit, wenn auch unter grossen Schwierigkeiten, noch gegeben ist. Unter diesen Ersparnissen ist die bei den *militärischen Ausgaben* die sachlich und politisch wichtigste. Seit 1924 ist Jahr für Jahr die Ausgabe für Heer und Marine gestiegen, und zwar von 457 Millionen Mark im Jahre 1924 auf 726 Millionen Mark im Jahre 1928. Der neue Etat weist nur eine Ausgabe von 703 Millionen Mark auf, bleibt also um 23 Millionen Mark hinter dem vorjährigen Ansatz zurück und bringt damit zum erstenmal eine Senkung der militärischen Ausgaben. Im einzelnen ist die Entwicklung der Ausgaben für Heer und Marine aus folgender Aufstellung ersichtlich:

	1924	1925	1926	1927	1928	1929
<i>Die Ausgaben des Heeres</i>						
fortdauernde	339,5	391,8	409,1	449,6	472,0	475,3
einmalige	18,5	46,0	46,4	48,4	40,7	24,1
ausserordentliche	—	—	—	2,9	—	—
	358,0	437,8	455,5	500,9	512,7	499,4
<i>Die Ausgaben der Marine</i>						
fortdauernde	86,7	110,9	127,5	134,0	138,6	139,8
einmalige	12,9	18,6	34,2	13,5	—	64,6
ausserordentliche	—	19,5	28,5	57,0	75,3	—
	99,6	149,0	190,2	204,5	213,9	204,4
Heer und Marine zusammen	457,6	586,8	645,7	705,4	726,6	703,8

Als bescheidenen Versuch, die von den Militärs als zwangsläufig angesehene Steigerung der Ausgaben einzudämmen, kann man diese erste Ersparnis von 23 Millionen Mark wohl ansehen. Angesichts der schwierigen Gesamtlage des Reiches aber wird man sie *als nicht ausreichend* bezeichnen müssen.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die *sozialen Ausgaben seit 1924 ununterbrochen gestiegen und im neuen Etat höher sind als in früheren Jahren*. Die Gesamtausgaben, die im Etat des Reichsarbeitsministeriums gebucht werden, sind von 165 Millionen Mark im Jahre 1924 auf 575 Millionen Mark im Jahre 1928 gestiegen. Im neuen Etat beträgt die Ausgabe 643 Millionen Mark, also 68 Millionen Mark mehr als im Vorjahre. Zerlegt man diese sozialen Ausgaben in zwei

grosse Gruppen, die Ausgaben für Sozialversicherung und die Ausgaben für Erwerbslosenfürsorge, so erhält man folgende Übersicht:

Die Ausgaben des Reichsarbeitsministeriums

	1924	1925	1926	1927	1928	1929
1. Sozialversicherung:						
fortdauernde	129,7	152,9	241,5	253,8	300,8	467,5
einmalige	—	106,5	24,6	53,0	149,8	1,0
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	129,7	259,4	266,1	306,8	450,6	468,5
2. Erwerbslosenfürsorge:						
fortdauernde	35,8	136,8	392,3	—	—	175,0
einmalige	—	26,9	—	205,3	100,0	—
ausserordentliche	—	—	—	118,0	25,0	—
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	35,8	163,7	392,3	323,3	125,0	175,0
Zusammen	165,5	423,1	658,4	630,1	575,6	643,5

Die *Reichszuschüsse für die Sozialversicherung* sind also ununterbrochen gestiegen und werden im Jahre 1929 fast die vierfache Höhe vom Jahre 1924 erreichen. Ähnlich ist die Entwicklung bei den Ausgaben für die *Erwerbslosenfürsorge*. Wenn von Reichs wegen in den Jahren 1926 und 1927 besonders hohe Aufwendungen gemacht wurden, die in den letzten Jahren nicht mehr erreicht wurden, so ist das darauf zurückzuführen, dass inzwischen die *Arbeitslosenversicherung* geschaffen worden ist und das Reich nur noch Ausgaben für die produktive Erwerbslosenfürsorge und für die Krisenfürsorge leistet. Die Hauptausgaben für die unterstützende Erwerbslosenfürsorge sind aus dem Reichsetat verschwunden, da sie durch die besondere Arbeitslosenversicherung aufgebracht werden.

Um die Frage entscheiden zu können, ob und in welchem Umfang an den Reichsausgaben gespart werden kann, muss man sich *die Ursachen für das dauernde Steigen der Reichsausgaben in den letzten Jahren vergegenwärtigen*. Der finanzielle Überblick des Reichsfinanzministeriums bringt darüber einige interessante Angaben. Wenn die dort mitgeteilten Zahlen auch etwas von den vorher erwähnten Zahlen abweichen — die Angaben beruhen nämlich auf den nachträglich festgestellten wirklichen Ausgaben und nicht auf den Voranschlägen —, so gestatten sie doch ein Urteil über die tatsächliche Entwicklung.

Danach hat sich der *Gesamtbetrag der Ausgaben* (ordentliche und ausserordentliche) nach Abzug der durchlaufenden Posten, also der Überweisungen an die Länder und Gemeinden, von 1925 bis 1928 wie folgt gestaltet:

1925	1926	1927	1928
in Millionen Mark			
4532,5	5815,3	6281,3	6498,0.

Wenn man von diesen Summen die *Kriegslasten*, d. h. die *Reparationsleistungen*, die *Kriegsversorgung* und die *inneren Kriegslasten* absetzt mit

1925	1926	1927	1928
2233 8	2445,7	2721,0	3109,9,

so ergibt sich folgende Zahlenreihe, die den *eigentlichen Finanzbedarf des Reiches* darstellt:

1925	1926	1927	1928
2298,7	3369,6	3560,3	3388,1.

Zerlegt man diese Summen in drei grosse Ausgabengruppen, nämlich den eigentlichen *Behördenaufwand* (Besoldungen, Pensionen, Reise-, Umzugskosten, Geschäftsbedürfnisse und dergleichen), die *Wehrmacht* (persönliche und sachliche Ausgaben) und die *allgemeinen Staatsausgaben*, so kommt man zu folgenden Zahlen:

	1925	1926	1927	1928
		in Millionen Mark		
Behördenaufwand	659,7	718,5	816,8	853,2
Wehrmacht	633,3	704,2	769,4	790,7
Allgemeine Staatsausgaben	1005,7	1946,9	1974,1	1744,2
	2298,7	3369,6	3560,3	3388,1

Während sich also der Behördenaufwand um 29 Prozent und die Ausgaben für die Wehrmacht um 25 Prozent erhöht haben, sind die allgemeinen Staatsausgaben um 73 Prozent gestiegen, obwohl von 1927 an hier bereits eine Senkung der Ausgaben zu verzeichnen ist. Auf welche Ursachen das zurückzuführen ist, zeigt eine Zerlegung der allgemeinen Staatsausgaben in die folgenden Gruppen:

	1925	1926	1927	1928
		in Millionen Mark		
Wohlfahrtswesen	472,0	1021,9	877,4	683,1
Finanz- und Schuldenwesen	107,4	344,4	540,9	491,0
Wirtschaft und Verkehr	199,8	333,8	309,1	340,1
Staats- und Rechtssicherheit (ohne Wehrmacht)	190,4	209,3	202,8	190,6
Bildungswesen	22,4	22,6	32,5	28,8
Allgemeine Verwaltung	13,7	14,9	11,4	10,0

Das Anwachsen der Ausgaben für das Wohlfahrtswesen, die Verzinsung und Tilgung der Reichsschuld und für allgemeine Wirtschaftszwecke ist also die *Hauptursache für die Steigerung der allgemeinen Staatsausgaben*. Es ist erfreulich, dass der *Reichsfinanzminister* bei Darlegung dieser Ursachen zugleich die Höhe der sozialen Ausgaben rechtfertigt und sich gegen ihren Abbau wendet. Er schreibt:

„Die *Erhaltung und Förderung der deutschen Arbeitskraft als des wertvollsten Kapitals*, das Krieg und Inflation uns gelassen haben, ist eine *der wichtigsten Aufgaben der Nachkriegszeit* gewesen. Dieser Aufgabe dient die Sozialversicherung. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, ist sie eine *produktive Ausgabe* im wahrsten Sinne des Wortes, an der zu kürzen — unbeschadet der Frage rationaler Reformen — nicht bloss eine *soziale Ungerechtigkeit*, sondern auch ein *wirtschaftlicher Fehler* wäre. Denn auch die Arbeitskraft ist ein Teil der ‚Wirtschaft‘ und die *Sozialpolitik ein unentbehrlicher Bestandteil einer weitschauenden Wirtschaftspolitik*.“

Und an anderer Stelle wird gesagt:

„Der oft kritisierte Ausdruck ‚zwangsläufige‘ Ausgaben soll nicht gebraucht werden. Aber eine unvoreingenommene Prüfung wird zu dem Ergebnis führen müssen, dass, ebenso wie die Kriegslasten unvermeidbare Ausgaben sind, *auch die hier aufgeführten Staatsausgaben unvermeidbar sind*, unvermeidbar hier allerdings in dem Sinne, dass zwar *eine Kürzung möglich wäre, aber nur unter Opferung der Lebenshaltung des deutschen Volkes als einer Kulturnation*. Und es darf mit vollem Recht erklärt werden, dass die Ausgaben auf den bezeichneten Gebieten auch nicht annähernd an sich berechtigten Forderungen auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiete gerecht

werden. Hier drückt sich der Zwang unserer Finanzlage am schärfsten und grau- samsten aus.“

Für Ersparnisse in erheblicherem Umfang bleiben also nur die *Wehrausgaben* übrig. Wenn auch zuzugeben ist, dass die Bestimmungen des Versailler Ver- trages die militärischen Ausgaben höher machen, als es sonst bei zahlenmässig gleicher Stärke der Reichswehr notwendig wäre, und den Ersparnissen eine Grenze ziehen, so gehört doch eine Kürzung der militärischen Ausgaben um 10 bis 20 Prozent zu dem sachlich Möglichen.

Die Vorschläge zur Deckung des Fehlbetrages.

Wie aus dem Voranschlag hervorgeht, will die Reichsregierung den reinen Fehlbetrag von rund 590 Millionen Mark zu decken versuchen. Sie will also an dem Grundsatz festhalten, *dass der Etat ausgeglichen sein muss und keinen Fehlbetrag aufweisen darf*. Ist es auch *bequemer*, die grossen Sorgen der Gegen- wart auf künftige Zeiten mit abzuladen, so ist es doch *nicht besser*. Eine ge- ordnete Finanzwirtschaft darf diesen Weg nicht gehen, da die Gefahren un- absehbar sind. Das Reich hat bereits im ausserordentlichen Etat seit mehreren Jahren einen Fehlbetrag von etwa 600 Millionen Mark, der mühsam gedeckt wird. Da dies aus den Mitteln des ordentlichen Etats geschieht, so sind die *Kassenverhältnisse* des Reiches, die durch Aufzehrung des Betriebsmittel- fonds ohnedies recht schwierig geworden sind, so angespannt, dass jede Ver- schärfung zu vorübergehenden Zahlungseinstellungen des Reiches führen kann. Auch würde ein offenes Defizit im Reichshaushalt *aussenpolitisch sehr schädlich* wirken und, was besonders angesichts der Reparationsverhandlungen unan- genehme Folgen haben muss, bei den Gläubigern Deutschlands den Eindruck hervorrufen, als wenn wir nicht alles tun würden, um unsere Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Betrag von rund 590 Millionen Mark soll in folgender Weise gedeckt werden:

1. durch *Erhöhung des Reichsanteils* aus den Überweisungssteuern um 120 Mil- lionen Mark;
2. durch *Höhererschätzung der Einnahmen* aus unverändert bleibenden Steuergesetzen um 91,5 Millionen Mark (und zwar Tabaksteuer 45, Zuckersteuer 10, kleine Verbrauchs- abgaben 5, Besitz- und Verkehrssteuern 31,5 Millionen Mark);
3. durch *Erhöhungen von Steuern*, und zwar durch die Erhöhung der Biersteuer um 165 Millionen Mark, der Hektolitereinnahmen beim Spiritusmonopol um 90 Millionen Mark, durch Änderung des Erbschaftssteuergesetzes um 20 Millionen Mark und durch einen Zuschlag von 20 Prozent zur Vermögenssteuer um 104 Millionen Mark. Insgesamt sollen diese Steuererhöhungen 379 Millionen Mark erbringen.

Schaltet man die rein politische Frage aus, ob der Bedarf des Reiches durch grössere Ersparnisse herabgedrückt werden kann, so sind es im wesentlichen zwei allgemeine Fragen, die zur Entscheidung stehen: 1. die Frage, ob und in welchem Ausmass durch eine Kürzung der Überweisung an Länder und Ge- meinden die Finanzlage des Reiches gebessert werden darf, und 2. die Frage, ob und welche Steuern erhöht werden sollen.

Die *Erhöhung des Reichsanteils an den Überweisungssteuern um 120 Millionen Mark* kann als eine einmalige Massnahme für das Jahr 1929 nicht als eine unbillige Zumutung an die Länder und Gemeinden angesehen werden. Da die Länder und Gemeinden nicht feste Beträge vom Reiche erhalten, sondern am Ertrage gewisser Reichssteuern, vor allem der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer, mit erheblichen Anteilen beteiligt sind, so haben sie in den letzten Jahren steigende Summen vom Reiche erhalten, da der Ertrag dieser Steuern stärker stieg als der der andern, dem Reiche voll verbleibenden Steuern. Die Reichssteuerüberweisungen sind von 2,6 Milliarden Mark im Rechnungsjahr 1925 auf 3,3 Milliarden Mark im Jahre 1928 angewachsen. Auch im Jahre 1929 wird bei Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuern mit Mehrerträgen gerechnet. Bei den steigenden Reparationslasten erscheint es gerechtfertigt, einen Teil des Mehrertrages dieser Überweisungssteuern vorab dem Reiche zur Verfügung zu stellen. Das soll dadurch geschehen, dass Länder und Gemeinden bei einer Summe von 120 Millionen Mark auf ihre Anteile verzichten. Trotzdem wird die *Gesamtsumme der Überweisungen aus diesen Steuern 1929 immer noch um 10,3 Millionen Mark höher sein als 1928, so dass von einer „Kürzung“ nur in sehr bedingtem Sinn gesprochen werden kann.*

Unter den Steuererhöhungen ist die Erhöhung der *Biersteuer* die finanziell bedeutendste. Bereits im Jahre 1925 hatte die Reichsregierung eine Verdoppelung der Biersteuersätze, die damals 5 bis 6,10 Mk. für ein Hektoliter betragen, vorgeschlagen. Der Reichstag beschloss aber nur eine Erhöhung um rund ein Drittel, nämlich auf die seit 1. Januar 1927 geltenden Sätze von 6 bis 8,15 Mk. Die Reichsregierung schlägt jetzt eine Erhöhung um rund 50 Prozent vor, eine Erhöhung, die etwa dem Vorschlage von 1925 entspricht. Da gegenwärtig ein Liter Bier mit durchschnittlich 7 Pf. Biersteuer belastet ist, so würde die Belastung nach der Vorlage auf durchschnittlich 10,5 Pf. steigen. Die Biersteuer hat im Rechnungsjahr 1927 360 Millionen Mark erbracht und ist für 1928 auf 370 Millionen Mark veranschlagt. Bei Berücksichtigung eines geringen Verbrauchsrückgangs durch die Steuererhöhung wird mit einem Gesamtaufkommen von 535 Millionen Mark gerechnet.

Die erwartete Mehreinnahme aus dem *Branntweinmonopol* soll durch verschiedene Massnahmen erzielt werden. Von einer Erhöhung der Hektolitereinnahme von 70 Mk. wird ein Mehrertrag von 59 Millionen Mark erwartet. Der Fortfall des ermässigten Branntweinaufschlages soll 12 Millionen Mark erbringen, die Beseitigung der Preisermäßigung für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen 4 Millionen Mark. Weitere 15 Millionen Mark werden aus einer Steigerung der Gesamteinnahmen des Monopols erwartet.

Die Erhöhung der *Erbschaftssteuer* um 20 Millionen Mark soll durch die Wiedereinführung der Besteuerung des Gattenerbes und die Änderung der Stundungsvorschriften erreicht werden. Die Besteuerung des Gattenerbes ist im Jahre 1919 unbeschränkt eingeführt worden. Sie wurde 1922 so wesentlich eingeschränkt, dass eine Steuerpflicht nur noch in den seltensten Fällen bestand, in denen der Altersunterschied zwischen den Ehegatten mehr als 20 Jahre betrug

und die Ehe noch nicht fünf Jahre bestanden hatte. 1925 wurde die Steuerpflicht des Gattenerbes bei sogenannter unbeerbter Ehe wieder eingeführt, d. h. für den Fall, dass der Erblasser Leibeserben nicht hinterliess. Da im Auslande die Besteuerung des Gattenerbes fast ausnahmslos erfolgt, so soll sie auch bei uns jetzt wieder eingeführt werden, allerdings nur mit einem Steuersatz, der auf die *Hälfte* der für die Kinder geltenden Sätze begrenzt ist. Die Verschärfung der Stundungsbestimmungen erfolgt dadurch, dass für langfristige Stundungen erhöhte Zinsen gefordert werden, die den Anreiz zur Stundung beseitigen.

Die Erhöhung der Vermögenssteuer um 104 Millionen Mark soll durch die Einführung eines 20prozentigen Zuschlages für das Rechnungsjahr 1929 erreicht werden. Damit soll aber gleichzeitig die Nacherhebung von 41 Millionen Mark rückständiger Vermögenssteuer des Jahres 1926 abgegolten werden. Auch wird die Erhebung der *Vermögenszuwachssteuer* bis zu der Zeit, ausgesetzt, in der das Vermögen nach neuen Vorschriften bewertet werden kann.

Bei Beurteilung dieser Vorschläge, über die bereits in dem Aufsatz in der „Arbeit“ 1928, Heft 11, manches Kritische gesagt wurde, darf nicht ausser acht gelassen werden, dass *das Jahr 1929 in jeder Beziehung ein Noijahr* ist, dass die Arbeiterklasse ein grosses Interesse daran hat, dass ihr materielles Dasein durch Eingriffe der Staatsgewalt geschützt und durch *soziale Massnahmen unterstützt* wird. Andererseits ist jeder *Fehlbetrag* im Reichshaushalt ebenso eine *Gefahr* wie die von den Unternehmern propagierte Erhöhung der *Umsatzsteuer* und die Besteuerung der öffentlichen Unternehmungen. Deshalb wird man zugeben müssen, dass ohne Steuererhöhungen ein Ausweg aus der schwierigen Finanzsituation nicht gefunden werden kann. Es kann anerkannt werden, dass die Reichsregierung trotz des Drängens gewisser Unternehmerkreise sowie der Länder und Gemeinden die Bedenken gegen eine Erhöhung der Umsatzsteuer geteilt hat und auf einen entsprechenden Vorschlag verzichtet. Es soll auch anerkannt werden, dass die beantragte Erhöhung der Vermögenssteuer und die Verschärfung der Erbschaftssteuer ein *kleiner Schritt in der Richtung sozialerer Verteilung der Mehrlasten* gemacht wird. Aber doch nur ein bescheidener Schritt, der in keinem entsprechenden Verhältnis steht zu der Steuererhöhung, die auf Branntwein und Bier gelegt werden soll. Wenn auch in der Arbeiterklasse Verständnis dafür besteht, dass entbehrliche Verbrauchsmittel unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr vollständig steuerfrei sein können, so bestehen doch gegen eine fünfzigprozentige Erhöhung der Biersteuer nicht nur Bedenken vom Standpunkt der Verbraucher, sondern auch vom Standpunkt der in der betreffenden Industrie beschäftigten Arbeitskräfte. Das Ausmass der Erhöhung der Biersteuer wird deshalb sicherlich sehr umstritten sein. Das gilt jedoch auch von der Erhöhung der Vermögens- und Erbschaftssteuer, die in allen bürgerlichen Parteien den stärksten Widerstand findet. Trotzdem wird man annehmen können, dass der Versuch, das Defizit im Reichsetat durch neue Steuern zu decken, nur gelingen kann, wenn auch der Besitz ausreichend zu den Mehrlasten herangezogen wird.

Zum Ausbau der Invalidenversicherung

Von Alban Welker

Unter den vor der Kriegszeit in Deutschland errichteten Zweigen der Sozialversicherung war die Alters- und Invalidenversicherung am wenigsten volkstümlich. Die Ursache hierzu war zum Teil darin zu suchen, dass die Arbeiter in dieser Versicherungseinrichtung mehr ein ihnen fremdes, obrigkeitliches Institut sahen, im Gegensatz zur Krankenversicherung, bei der die Selbstverwaltung der Versicherten gegeben war. Viel Schuld an diesem Misskredit trugen aber auch die niedrigen Rentenleistungen. Erst mit der Aufnahme der Heilfürsorge durch die Träger der Invalidenversicherung begann diese allmählich etwas an Ansehen bei den Versicherten zu gewinnen. Die Rente war bestenfalls in ländlichen Kreisen als ein wesentlicher Zuschuss zum Unterhalt der Invaliden zu werten. In industriellen Kreisen, besonders in Städten, kam der Rentenbetrag mehr einem Trinkgeld gleich, das nicht zur Miete, geschweige denn zum notdürftigsten Unterhalt ausreichte. Wertvoller als die „Bettelrenten“ erschien dem Arbeiter auf jeden Fall das Heilverfahren, das vorwiegend von Anstalten mit städtischen Versicherten gepflegt und ausgebaut wurde.

Inzwischen hat Deutschland eine soziale Umwälzung durchlebt, die im Auf- und Ausbau der Sozialversicherung zur Erfüllung mancher Arbeiterwünsche führte. Hingewiesen sei nur auf die Arbeitslosenversicherung, um die vor dem Kriege heftig, aber erfolglos gestritten wurde, bis mit der Revolution eine stärkere öffentliche Fürsorge für Arbeitslose einsetzte, die schliesslich durch die Arbeitslosenversicherung abgelöst wurde. Kranken-, Unfall-, Angestellten-, Knappschafts- und Arbeitslosenversicherung sind so ausgestaltet, dass die öffentliche Fürsorge im wesentlichen ausgeschaltet ist. An Stelle der Almosen steht der Rechtsanspruch, erworben durch geleistete Versicherungsbeiträge. Das System der Versicherung ist in den genannten Zweigen dem Lohnunterschied angepasst: höhere Löhne, höhere Beiträge, höhere Versicherungsansprüche!

Bei der Invalidenversicherung allein steckt dieses System noch heute in einem gewissen Embryozustand. Es gibt dort nur für niedrigere Löhne Lohnklassen, die noch nicht einmal bis zu den mittleren Löhnen der Arbeiter reichen. Für höher entlohnte Arbeiterschichten bringt dort das Versicherungssystem eine Unterversicherung mit vollkommen unzureichenden Leistungen. Alle gesetzgeberischen Aktionen nach der Inflation, die den Wiederaufbau der in der Inflation zusammengebrochenen Invalidenversicherung zum Ziele hatten, sind mit Konsequenz um die Beseitigung des schweren Systemmangels herumgegangen. Der Aufbau einer einzigen weiteren Lohnklasse, und zwar für Löhne mit 36 und mehr Mark, durch das Gesetz vom 8. April 1927 kann als ernsthafter Anlauf zur Beseitigung des Mangels nicht angesprochen werden. Und auch heute, wo wieder die Leistungen der Rentenversicherung im Reichstag zur Aussprache stehen, gewinnt es den Anschein, als wollten die Parteien und die Regierung sich lieber zu einer kleinen allgemeinen Aufbesserung des Grundbetrages aller Renten als zum endlichen *Aufbau höherer Versicherungsklassen* bekennen. Und doch führt nur dieser Weg zur Erfüllung der immer wieder von den Arbeitern

erhobenen Forderung: Ausreichende Versorgung bei Invalidität und im Alter! Mit dem Wohlfahrtspfflasterchen einer geringfügigen allgemeinen Erhöhung des Grundbetrages der Renten kann die vorhandene soziale Wunde nicht kuriert werden. Vielmehr würde in der jetzt gegebenen Situation durch die Mehrbelastung der Invalidenversicherung zufolge der Erhöhung des Grundbetrages nur die vernünftige Ausgestaltung des Systems nach anderer Richtung verhindert.

Dem *Hamburger Gewerkschaftskongress* lag eine Reihe von Anträgen vor, die einen Ausbau der Leistungen der Invalidenversicherung forderten: „Ausreichende Versorgung der alten und invaliden Arbeiter“, „Gewährung höherer Renten für Invalide, Witwen und Waisen“, „Herabsetzung der Invaliditätsgrenze von 66½ Prozent auf 50 Prozent“, „Witwenrente beim Tode des Mannes in jedem Falle“, „Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Rente“. So und ähnlich lauteten alle Anträge zum Ausbau der Leistungen der Sozialversicherung. Abgesehen von dem Verlangen nach Herabsetzung der Invaliditätsgrenze und der Gewährung von Renten an nicht invalide Witwen, ist der Grundton aller Forderungen ein Schrei der in den Gewerkschaften organisierten Arbeiter nach Erhöhung der Renten im Invaliditätsfalle.

Dazu gehört auch die Forderung auf Herabsetzung der Altersgrenze von 65 auf 60 Jahre. Der Antrag hat seine Begründung in dem Wunsche, älteren Arbeitern das Ausscheiden aus dem Arbeitsprozess zu ermöglichen, um jüngeren Arbeitskräften Arbeitsplätze frei zu machen. Würde die Herabsetzung der Altersgrenze wirklich durchgeführt, was nur bei einer bedeutenden allgemeinen Erhöhung der Beiträge möglich ist, so würde doch die erhoffte Wirkung ausbleiben. Die unzureichende Rente allein könnte keinen älteren, noch arbeitsfähigen Arbeiter veranlassen, freiwillig auf Arbeit und Verdienst zu verzichten. Ein Zwangsmittel, Rentempfänger vom Arbeitsplatz fernzuhalten, gibt es nicht. Ein freiwilliger Verzicht käme also höchstens in Frage bei halbwegs ausreichender Rentenversorgung.

Um das Verlangen nach höheren Renten ganz zu verstehen, ist ein Überblick über die Leistungen am Platze. Die Gesamtausgabe der Invalidenversicherung für Renten ergibt sich aus folgender Aufstellung:

	In den Jahren				
	1913*)	1924	1925	1926	1927
Anzahl der Renten in Tausend**)	1 152,0	2 290,1	2 482,5	2 562,2	2 703,3
Ausgaben für Renten	In Millionen Mark				
insgesamt	187,8	347,8	547,6	709,1	802,1
und zwar zu Lasten der Versicherungs- träger	129,7	252,2	386,1	524,6	591,5
Reichszuschuss	58,1	95,6	161,5	184,5	186,0
Reichsbeitrag	—	—	—	—	24,6

*) Für das frühere Reichsgebiet. **) Darunter sind die Waisenrenten nicht im einzelnen, sondern in „Waisens-tämmen“ gezählt. Zu jedem Stamm gehören im Durchschnitt ungefähr zwei Waisenrenten.

Die Rentenlast der Invalidenversicherung ist also in den Jahren 1913 bis 1927 auf mehr als das Vierfache gestiegen. Im annähernd gleichen Verhältnis hat sich der Höchstbeitrag erhöht: 1913 0,48 Mk., 1927 1,80 Mk., ab 1. Januar 1928 2 Mk. Der Durchschnittsbeitrag stieg allerdings nicht im gleichen Verhältnis: 1913 35,7 Pf., 1927 113 Pf. Das ist etwas mehr als das Dreifache.

Die Erhöhung der Rentenlast ist auf die bedeutend gestiegene Anzahl der laufenden Renten nach dem Kriege und weit weniger auf die Erhöhung der Einzelrenten zurückzuführen. Heute ist mit einem Rentenstand von rund 3 Millionen Einzelrenten zu rechnen. Je sechs Versicherte haben mit ihren Beiträgen also eine Rente zu decken, und rechnet man die niedrigeren Witwen- und Waisenbeträge auf Vollrenten der Invaliden auf, so ergibt sich daraus immer noch eine so hohe Rentenzahl, dass auf je sieben Versicherte eine Vollrente entfällt. Es ist schwer abschätzbar, wie viele dieser Renten als direkte Kriegsfolgen anzusprechen sind. Sicher aber ist ihre Zahl nicht gering. Hinzu kommt noch die durch Krieg und Inflation verursachte soziale Umschichtung, die zweifellos manchen Angehörigen des früheren „Mittelstandes“ im vorgeschrittenen Alter dem Erwerb des Unterhaltes durch Lohnarbeit wieder zugeführt hat, und zwar gerade rechtzeitig genug, um durch die entrichteten Beiträge zur Invalidenversicherung einen Rentenanspruch zu erwerben.

Die durchschnittliche *Einzel-Invalidenrente* beträgt jetzt über 29 Mk. monatlich, dagegen unter den früheren Verhältnissen 19 Mk. Sie ist also nicht mehr gestiegen als die amtliche Indexziffer. Oder mit anderen Worten, der Realwert der heutigen Durchschnittsrente befindet sich noch immer auf dem gleichen niedrigen Stand wie vor dem Kriege. Daran ändert sich auch nichts, wenn die jetzt erreichbare höchste Rente rechnerisch 58 Mk. beträgt. Wer seit der Schaffung der Invalidenversicherung immer die höchsten Beiträge leistete und nie infolge Arbeitslosigkeit oder Krankheit im Beitragszahlen ausgesetzt hat, kann diese monatliche Rente jetzt erreichen. Dabei ist die Aufwertung der alten Beiträge einbegriffen, wie sie durch Gesetz vom 29. März 1928 gestaltet wurde.

Zu dieser Aufwertung der alten Beiträge zahlt das Reich den sogenannten Reichsbeitrag, nicht zu verwechseln mit dem Reichszuschuss zum Grundbetrag der Rente in Höhe von 72 Mk. jährlich, gegenüber 50 Mk. vor dem Kriege. Also auch hier eine Steigerung, die noch unter dem Realwert der Vorkriegszeit steht.

Um die *Auswirkungen der heute bestehenden* gesetzlichen Bestimmungen und der damit *später* erreichbaren Rentenhöhe mit den Leistungen vor dem Kriege vergleichen zu können, ist folgende Berechnung erforderlich: Bei 30jähriger Beitragsleistung (1560 Wochenbeiträge) in den höchsten Beitragsklassen (1912 48 Pf., 1928 200 Pf.) erwächst ein Rentenanspruch nach Gesetz vom 19. Juli 1911 in Höhe von 28,10 Mk. monatlich, nach Gesetz vom 29. März 1928 in Höhe von 72 Mk. monatlich. Bei mehr als vierfachem Beitrag sind also nur Aussichten auf das Zweieinhalbfache der früheren Renten bei den jetzigen Höchstbeiträgen vorhanden; 72 Mk. monatlich für alle Lohnempfänger von mehr als 36 Mk. wöchentlich, unterschiedslos, welche Lohn- und Lebensbedingungen sie haben. Für die Lohnklassen II und III steht die Rente freilich in einem günstigeren Verhältnis;

in diesen Klassen können durch den Steigerungssatz von 20 Prozent der Beiträge nach 30 Jahren Beitragsleistung erreicht werden: in Klasse II bei einem versicherten Lohn von 6 bis 12 Mk. 35,50 Mk. und in Klasse III (12 bis 18 Mk.) 43,40 Mk. monatliche Rente. Diese Lohnklassen umfassen vorwiegend die ländliche Arbeiterschaft. In den Lohnklassen I bis III sind insgesamt 35,5 Prozent aller Beiträge entrichtet. Während in diesen Beitragsklassen die zu erreichende Rente in einem günstigeren Verhältnis zum versicherten Lohn steht, kann dies auf keinen Fall für die höher entlohten, aber zu niedrig versicherten Arbeiter gesagt werden.

Der Staat weiss wohl anzuerkennen, dass sich die Pensionen seiner Beamten genau nach der Höhe des bezogenen Gehalts zu richten haben. Hohes Gehalt — hohe Pension! Er weiss auch zu würdigen, dass die Angestellten ein gleiches Bedürfnis haben. Darum Beitrags- und entsprechende Ruhegehaltsgruppen bis hinauf zu einem Jahresgehalt von 8400 Mk. in der Angestelltenversicherung. Dass aber auch Arbeiter Anspruch auf eine Rentenversicherung haben, die ihren höher entlohten Schichten eine *höhere Versicherungsmöglichkeit* bietet, das anzuerkennen war, soweit die Invalidenversicherung in Frage kommt, dem „sozialen Staat“, der aus der Revolution erstand, bisher nicht möglich. Er kennt in der Rentenversicherung keine Löhne, die weit über die jetzige höchste Beitragsstufe — 36 Mk. wöchentlich — hinausgehen. In dieser Beitragsstufe wird alles zusammengeballt, was über diese Lohnstufe hinausragt. Der Industriearbeiter in grossen Städten mit teurer Lebenshaltung wird am schwersten durch diese Nichtberücksichtigung seiner Interessen getroffen. Er ist bei diesen Renten darauf angewiesen, noch Zuschüsse von den Fürsorgebehörden zu erbetteln. Offenbar ist auch bei der heutigen Regierung nicht der Wille vorhanden, diesem Zustand baldigst ein Ende zu bereiten.

Der Vorstand des ADGB. hat in Erledigung der ihm vom Hamburger Gewerkschaftskongress gestellten Aufgaben gemeinsam mit den anderen Gewerkschaftsrichtungen Forderungen an die Reichsregierung¹⁾ gerichtet, an deren Spitze das Verlangen nach einer *Erhöhung der Renten durch Aufbau weiterer Lohn- und Beitragsklassen* gesetzt wurde. Wenn seitens der Regierung allen anderen Forderungen auf einen Ausbau der Leistungen mit dem Einwand begegnet wird, dass die Finanzlage der Invalidenversicherung, trotz der zurzeit möglichen Überschüsse, nicht gestattet, die Leistungen zu steigern, so kann dieser Einwand der vorstehenden Forderung gegenüber nicht erhoben werden. Ist es auch nicht möglich, sofort die notwendige Auswirkung in Form höherer Renten damit zu erreichen, so bietet die geforderte Ausgestaltung des Systems doch die sichere Gewähr dafür, dass dieses Ziel in absehbarer Zeit erreicht wird, weil geleistete höhere Beiträge auch höhere Steigerungsbeträge und damit höhere Renten ergeben.

Die Gewerkschaften haben mit ihrer Eingabe an die Regierung ausser dem Aufbau weiterer Lohn- und Beitragsklassen gefordert:

¹⁾ Siehe „Gewerkschafts-Zeitung“ 1929, Nr. 6.

Herabsetzung der Invaliditätsgrenze von 66% auf 50 Prozent; Gewährung von Witwenrenten auch ohne vorliegende Invalidität; Beseitigung der Kürzungsbestimmungen nach § 1311 RVO.; Neuregelung der Lastenverteilung zwischen Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Von diesen Forderungen wird die Herabsetzung der Invaliditätsgrenze eine stärkere Belastung, die Neuregelung der Beziehungen zwischen Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung aber eine Entlastung der Finanzen der Invalidenversicherung bringen.

Die *Herabsetzung der Invaliditätsgrenze* auf 50 Prozent der Erwerbsfähigkeit ist infolge der wirtschaftlichen Entwicklung dringlicher noch als früher. Die Gewerkschaften sind zwar nicht der Meinung, dass durch Reformen in der Rentenversicherung der Arbeitsmarkt merkbar beeinflusst werden könnte, etwa durch Herabsetzung der Altersgrenze für den Rentenbezug ohne Nachweis der Invalidität. Aber sie sind der Meinung, dass für die bei den heutigen rationalisierten Produktionsmethoden wegen ihrer Halbinvalidität so gut wie dauernd aus dem Arbeitsprozess Ausscheidenden gesorgt werden muss. Für erwerbsfähige Arbeiter bietet beim Ausscheiden aus dem Arbeitsprozess die Arbeitslosenversicherung Hilfe, nicht aber für den teilweise invaliden Arbeiter. Er bekommt keine Unterstützung, weil er von diesem Versicherungszweig für invalid gehalten wird. Von der Invalidenversicherung aber bekommt er keine Rente, weil dort von den untersuchenden Ärzten und entscheidenden Instanzen eine Invalidität in Höhe von mindestens 66% Prozent nicht als vorliegend anerkannt wird.

Solche Fälle sind gar nicht selten. Die armen Teufel, meist ältere verbrauchte Arbeiter, sind dann auf die Hilfe der öffentlichen Fürsorge angewiesen, obwohl sie doch in der Arbeitslosenversicherung wie auch in der Invalidenversicherung anspruchsberechtigt versichert sind. Die verschiedenartigen Entscheidungen der beiden Versicherungen sind um so bemerkenswerter, weil in beiden Versicherungsgesetzen *gleichlautende Bestimmungen über den Begriff und den Grad der Invalidität* bestehen (§ 88, Abs. 1 AVAVG.; § 1255, Abs. 2 RVO.). Diese Opfer der heutigen Wirtschaftsweise sind tatsächlich nicht mehr voll erwerbsfähig, aber sie sind auch noch nicht voll invalid. Die Entscheidung des Arztes, dass eine mehr als Zwei-Drittel-Erwerbsunfähigkeit vorliegt, bedeutet meist, dass der Versicherte voll invalid ist. Auch für diejenigen, bei denen dieser hohe Grad der Erwerbsunfähigkeit noch nicht nachweisbar ist, muss die öffentliche Fürsorge abgelöst werden durch *ausreichende versicherungsrechtliche Ansprüche*. Sie dürfen nicht mehr auf Gnade und Ungnade der Wohlfahrtspflege verfallen. Das kann nur erreicht werden durch Herabsetzung der Invaliditätsgrenze auf 50 Prozent. In der Angestelltenversicherung besteht diese verlangte Grenze von Anfang an.

Die Gewerkschaften messen der Durchführung dieser Forderung viel grösseres Gewicht bei als etwa einer allgemeinen Aufbesserung des Grundbetrages der Renten. Die Regierung hält die Durchführung nicht für möglich, weil sie angeblich eine untragbare finanzielle Mehrbelastung der Versicherung bringt. In ihrer

dem Reichstag unterm 14. Januar 1929 vorgelegten „Denkschrift über Leistungen und Beiträge in der Invaliden- und Angestelltenversicherung“ sucht sie den Nachweis dafür zu liefern. Sie bedient sich dabei einer Methode, die den stärksten Widerspruch geradezu herausfordert, und kommt zu dem erschreckenden Resultat, dass die entstehende Mehrbelastung an Renten und Kinderzuschüssen sowie an Beitragsausfällen sich zusammensetzt aus einem erstmaligen Mehrzugang in Höhe von 670 Millionen Mark und einem jährlichen Mehrzugang von 100 Millionen Mark, also insgesamt jährlich 770 Millionen Mark Rentenlasten mehr als bisher. Welche Belastung dieser errechnete Mehraufwand für die Invalidenversicherung bedeuten würde, ist daran zu ermesen, dass die Gesamtausgabe der Invalidenversicherung für Renten im Jahre 1927 802,1 Millionen Mark betragen hat.

Zu der unerhört hohen Summe kommt die Schätzung der Regierung, weil sie von vollkommen *unhaltbaren Rechnungsgrundlagen* ausgeht. Sie setzt die Pensionsleistungen der Ruhrknappschaft in Vergleich zu den Rentenleistungen der Invalidenversicherung. Sie gibt dabei wenigstens das eine zu, dass es „nicht möglich ist, die Zahlen der gesamten knappschaftlichen Versicherung zugrunde zu legen, da in Gebieten mit einem alten und abnehmenden Bergbau das Verhältnis der Invaliden zu den Berufsunfähigen ein völlig anderes sein muss als bei allen in der Invalidenversicherung versicherten Personen“. Darum wählt sie nur die Zahlen von der Ruhrknappschaft zum Vergleich, wozu bemerkt werden muss, dass für diese Wahl das von der Regierung selbst Gesagte (vielleicht nur in etwas eingeschränktem Ausmasse) gleichfalls zutrifft.

Für die Abweisung der Rechnung der Regierung genügt eigentlich schon der Hinweis auf die Bestimmungen des Reichsknappschaftsgesetzes über die Voraussetzungen zur Gewährung einer „Invalidenpension“ (§§ 35 bis 39). Dort ist alles andere zu finden, nur nichts von Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 50 Prozent, wie die Forderung der Gewerkschaften lautet. Der Bergmann kann die Pension erhalten, wenn er berufsunfähig ist.

„Berufsunfähigkeit wird auf Antrag auch dann als vorhanden angesehen, wenn der Antragsteller das 50. Lebensjahr vollendet, 300 Beitragsmonate zurückgelegt, während dieser Zeit mindestens 180 Beitragsmonate wesentliche bergmännische Arbeiten verrichtet hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet. Eine Lohnarbeit gilt dann als gleichwertig, wenn sie nach der Entlohnung der höchstgelohnten Arbeit entspricht, die der Berechtigte während seiner Dienstzeit nicht nur vorübergehend verrichtet hat (§ 36).“

Diese Bestimmungen erfahren durch § 37 insofern eine Einschränkung, als für den Steinkohlenbergbau Sondervorschriften erlassen werden können, nach denen das Pensionsalter auf 55 Jahre und die Anwartschaft auf 360 Monate erhöht wird. Jedoch können nach diesem Paragraphen auch andere als mit wesentlichen bergmännischen Arbeiten Beschäftigte die Alterspension mit 55 Jahren erhalten, während sonst nach § 35 Alterspension erst mit dem 65. Lebensjahre oder bei dauernder oder vorübergehender Berufsunfähigkeit gezahlt wird.

Über den Grad der Berufsunfähigkeit ist in diesen ganzen Bestimmungen nichts gesagt. Die §§ 36 und 37 sprechen vielmehr ausdrücklich aus, dass der

Versicherte auch Pension erhält, wenn er voll beschäftigt ist, aber nicht den gleichen Lohn verdient. In diesem Falle erhält der Pensionsempfänger nach § 39 nur drei Viertel der Vollpension. Von all denen, die die Herabsetzung der Invaliditätsgrenze in der Invalidenversicherung forderten, ist es bisher keinem eingefallen, die viel, viel weiter gehenden Bestimmungen des Reichsknappschaftsgesetzes auf die Invalidenversicherung zu übertragen. Und doch stellt die Regierung die Rechnungsergebnisse der Knappschaft zum Vergleich. Sie tut es deshalb, wie sie in der Denkschrift sagt, weil sich die aus der Herabsetzung der Invaliditätsgrenze ergebenden Lasten „nur schätzungsweise ermitteln“ lassen. Es muss schon gesagt werden, dass die vorgenommene „Schätzung“ alles andere als zuverlässig ist.

Der Wirklichkeit wird man näher kommen, wenn man ungefähr ein Fünftel der geschätzten Summen einsetzt.

Unter den Rentenempfängern der Invalidenversicherung befinden sich Invalide, die vollständig erwerbsunfähig sind, und solche, die noch bis zu einem Drittel ihrer Erwerbsfähigkeit besitzen, ferner aber auch jener starke Hundertsatz, der ohne Nachweis der Invalidität Rente mit dem 65. Lebensjahre bezieht. Die Steigerung der Lasten mit der Herabsetzung der Invaliditätsgrenze kann naturgemäss nur bei Versicherten unter dem 65. Lebensjahre eintreten. Am 1. Januar 1928 zählte die Invalidenversicherung insgesamt 1 777 543 laufende Invaliden- und Krankenrenten. Darunter befanden sich 1 119 622 Rentenempfänger im Alter von 65 und mehr Jahren und nur 657 921 im Alter bis zu 65 Jahren, das sind also nur 37 Prozent. Da die Durchschnittsinvalidenrente etwa 29,50 Mk. monatlich, das sind 354 Mk. im Jahre, beträgt, sind an die Rentenempfänger unter dem 65. Lebensjahr jährlich zu zahlen 354 mal 657 921 gleich 232 904 034 Mk. Die Regierung schätzt die aus der Herabsetzung der Invaliditätsgrenze um 16% Prozent erwachsende Steigerung dieses Betrages auf 770 Millionen Mark, also auf mehr als das Dreifache der jetzigen Gesamtrentenausgabe für Versicherte unter dem 65. Lebensjahr.

Die Steigerung der zulässigen Erwerbsfähigkeit auf 50 Prozent ist nur eine graduelle, durch die manche Härten bei der heutigen Entscheidung über die Gewährung einer Rente ausgeschaltet werden. Ihre Durchführung kann unmöglich eine Belastung in gleicher Höhe bringen wie die heutigen Lasten aller Renten für Empfänger unter dem 65. Lebensjahre. Denn die Mehrbelastung darf auch deshalb nicht überschätzt werden, weil für einen grossen Teil der Neuzugänge an Renten nicht die sonst übliche Laufzeit der Renten von 9 bis 10 Jahren in Frage kommt. Ein Teil derjenigen Versicherten, die bei einer Erwerbsunfähigkeit von 50 Prozent Rente erhalten, wird in einiger Zeit sowieso mehr als 66% Prozent invalid. Ein anderer, nicht zu unterschätzender Teil wird in kürzerer Zeit als 9 bis 10 Jahre das 65. Lebensjahr erreichen, mit dem er sowieso Rente erhält. Der mit der Herabsetzung der Invaliditätsgrenze neu hinzukommende Bruchteil des heutigen Rentenbestandes kann also keineswegs zu einer gleich hohen anteilmässigen Belastung führen wie die sonstigen Rentenzugänge. Wer alles dies erwägt, kann zu keinem anderen Schluss kommen als dem, dass die

von den Gewerkschaften verlangte Gesetzesänderung im Höchsthalle eine Mehrbelastung von 150 Millionen Mark jährlich zur Folge haben wird.

Auch zur Errechnung der Kosten einer erweiterten Rentenversorgung der Witwen verstorbener Versicherten stützt sich die Regierung auf Vergleichszahlen aus der Invalidenversicherung und der Ruhrknappschaft. Dass diese Rechnungsgrundlage absolut unbrauchbar ist, dafür dürfte vorstehend der Nachweis erbracht sein.

Es ist nur allzu berechtigt, dass die Regierung bei geforderten Erweiterungen der Leistungen die Frage nach der Beschaffung der Mittel aufwirft. In manchen Kreisen herrscht schon ziemliche Aufregung über die „Goldhortung“ (ein neues schönes Wort) der Träger der Sozialversicherung, weil die Rechnungsergebnisse der letzten Jahre einige Überschüsse ergeben haben. Die Invalidenversicherung hatte im Jahre 1927 bei einer Gesamtausgabe von 707,2 Millionen Mark 293,3 Millionen Mark Rücklage und im Jahre 1928 Gesamtausgabe 810 Millionen Mark und 360 Millionen Mark Rücklage. So beträchtlich diese Rücklagen an sich auch erscheinen, so kann doch damit allein kein wesentlicher Ausbau der Leistungen begründet werden, weil mit jedem Jahre die Rentenleistungen noch grösser werden, die Einnahmen, solange keine Beitragserhöhungen erfolgen, gleich bleiben und den Einflüssen der Konjunktur unterworfen sein werden. Dabei sind aber die vorgelegten mathematischen Berechnungen für die Entwicklung der Finanzen in der Zukunft durchaus nichts Unantastbares. Wer bisher heiligen Respekt vor diesen „Bilanzen“ hatte, braucht nur auf die „Sozialpolitische Bilanz“ der Regierung vom 12. April 1927 und eine ähnliche Bilanz der Angestelltenversicherung, die sich auf den Stand dieser Versicherung vom 1. Januar 1928 aufbaut, hingewiesen zu werden. Die Regierung sagt selbst über ihre Bilanz vom Jahre 1927, dass diese „zur Beurteilung der finanziellen Lage der Invalidenversicherung nicht mehr verwendet werden kann“. Jetzt, nach noch nicht einmal zwei Jahren, sind jene auf viele Jahre im voraus aufgestellten Berechnungen schon unbrauchbar, weil sie sich als falsch erwiesen haben.

Noch tragischer ist das Schicksal der Bilanz des Direktoriums der Angestelltenversicherung mit ihren Rechnungen bis zum Ende des laufenden Jahrhunderts. Sie ist nämlich schon jetzt bei ihrer Bekanntgabe als durch die Tatsachen widerlegt unbrauchbar geworden. Die Vertreter des AfA-Bundes im Verwaltungsrat der Angestelltenversicherung haben mit grossem Nachdruck darauf hingewiesen.

Nach diesen Erfahrungen und nach dem untauglichen Vergleich der Zahlen der Ruhrknappschaft mit den Leistungen der Invalidenversicherung sind auch die übrigen jetzt vorgelegten Zahlen über die zukünftige Entwicklung der Finanzen der Invalidenversicherung mit grösster Vorsicht zu geniessen. Die Kalkulation der Regierung kommt zu dem Schluss, dass die Invalidenversicherung bei den heutigen gesetzlichen Bestimmungen über Beiträge und Leistungen noch bis zum Jahre 1933 jährlich immer kleiner werdende Überschüsse wird erzielen können. Von da an wird sie jährlich aus den Rücklagen immer grösser werdende Summen wieder zusetzen müssen, bis diese Rücklagen dann im Jahre 1938 aufgebraucht sind. Die Rechnung der Denkschrift baut sich darauf auf,

dass „für die nächsten Jahre mit einem jährlichen Zuwachs von etwa 100 000 bis 110 000 Invaliden- und 50 000 bis 60 000 Witwenrenten zu rechnen ist. Die Waisenrenten haben ihren Beharrungszustand nach ihrer Anzahl etwa erreicht.“

Dazu ist eine Anmerkung erforderlich. Vermutlich wird auch die Zahl der Invaliden- und Witwenrenten sehr bald den Beharrungszustand erreicht haben. Dazu berechtigt folgende Beobachtung. Die jährlichen Zugänge an neu bewilligten Invalidenrenten sind seit dem Jahre 1925 nicht nur gleich hoch geblieben, sondern es ist sogar im Jahre 1927 ein Rückgang von 260 000 auf 245 000 neue Renten eingetreten. Wenn die jährlichen Zugänge gleich hoch bleiben, muss auch in einigen Jahren der Gesamtbestand an Renten sich in gleichbleibender Höhe halten. Die durchschnittliche Laufzeit der Renten wird auf 9 bis 10 Jahre berechnet. Nach Ablauf dieser Frist wird mit dem Eintritt des Beharrungszustandes der Anzahl der Invalidenrenten schon vom Jahre 1935 an zu rechnen sein. Ähnlich dürfte es bei den Witwenrenten liegen. Die Ausgaben für die Renten werden zwar auch dann noch auf Jahre hinaus steigen, weil spätere höhere Summen für Steigerungssätze in Rechnung zu stellen sind. Aber der Lastenzuwachs steigt dann bei weitem nicht so stark, als wenn auch der Rentenbestand noch für viele Jahre mit einem regelmässigen Zuwachs zu rechnen hätte.

Die Rentenflut, die nach dem Kriege einsetzte, scheint allmählich abzuebben. Hinzu kommt noch eine andere Last, die nach einigen Jahren im natürlichen Ablauf geringer werden muss, wenn nicht schon früher durch den Gesetzgeber eingegriffen wird. Es ist die Hinterlassenschaft an Renten aus Kreisen, die für dauernd zur Angestelltenversicherung überwiesen worden sind, wozu noch die neuen Renten von solchen Angestelltenversicherten hinzukommen, die im neuen Versicherungsverhältnis noch nicht die Anwartschaft erworben und deshalb Invalidenrente zu beanspruchen haben, obwohl sie längst nur Beiträge an die Angestelltenversicherung leisten. Diese von der Invalidenversicherung zu tragenden Lasten sind ganz bedeutend²⁾. Sie belaufen sich schätzungsweise auf jährlich mehr als 50 Millionen Mark. Es liegt hier eine Lücke der Gesetzgebung vor, die baldigst ausgefüllt werden muss. Denn es ist nicht zu rechtfertigen, wenn schätzungsweise 1,5 Millionen Invalidenversicherte der Angestelltenversicherung als Beitragszahler zugewiesen werden, die Lasten aber auf Jahre hinaus der Invalidenversicherung verbleiben sollen.

Alle diese Erwägungen haben in der Kalkulation der Regierungsdenkschrift über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung der Invalidenversicherung keine Berücksichtigung gefunden. Es ist also damit zu rechnen, dass die Rechnung der Regierungsdenkschrift in bezug auf die Rentenentwicklung falsch oder mindestens mehr als vorsichtig aufgestellt ist. Die mathematischen Berechnungen vor dem Kriege, unter Versicherungsbedingungen, die zur Ansammlung eines grossen Vermögens der Invalidenversicherung bei dem damaligen Anwartschaftsdeckungsverfahren führten, konnten letzten Endes nicht mehr stimmen, weil die

²⁾ Siehe „Gewerkschafts-Zeitung“ 1928, Nr. 48, S. 758: „Invaliden- und Angestelltenversicherung“; „Gewerkschafts-Zeitung“ 1929, Nr. 6, S. 90; „Deutsche Invalidenversicherung“ 1929, Nr. 2, S. 34: „Belastung der Invalidenversicherung durch die Angestelltenversicherung.“

damals nicht vorauszusehende Belastung der Invalidenversicherung durch die Kriegswirkungen und die Inflation eintrat. Die jetzigen Kalkulationen stellen das Abflauen der Kriegsnachwirkungen nicht in Rechnung, ebenso wie die abstellbaren ungerechten Lasten aus der Neuabgrenzung zwischen Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung in ihrer Wirkung auf die Entwicklung des Rentenstandes unbeachtet geblieben sind. Auch die Errechnung der Mehreinnahmen der Invalidenversicherung bei Einführung höherer Beitragsklassen ist insofern nicht vollständig, weil aus höheren Beiträgen immer die Rentenbeträge der niedrigeren Beitragsklassen zu einem guten Teil mit gedeckt werden müssen. Die höheren Beiträge bringen also nicht nur einen rechnerischen Mehrertrag, sondern sie bilden auch ein weit günstigeres Wagnis für die Versicherung. Würden alle diese Umstände berücksichtigt, so würden die Rechnungen der Denkschrift ein ganz anderes Gesicht erhalten.

Die Durchführung der Forderungen der Gewerkschaften auf Herabsetzung der Invaliditätsgrenze und Erweiterung der Rentenfürsorge für Witwen ist möglich, wenn gleichzeitig eine ausreichende Aufstufung der Beitragsklassen und damit eine höhere Versicherungsmöglichkeit für höhere Lohngruppen geschaffen und wenn der Angestelltenversicherung die ihr zustehenden Lasten zugewiesen werden.

Bemerkungen zur Abschreibungsfrage

Von Alfred Braunthal

Je mehr die Konkurrenzwirtschaft durch die organisierte Wirtschaft verdrängt wird, desto dringlicher und schwieriger werden die Probleme, die die ökonomische Theorie des Liberalismus der marktlosen Wirtschaft voraussagte. Es ist der grosse und unbestreitbare Vorzug der entwickelten Verkehrswirtschaft, dass sie im Markt das Instrument der Selbststeuerung der Wirtschaft gefunden hat. Wie viele Störungen, Beklemmungen und Krisen der Marktmechanismus auch der Wirtschaft bescheren mag, auf weite Sicht erzwingt er doch die richtigen Relationen zwischen den einzelnen Sphären der Wirtschaft und ihre Abstimmung aufeinander. Der Marktmechanismus sorgt dafür, dass das Kostenprinzip sich bei der Produktion und dem Verkauf der Waren durchsetzt, dass also, auf weite Sicht, Kosten und Preise sich decken — sei es, dass die Kosten die Preise bestimmen, sei es, wie vor allem bei nicht beliebig vermehrbaren Gütern, dass die Preise, die die Masse der Konsumenten höchstens konzederen, die Kosten bestimmen, die noch aufgewandt werden dürfen.

Daher wirft die Feststellung der Kosten in der Konkurrenzwirtschaft keine volkswirtschaftlichen Probleme auf. Es möge dies am Beispiel der Abschreibungen illustriert werden. Der einzelne Unternehmer, der eine Ware zu Markt bringen will, stellt zwar eine Vorausberechnung der Kosten auf. Natürlich erscheinen unter den Kosten nicht nur die Aufwendungen für Rohstoffe, Hilfsstoffe und Löhne, die sich leicht errechnen lassen, da sie unmittelbar in die Ware

eingehen, sondern auch die anteiligen Aufwendungen für Baulichkeiten, Maschinen und die sonstigen Produktionsmittel, die an der Herstellung der Waren beteiligt sind. Diese Aufwendungen werden durch die Entwertung fühlbar, die die Produktionsmittel allmählich im Verlauf der Produktion erleiden. Hat nun der Unternehmer diese Aufwendungen richtig kalkuliert, die kalkulatorischen Abschreibungen also in der angemessenen Höhe vorgenommen, und auch jeweils am Schluss des Geschäftsjahres in seiner Bilanz die Entwertung seiner Anlagen richtig eingesetzt, also auch die bilanzmässigen Abschreibungen angemessen vorgenommen, so ist er imstande, jeweils aus dem Erlös seiner Waren ausser seiner Kapitalrente jene Beträge herauszuziehen, die ihm gestatten, seine verbrauchten Anlagen durch neue der gleichen Art zu ersetzen.

Welche Folgen hat es aber, wenn der Unternehmer die Entwertung seiner Anlagen nicht richtig eingeschätzt hat — und es muss zugegeben werden, dass es unmöglich ist, die Entwertung der Anlagen exakt zu berechnen, und auch sehr schwierig, sie annähernd richtig einzuschätzen. Nun, dann sorgt eben der Marktmechanismus für die Korrektur. Denn der Unternehmer erzielt auf dem Markt nicht den Preis, den er kalkuliert hat, sondern den Marktpreis. Dieser, der im allgemeinen nur die üblichen Kosten der Produzenten (natürlich einschliesslich eines Durchschnittsprofits) berücksichtigt, ist eine höhere Macht, der er sich fügen, oder vor der er kapitulieren muss. Nehmen wir aber selbst den ungewöhnlichen Fall an, dass alle Produzenten einer bestimmten Ware ihre Kosten falsch berechnet, beispielsweise zu niedrige Abschreibungen auf ihre Anlagen eingesetzt hätten, also ihre Waren billiger verkaufen, als es dem Kostengesetz entsprechen würde. Dann werden sie im Verlauf einiger Zeit feststellen müssen, dass sie bei den Erlösen, die sie erzielt haben, nicht imstande sind, ihre Kapitalsubstanz zu erhalten und darüber hinaus den Durchschnittsprofit zu realisieren. Da aber bei freier Konkurrenz die Profitrate in allen Wirtschaftszweigen die Tendenz hat, sich auszugleichen, werden sie ihr Kapital rascher oder langsamer aus dem betreffenden Wirtschaftszweig herausziehen und anderen Wirtschaftszweigen zuläiten. Die Folge davon werden ein Rückgang der Produktion und eine Preissteigerung in diesem Wirtschaftszweig sein: in der Heraufsetzung der Preise spiegelt sich die Korrektur, die der Marktmechanismus an den Abschreibungen vorgenommen hat. Zugegeben, dass dieser Mechanismus sich in Wirklichkeit nicht so einfach, eindeutig und exakt abwickelt, wie es nach diesem Schema scheinen könnte, sondern von mannigfachen Gegenbewegungen durchkreuzt wird, so wird tendenziell doch das Abschreibungsproblem mechanisch gelöst und taucht nicht als Problem der Gesamtwirtschaft auf.

Ein eigentliches Kostenproblem kennt erst die organisierte Wirtschaft, die an Stelle der Preissteuerung durch den Markt die bewusste Regulierung der Preise setzt. Für die organisierte Wirtschaft entsteht das Problem, die Übereinstimmung zwischen Kosten und Preisen, die sich in der Konkurrenzwirtschaft mechanisch durchsetzt, durch exakte Kostenberechnungen herbeizuführen. Dabei tauchen zwei grosse Schwierigkeiten auf: Die eine entspringt daraus,

dass in den einzelnen Produktionsstätten die Kosten sehr verschieden sind, die andere daraus, dass bestimmte Kosten — die gewöhnlich als Generalunkosten bezeichnet werden — sich nicht mit absoluter Genauigkeit auf jede produzierte Ware aufteilen lassen. Diese zweite Schwierigkeit führt uns zum Abschreibungsproblem der organisierten Wirtschaft.

Nun haben wir ja heute noch kein System der organisierten Wirtschaft. Aber ausser den privatwirtschaftlichen Organisationen mit monopolistischem Charakter, die sich ebenfalls in anderer Weise als die freie Wirtschaft mit dem Kostenproblem auseinandersetzen müssen, gibt es eine Reihe von Wirtschaftszweigen, in denen die Preisbildung nicht mehr auf dem Wege der inneren Konkurrenz vor sich geht, sondern durch den Staat oder wenigstens unter seiner Mitwirkung reguliert wird. Von der Elektrizitätswirtschaft abgesehen, die heute noch stark fiskalisch eingestellt ist, und bei der daher die Bedeutung des Kostenproblems nicht so scharf in den Vordergrund tritt, sind die wichtigsten dieser Wirtschaftsgebiete der Bergbau und der Bahnverkehr. Und es ist deshalb kein Zufall, dass gerade im Bergbau und bei der Reichsbahn das Kostenproblem in der letzten Zeit zum Gegenstand eines heftigen wirtschaftspolitischen Kampfes wurde, der sich auf das Abschreibungsproblem zuspitzte. Sowohl in dem Gutachten der sogenannten Schmalenbach-Kommission über die Produktionskosten im Steinkohlenbergbau als auch im Urteil des Reichsbahngerichts im Tarifstreit zwischen Reich und Reichsbahngesellschaft spielte die Abschreibungsfrage die ausschlaggebende Rolle. In beiden Fällen gelangte die Untersuchung zur Überraschung der Öffentlichkeit und grösstenteils im Widerspruch zu ihr zu dem Ergebnis, dass die Abschreibungen, die die Unternehmungen tatsächlich oder angeblich vorgenommen haben, zu niedrig seien, um ihre Vermögenssubstanz dauernd und ordnungsgemäss zu erhalten — wobei freilich die Frage strittig ist, was man unter ordnungsgemässer Erhaltung der Substanz oder Instandhaltung der Anlagen verstehen soll. Damit sind wir schon zum Kern der Abschreibungsfrage vorgedrungen. In den folgenden Zeilen soll der Versuch gemacht werden, unter Beiseitlassung der zahllosen Einzelfragen, die das Abschreibungsproblem aufwirft, diese Kernfrage klarzustellen.

In diesen Blättern hat sich bereits der wissenschaftliche Mitarbeiter des Bergarbeiter-Verbandes, Dr. *Berger*, im Zusammenhang mit dem Gutachten der Schmalenbach-Kommission mit der Abschreibungsfrage befasst (im Juni-Heft 1928 der „Arbeit“). Er hat das Hauptgewicht auf den Unterschied zwischen *kalkulatorischer* und *bilanzmässiger* Abschreibung gelegt und den Vorschlag gemacht, die Kluft zwischen diesen beiden Abschreibungsmethoden durch die Errichtung eines Erneuerungskontos zu überbrücken. Diesem Vorschlag muss grundsätzlich zugestimmt werden. *Berger* weist mit Recht darauf hin, dass die meisten Aktiengesellschaften bei der Goldbilanzumstellung die Buchwerte ihrer Anlagen tief unter ihrem tatsächlichen Wert angesetzt haben. Die kalkulatorischen Abschreibungen aber, d. h. die Abschreibungen, die in die Preisberechnung als Bestandteil der Kosten eingesetzt werden, können nicht vom Buchwert der Anlagen, sondern nur von ihrem tatsächlichen Wert ausgehen. Wenn eine

Anlage beispielsweise 100 000 Mk. wert ist, aber nur mit 50 000 Mk. zu Buch steht, so würde bei einer Lebensdauer der Anlage von zehn Jahren für die bilanzmässigen Abschreibungen nach der üblichen Praxis ein jährlicher Betrag von 5000 Mk. genügen. Würde mit diesem Abschreibungsbetrag auch in der Kalkulation gerechnet, so würde der so errechnete Preis nicht genügen, um die Substanz zu erhalten und den üblichen Gewinn zu erzielen. Wenn Berger andeutet, dass eine solche Preiskalkulationsmethode für den Ruhrbergbau in Frage käme, um der Konkurrenz der englischen Kohle besser standhalten zu können, so muss man sich immer dessen bewusst bleiben, dass an der Tatsache des Substanzverlustes oder im besten Fall des Gewinnentganges durch diese Abschreibungsmethode nichts geändert wird.

In Wirklichkeit pflegen aber die Unternehmungen einen anderen Weg zu beschreiten. Um bei Unterbewertung der Anlagen in der Bilanz einem Substanzverlust vorzubeugen, setzen sie die kalkulatorische Abschreibung höher an als die bilanzmässige und überbrücken diese Differenz durch „*unsichtbare*“ *Abschreibungen*, d. h. Verbuchung von Anlagen, die sie neu erstellen, über Unkostenkonto. Durch diese Buchungsmethode wird also ein Teil der Anlagen jährlich zu 100 Prozent abgeschrieben und dadurch der Abschreibungssatz für die gesamten Anlagen entsprechend heraufgesetzt.

Für den Steinkohlenbergbau hat die Schmalenbach-Kommission eine interessante Berechnung aufgestellt, die in diese Praxis einen gewissen Einblick gewährt. Sie hat die Bilanzen von 20 Bergwerksunternehmungen für das Jahr 1926 geprüft und bei einem Buchwert der Anlagen in Höhe von 671,1 Millionen Mark Abschreibungen in Höhe von 55,5 Millionen Mark errechnet. Auf den Buchwert der Anlagen berechnet, ist dieser Abschreibungsbetrag ausserordentlich hoch. Er würde gestatten, dass sämtliche Anlagen einschliesslich der Schachtanlagen und Gebäude in zwölf Jahren erneuert werden. Setzt man aber die Abschreibungen auf die Steinkohlenförderung, die die Kommission auf 46,7 Millionen Mark errechnet, in Relation zur Kohlenförderung in Höhe von 44 Millionen Tonnen, so kommt man zu einem Abschreibungssatz von kaum mehr als 1 Mark je Tonne geförderter Steinkohle, der nach der Auffassung der Kommissionsmehrheit viel zu niedrig ist. Nun stimmt aber die bilanzmässige Abschreibung mit der kalkulatorischen nicht überein. Die Kommission glaubt auf Grund einer Schätzung annehmen zu können, dass die untersuchten Werke „wenigstens 10, vielleicht auch 20 Millionen Mark“ an Anlagezugängen über Unkosten verbucht haben. Diese Schätzung kann natürlich nur sehr oberflächlich sein, wenn sie eine solche Spanne offenlässt. Man wird sich aber sicher keiner Übertreibung schuldig machen, wenn man die höhere Ziffer für die wahrscheinlichere hält. Dann ergäbe sich eine kalkulatorische Abschreibung von $46,7 + 20 = 66,7$ Millionen Mark oder von 1,52 Mk. je Tonne geförderter Steinkohle. Der so errechnete Abschreibungsbetrag liegt um 27 Pf. je Tonne über dem vom Reichswirtschaftsministerium und um 48 Pf. über dem von Baade für angemessen erachteten Abschreibungssatz, allerdings noch immer um 22 Pf. unter dem von der Mehrheit der Schmalenbach-Kommission geforderten Satz.

Diese Abschreibungspraxis ist es, gegen die sich Berger mit Recht wendet. Denn sie sichert zwar den Unternehmungen ihre Substanz — und gegen dieses Bestreben kann selbstverständlich nichts eingewendet werden —, aber auf Kosten der Bilanzklarheit und Bilanzwahrheit. Denn eine Buchführung, die Anlagezugänge über Unkostenkonto laufen lässt, verschleiert die tatsächlichen Geschäftsvorgänge im Unternehmen, den Wert der Anlagen und die Höhe der Abschreibungen. Wenn also eine abermalige Umstellung der Bilanzen, die die Bewertung der Anlagen in der Goldumstellungsbilanz korrigieren müsste, nicht durchzusetzen ist, müsste zum mindesten gefordert werden, dass im Sinne des Vorschlags Bergers die kalkulatorischen Abschreibungen, die über die bilanzmässigen hinausgehen, auf einem Erneuerungskonto auf der Passivseite der Bilanz gebucht werden. Eine ungerechtfertigte Erhöhung der kalkulatorischen Abschreibungen dürfte natürlich bei dieser Buchungsmethode nicht vorgenommen werden. Es dürften vielmehr nur die Abschreibungen, die heute unsichtbar durch Verbuchung von Anlagen auf dem Unkostenkonto gemacht werden, sichtbar auf dem Erneuerungskonto erscheinen und dementsprechend als Anlagezugänge korrekt aktiviert werden.

Die eigentliche Kernfrage des Abschreibungsproblems ist aber nicht so sehr die Frage des Zusammenhanges zwischen bilanzmässiger und kalkulatorischer Abschreibung, sondern die viel schwierigere Frage, welcher Zusammenhang zwischen der *Rationalisierung* der Produktion und den Abschreibungen besteht. Berger deutet dieses Problem nur an, indem er verlangt, dass neben den ordentlichen Abschreibungen noch ein Rationalisierungsbetrag in den Kohlenpreis eingesetzt werden müsste. Aus seiner Darstellung geht nicht ganz klar hervor, ob dieser Rationalisierungsbetrag, der auf ein Rationalisierungskonto zu buchen wäre, nur dazu dienen soll, die Differenz zwischen kalkulatorischer und bilanzmässiger Abschreibung in dem obenerwähnten Sinne zu überbrücken, oder ob auf diese Weise den Unternehmungen ein Zuschlag zum Preis zum Zwecke der Rationalisierung ihrer Anlagen zugestanden werden soll. Es dürfte deshalb angebracht sein, den ganzen Fragenkomplex von der Seite der Abschreibungsfrage her aufzurollen.

Man muss, wenn man den Zusammenhang zwischen Rationalisierung und Abschreibungen untersucht, zwei Probleme voneinander unterscheiden, die häufig miteinander vermengt werden. Das eine ist das Problem der Lebensdauer der Anlagen, das andere die Frage, ob und wie die Rationalisierungserfordernisse als solche die Höhe der Abschreibungen beeinflussen.

Man muss bei allen Betriebsanlagen zwischen ihrer physischen und ihrer wirtschaftlichen Lebensdauer unterscheiden. Es gibt Anlagen, die eine unbegrenzte Lebensdauer haben, wie in der Regel der Grund und Boden, Bahntunnels usw. Die meisten Anlagen aber besitzen nur eine beschränkte physische Lebensdauer, sei es, weil die Zeit als solche an ihnen nagt, sei es, weil sie durch Gebrauch abgenutzt werden. Man muss diese beiden Entwertungsursachen grundsätzlich auseinanderhalten. Die Lebensdauer von Bodenschätzen z. B. ist ausschliesslich von der Höhe der Produktion abhängig. Jede Einschränkung der Förde-

zung erhöht proportional ihre Lebensdauer, jede Steigerung der Förderung verkürzt sie. Andererseits gibt es Anlagen, wie manche Baulichkeiten, bei denen die Witterungseinflüsse eine viel grössere Rolle für ihre physische Abnutzung spielen als die produktive Ausnutzung.

Vollständig unabhängig von der Höhe der Produktion ist aber die *wirtschaftliche Abnutzung*. Eine Betriebsanlage kann rein physisch noch vollkommen leistungsfähig sein, aber durch technische Überalterung für das Unternehmen unwirtschaftlich und daher wertlos geworden sein. Oder aber sie kann auch technisch noch vollkommen auf der Höhe sein, aber ein Wechsel der Mode oder andere wirtschaftliche Verschiebungen erzwingen eine Umstellung der Produktion, die die Anlage ausser Betrieb setzt. Wenn nun Berger im Hinblick auf Anlagen, die beispielsweise aus konjunkturellen Gründen nicht voll ausgenutzt werden, meint: „Anlagen, die keinen Ertrag bringen, sind wertlos, nehmen an der Betriebsleistung nicht teil, sind also auch nicht abschreibungsbedürftig“, so muss demgegenüber beachtet werden, dass zum Teil die physische, vor allem aber die wirtschaftliche Abnutzung und dementsprechend die Abschreibungsbedürftigkeit von Anlagen nicht bloss von ihrer Teilnahme an der Betriebsleistung abhängt, sondern vom reinen Zeitablauf mit bedingt wird.

Die physische Lebensdauer einer Anlage vermag der Techniker mit einiger Genauigkeit abzuschätzen. Wie aber lässt sich die wirtschaftliche Lebensdauer einer Anlage vorausberechnen? Wie lässt sich voraussehen, ob und wann eine Anlage von einer moderneren, leistungsfähigeren überholt werden wird? Offensichtlich gibt es dafür keine exakten Berechnungsgrundlagen. Theoretisch muss den Unternehmungen das Recht zugestanden werden, bei der Festsetzung des Abschreibungssatzes ausser der physischen auch die wirtschaftliche Lebensdauer ihrer Anlagen zu berücksichtigen. Würde man aber so weit gehen, jede Möglichkeit zukünftiger Rationalisierungsfortschritte in der Veranschlagung der Lebensdauer der Anlagen vorwegzunehmen, so würde man damit der schrankenlosesten Willkür Tür und Tor öffnen und ins Uferlose geraten. Denn theoretisch kann jede Anlage, auch eine eben erst erstellte, jederzeit durch weitere technische Fortschritte überholt werden. Einen ökonomischen Sinn können daher nur solche Lebensdauerschätzungen haben, die nach Art der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf Grund bestimmter Symptome, des gegenwärtigen und für die nächste Zukunft übersichtbaren Verlaufes der technischen Entwicklung in dem betreffenden Wirtschaftszweig einen Rückschluss auf die wirtschaftliche Lebensdauer bestehender oder zu erstellender Anlagen ziehen. Sehr scharf und streng präzisiert der Betriebswissenschaftler *Grossmann*, der ein grösseres Werk ausschliesslich der Abschreibungsfrage gewidmet hat („Die Abschreibungsfrage“, Berlin-Wien, 1925), diesen Standpunkt mit den Worten: „Soweit die wirtschaftlichen Entwertungsursachen als ein besonderes Risiko auf der Produktion lasten und betragsmässig, wenn auch nicht zahlenstreng, vorausbestimmt werden können, sind durch sie bedingte Wertminderungen als Kostenbestandteile kalkulatativ zu verrechnen (Abschreibungen wegen Alterns und Veralterns)“ [S. 36]. — Es ist aber bei der Frage der Berücksichtigung der Lebensdauer in den Ab-

schreibungen noch ein weiterer Gesichtspunkt zu beachten. Nicht jede technisch überholte Anlage wird sofort durch die modernere ersetzt. Wenn auch vorausgesetzt werden muss, dass die modernere Anlage leistungsfähiger ist als die alte, d. h. im Verhältnis zu den Kosten einen grösseren Ertrag abwirft, so muss doch der Betriebsleiter in jedem einzelnen Fall sorgfältig untersuchen, ob der Vorteil, den er sich von der neuen Anlage verspricht, den Kapitalverlust aufwiegt, den die Ausserdienststellung einer technisch noch gebrauchsfähigen Anlage für ihn bedeutet. Fällt diese Rechnung zuungunsten der neuen Anlage aus, so wird er die alte Anlage noch in Dienst behalten, auch wenn sie noch so veraltet ist, und sie erst dann ausrangieren, wenn durch die allmähliche physische Abnutzung der alten Anlage sich die Rechnung zugunsten der modernen Anlage verschiebt. Es wäre daher ökonomisch unberechtigt, aus blossem Rationalisierungsfanatismus Abschreibungen für angemessen zu erachten, die es den Unternehmungen gestatten, ihre Anlagen bei jedem technischen Fortschritte sofort durch technisch vollkommenere zu ersetzen, ohne die Frage zu prüfen, ob die Ausserdienststellung der alten Anlagen wirklich wirtschaftlich zu rechtfertigen ist.

Das zweite stark umstrittene Abschreibungsproblem, das die Rationalisierung aufwirft, ist die Frage, ob und wie weit die finanziellen Erfordernisse der Rationalisierung auf die Höhe der Abschreibungen einwirken sollen. Die Abschreibungen sollen so hoch sein, dass sie dem Unternehmer gestatten, ohne Kapitalverlust die alten physisch oder wirtschaftlich abgenutzten Anlagen durch neue zu ersetzen. Aber diese neuen Anlagen gleichen in der Regel nicht mehr den alten; sie sind infolge der technischen Fortschritte, die zwischen der In-dienststellung und Ausserdienststellung der alten Anlagen erzielt wurden, leistungsfähiger, aber in der Regel auch kostspieliger als die alten. (Von den Geldwertverschiebungen, die in der Zwischenzeit eingetreten sein können, sei in diesem Zusammenhange ganz abgesehen.) Sollen die Abschreibungen auf die *alten Anlagen* so hoch sein, dass sie ausreichen, die *kostspieligeren neuen Anlagen* zu beschaffen?

Es gibt eine Richtung, vor allem natürlich im Unternehmerlager, die diese Frage bedingungslos bejaht. Diese Richtung sieht die Abschreibungen als ein erlaubtes Finanzierungsinstrument an. Sehr charakteristisch dafür ist die Antwort der Verwaltung einer Aktiengesellschaft auf die Beschwerde eines Aktionärs über die Höhe der Abschreibungen: Die Verwaltung stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, dass die *Selbstfinanzierung* von neuen Anlagen *aus Abschreibungen* und Rückstellungen der Finanzierung durch Kapitalerhöhung vorzuziehen sei. (Bericht des „Berliner Börsen-Courier“ vom 30. Januar 1929 über die Generalversammlung der Dortmunder Aktienbrauerei.) Schon dass die Verwaltung Abschreibungen und Rückstellungen in einem Atemzug nennt, ist ein Beweis dafür, dass den Unternehmern das Verständnis für die Funktion der Abschreibungen vielfach verlorengegangen ist. Denn die Reserven sind ihrer Natur nach ein Instrument der Selbstfinanzierung — stellen sie ja gar nichts anderes dar als aufgespeicherte Gewinne —, die Abschreibungen aber sind,

soweit sie in angemessener Höhe vorgenommen werden, keine Gewinne, sondern Ersatz für aufgewendete Kosten, und können daher nicht der Selbstfinanzierung dienen. Zu dem gegenteiligen Standpunkt kann man überhaupt nur gelangen, wenn man Abschreibungen für erlaubt hält, die ausser den Absetzungen für die physische und wirtschaftliche Abnutzung der Anlagen auch echte Gewinne in sich schliessen. Dass diese Methode der Verschleierung von Gewinnen durch Ansammlung stiller Reserven auf dem Wege übermässiger Abschreibungen sehr weit verbreitet ist, ist allgemein bekannt, aber dass die Abschreibungen offen als Instrument der Selbstfinanzierung proklamiert werden, ist immerhin bemerkenswert.

Gegenüber dieser Richtung die Grenze der angemessenen Abschreibungen abzustecken, dürfte nicht allzu schwer fallen. Es ist aber in der jüngsten Debatte über die Abschreibungsfrage eine andere Theorie entstanden, die sich offiziell von der Theorie der Selbstfinanzierung durch Abschreibungen abgrenzt, aber ihr indirekt doch Vorschub leistet. Diese Theorie besagt etwa: Grundsätzlich sollen die Abschreibungen nur dem Ersatz der alten Anlagen durch gleichwertige neue dienen; ist die neue Anlage kostspieliger und leistungsfähiger als die alte, so muss die Kostendifferenz aus anderen Mitteln getragen werden — sei es durch Selbstfinanzierung aus Reserven, sei es durch Kapitalzufuhr von aussen. Aber dieser Grundsatz lasse sich nur dann aufrechterhalten, wenn die neue kostspieligere Anlage auch wirklich die Rente des Unternehmens *erhöht*. Soweit sie aber beschafft werden muss, um die Rente auf der alten Höhe zu *erhalten*, sei die Verwendung zusätzlichen Kapitals nicht zu rechtfertigen. In diesem Fall müssten die Abschreibungen hoch genug sein, um die kostspieligere Anlage aus ihnen beschaffen zu können.

Es ist bemerkenswert, dass sich sowohl die Schmalenbach-Kommission als auch das Reichsbahngericht auf diesen Standpunkt gestellt haben. Das Mehrheitsgutachten der Schmalenbach-Kommission definiert die Abschreibung als einen „Betrag, den bei ordnungsmässiger Wirtschaft jedes Produkt übriglassen muss, um auf diese Weise die durch Verschleissen oder Veralten im Laufe der Zeit verminderten Anlagewerte in ordnungsmässiger Weise zu ersetzen, d. h. in einer Gestalt, dass eine normale Rationalisierung, die lediglich eine Kapitalerhaltung und nicht eine Kapitalvermehrung oder Kapitalverminderung einschliessen soll, möglich ist“. Und an einer anderen Stelle heisst es noch schärfer: „Es erscheint der Kommission unlogisch, die Kosten normaler Rationalisierung, deren Erfolge den Unternehmungen überhaupt nicht zugeflossen sind, als Ausgabe anzusehen, die aus neu zugeführtem Kapital zu decken sind.“ In ähnlichen Wendungen vertritt das Reichsbahngericht den Standpunkt, dass die Aufwendung zuschüssigen Kapitals auf solche neuen Anlagen beschränkt werden muss, „die bisher nicht vorhandene Überschüsse dem Unternehmen zuführen“.

Man wird sich dieser Auffassung gegenüber erstaunt fragen müssen, was man sich denn eigentlich unter einer Rationalisierung vorstellen soll, die die Rente nur erhält und nicht erhöht. Niemandem wird es einfallen, es als einen

Akt der Rationalisierung zu bezeichnen, wenn ein Betriebsleiter eine Maschine aufstellt, die zwar technisch vollkommener ist als die alte, aber das Verhältnis von Kosten und Ertrag unberührt lässt. Von Rationalisierung kann man erst dann sprechen, wenn durch Veränderungen in der Organisation oder Technik der Produktion das Verhältnis von Kosten und Ertrag sich so weit verschiebt, dass der Mehraufwand, der mit der Rationalisierung verbunden ist, mindestens abgegolten wird. Der Ertrag muss sich also zumindest so weit steigern, dass der Kapitalaufwand, den die Rationalisierung verursacht hat, angemessen verzinst und getilgt werden kann. Ist das aber der Fall, dann ist die Verwendung zusätzlichen Kapitals zu Rationalisierungszwecken gerechtfertigt, und dann ist es nicht gerechtfertigt, die Abschreibungen so hoch festzusetzen, dass aus ihnen, also ohne zusätzlichen Kapitalaufwand, die Rationalisierungskosten gedeckt werden können. Denn in diesem Fall würden eben die Abschreibungen dazu dienen, den Gewinn ohne entsprechenden Kapitalaufwand zu erhöhen.

Nun soll zugegeben werden, dass es Fälle gibt, in denen die Rationalisierung den Gewinn deshalb nicht erhöht, weil parallel zur Rationalisierung die Preise sinken oder die Löhne steigen. Es muss allerdings betont werden, dass diese Fälle nicht die Regel bilden. Denn auch soweit die Rationalisierung zu Preissenkungen und Lohnerhöhungen führt, wird in der Regel nur ein Teil der Rationalisierungsgewinne davon aufgezehrt. Wenn aber wirklich in einzelnen Fällen der ganze Rationalisierungsgewinn aufgezehrt wird, dann handelt es sich um eine Verschiebung der Machtpositionen zwischen Produzenten, Konsumenten und Arbeitern, wie sie jede Wirtschaftsgruppe in der kapitalistischen Wirtschaft treffen kann. Jeder wirtschaftliche Sinn der Abschreibungen ginge verloren, wenn der Unternehmer sich sagen könnte: „Es ist möglich, dass sich einmal meine Marktposition so ungünstig gestaltet, dass eine Verringerung meines Gewinnes zu befürchten ist. Um ihr vorzubeugen, muss ich die Abschreibungen auf meine Anlagen entsprechend erhöhen.“ Der Unternehmer kann eine solche Methode einschlagen, tut aber in diesem Falle nichts anderes, als dass er auf dem Wege übermässiger Abschreibungen stille Reserven anlegt oder, mit anderen Worten, gegenwärtige Gewinne aufspeichert, um damit zukünftige Mindergewinne auszugleichen. Aber gerade dieser Unterschied zwischen Abschreibungen und stillen Reserven wird verwischt, wenn man den Unternehmern in der Voraussicht von Fällen, in denen die Erfolge der Rationalisierung nicht ihnen, sondern den Konsumenten oder den Arbeitern zufließen, Abschreibungen in einer Höhe zubilligt, die solche Verschiebungen der Machtverhältnisse diskontieren.

Es muss daher auch diese Theorie der bedingungsweisen Selbstfinanzierung durch Abschreibungen aufs entschiedenste abgelehnt werden. Natürlich erhebt sich dann die Frage, wie die Rationalisierungskosten denn gedeckt werden sollen. Denn über die Notwendigkeit der stetig fortschreitenden Rationalisierung der Produktion, soweit sie sich in den Grenzen der Wirtschaftlichkeit bewegt, besteht keine Meinungsverschiedenheit. Man wird auch zugeben müssen, dass der Mechanismus der kapitalistischen Wirtschaft die innere Kapitalakkumulation,

d. h. die Verwendung eines Teiles des Profits als zusätzliches Kapital erzwingt. Man kann daher im Rahmen der kapitalistischen Wirtschaft die Methode der Selbstfinanzierung an sich nicht grundsätzlich ablehnen. Aber die Frage, ob man bei staatlich regulierter Preisbildung die Unternehmungen ausschliesslich auf die Zufuhr von Kapital von aussen her verweisen oder ob man ihnen bis zu irgendeiner Grenze die Selbstfinanzierung, etwa nach dem Vorschlag Bergers durch Einkalkulierung eines Rationalisierungsbetrages in den Preis, gestatten soll, muss aufs schärfste von der Abschreibungsfrage getrennt werden. Es muss nach wie vor trotz der neuen Abschreibungstheorie, die im Mehrheitsgutachten der Schmalenbach-Kommission und im Urteil des Reichsbahngerichts aufgestellt wird, an dem Grundsatz festgehalten werden, dass die Abschreibungen nur dazu dienen dürfen, *technisch oder wirtschaftlich abgenutzte Anlagen durch neue vollständig gleichwertige Anlagen zu ersetzen*. Die Kostendifferenz, die durch die Einstellung leistungsfähigerer Anlagen entsteht, muss vom Kapitalkonto getragen werden. Gerade in den staatlich regulierten Wirtschaftszweigen, für die das Gutachten der Schmalenbach-Kommission und die Entscheidung des Reichsbahngerichts von Bedeutung sind, muss aufs peinlichste darauf geachtet werden, dass diese Abschreibungsgrundsätze befolgt werden, damit von ihnen aus ein Anfang zu jener klaren Scheidung zwischen Kosten und Gewinnen gemacht wird, die durch die übliche Abschreibungspraxis der privatwirtschaftlichen Unternehmungen verwischt wird.

Konjunktur und Saison

Zur Umstellung der Arbeitslosenstatistik des ADGB.

Von Wladimir Woytinsky

I.

Der Wirtschaftsbeobachter stösst auf Schritt und Tritt auf den Gegensatz „Konjunktur“ und „Saison“. Im Sommer nicht weniger als im Winter, im Frühjahr ebenso wie im Herbst sieht er sich veranlasst, durch Saisoneinflüsse zur Konjunkturlage durchzudringen. Die Konjunktur wird meistens von ihm als die zu erfassende *wirkliche* Lage der Wirtschaft empfunden, die Saisoneinflüsse werden als eine Art Hülle betrachtet, die diese Lage verschleiert, und die man loswerden muss. So beurteilt auch die moderne Konjunkturforschung die Dinge: daher eben ihre Bemühungen, die zu erforschenden Vorgänge von Saisoneinflüssen zu *bereinigen*. Der Grundsatz solcher „Bereinigung“ ist an sich nicht neu, neu ist bloss die Verbreitung, die diese Methode in den letzten Jahren erhalten hat: aus der Fachliteratur fanden die „bereinigten“ Zahlenreihen den Weg in die wirtschaftliche und allgemeine Presse, und dem Leser, dem die wirtschaftlichen Fragen naheliegen, bleibt heutzutage nichts anderes übrig, als „bereinigte“ Statistiken zu schlucken, ohne sich den Kopf darüber zu zerbrechen, wie sie eigentlich „bereinigt“ worden sind.

Die kürzlich vom ADGB. angenommene Umstellung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenstatistik ist aufs engste mit dem Gegensatz „Konjunktur“ und

„Saison“ verbunden, sie stellt einen Versuch dar, dasselbe Problem zu lösen, das man durch die „Bereinigung“ der statistischen Reihen zu lösen pflegt. Allerdings wird in diesem Fall die Lösung auf einem Wege gesucht, der von der üblichen Methode abweicht. Es scheint deshalb angebracht, hier einige Betrachtungen über diese übliche Methode anzustellen und durch den Vergleich mit ihr die Eigentümlichkeit des vom ADGB. angenommenen Verfahrens klarzustellen.

II.

Bei der Bereinigung der statistischen Reihen geht man gewöhnlich von der Arbeitshypothese aus, dass jede Bewegung von Wirtschaftszahlen die Resultante von vier primären Bewegungserscheinungen ist. Es sind nämlich:

- a) der *Trend*, d. h. die einer Reihe innewohnende Tendenz zur Zu- oder Abnahme, wobei allerdings bei ausgedehnten Zeitabschnitten auch wechselnde Entwicklungstendenzen vorkommen können, indem einer fortlaufenden Aufwärtsbewegung eine Abwärtsbewegung folgt und umgekehrt, oder eine langsame Entwicklung durch eine schnellere abgelöst wird;
- b) die *zyklischen Schwingungen*, die dem Trend wellenförmig überlagert sind und Symptome des allgemeinen *Konjunkturverlaufes* darstellen;
- c) die Jahr für Jahr regelmässig wiederkehrenden *saisonmässigen* Bewegungen;
- d) die *unregelmässigen Schwankungen*¹⁾.

Bei kürzerer Beobachtungsperiode — wie dieses bei der laufenden Statistik der Fall ist — fällt der *Trend* nicht allzu schwer ins Gewicht. Die *unregelmässigen* Schwankungen werden meistens von den *Konjunkturschwingungen* nicht getrennt²⁾. Man wirft also die primären Bewegungen a, b und d in einen Topf und beschränkt sich darauf, den Einfluss der Bewegungen c auszuschalten, deren Kennzeichen es ist, dass man ihnen die Tendenz zuschreibt, die Zahlenreihe in gewissen Jahresabschnitten gegenüber den anderen (Vierteljahren, Monaten, Wochen oder Tagen) regelmässig zu erhöhen oder zu senken³⁾. Bei der Ermittlung der Saisonschwankungen einer Zahlenreihe pflegt man einen Idealtypus dieser Schwankungen — eine *Saisonnormale* — zu konstruieren. Dabei operiert die moderne Konjunkturforschung fast ausschliesslich mit *starr*en Normalen: es wird stillschweigend angenommen, dass die Einwirkung der Saison auf die Wirtschaft Jahr für Jahr die gleiche bleibt. Wir werden daher zu der Frage Stellung nehmen müssen, ob diese Annahme der Natur der Saisonschwankungen entspricht; zuerst aber müssen wir uns klarmachen, wie die Saisonnormale berechnet werden.

Hier treten wir ins Gebiet der Geheimlehre der modernen Konjunkturforschung, die von einem engen Kreis Hohepriester-Mathematiker ausgeübt, praktiziert und von der Aussenwelt mit Ehrfurcht und kritiklos aufgenommen wird. Freilich hat das Institut für Konjunkturforschung kürzlich drei Sonderhefte veröffentlicht, in denen die Grundrisse dieser Geheimlehre mit aller möglichen

¹⁾ „Vierteljahrshäfte zur Konjunkturforschung“, Berlin 1928, Sonderheft 6, S. 6.

²⁾ Die einer solchen Trennung dienende Methode, die hauptsächlich von russischen Mathematikern entwickelt wurde, hat bis jetzt bei den Konjunkturforschungen keine praktische Anwendung gefunden.

³⁾ „Vierteljahrshäfte z. K.“, Sonderheft 6, S. 8.

Klarheit dargelegt worden sind⁴). Aber ein Laie, der diese Hefte durchblättert hat, muss dennoch resigniert erkennen, dass den Nichteingeweihten der Eintritt ins Sanktuarium der mathematischen Statistik versperrt bleibt. Allerdings, falls man auf Einzelheiten verzichtet, kann man die Berechnung der Saisonnormale auch ohne viele Mathematik erfassen. Dieser Berechnung dienen mehrere Methoden, die hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten und England stammen und in Deutschland in erster Linie von E. Altschul und O. Donner popularisiert worden sind⁵). Das Institut für Konjunkturforschung macht oft vom sogenannten „Gliederungsverfahren“ Gebrauch, das mit dem Namen des amerikanischen Statistikers Person verbunden ist und fünf Etappen aufweist⁶):

1. Die Errechnung der *Gliedziffern*, die sich ergeben, indem man jeden Monatswert in Prozenten des Wertes des Vormonats ausdrückt. Betrug z. B. der Andrang bei den Arbeitsnachweisen im März 1928: 344 und im April: 316, so ist die Gliedziffer des

$$\text{April 1928: } \frac{316}{344} \cdot 100 = 91,9.$$

2. Die Errechnung einer *typischen* Gliedziffer für jeden der zwölf Monate. Dabei werden die Gliedziffern, die sich von dem Gros der übrigen Gliedziffern des gleichen Monats in den anderen Jahren weit entfernen, ausgeschieden und die verbleibenden Gliedziffern arithmetisch gemittelt. So lassen sich z. B. für den Andrang bei den Arbeitsnachweisen folgende Aprilgliedziffern bilden: im Jahre 1924: 77,2; 1925: 86,1; 1926: 92,4; 1927: 93,4; 1928: 91,9. Die erste Gliedziffer (77,2) ist als untypisch auszuscheiden, aus den verbleibenden vier Ziffern lässt sich der Mittelwert 91,0 errechnen.

3. Die *Verkettung*. Diese Operation besteht darin, dass man die typischen Gliedziffern der jeweiligen Monate in Prozenten des *ersten* Gliedes der Kette ausdrückt. Haben wir z. B. für Januar als typische Gliedziffer 91,9, für Februar 92,8, für März 81,2, für April 91,0 usw. errechnet, so ergibt die Verkettung: für Januar den alten Wert 91,9; für Februar $\frac{91,9}{100} \cdot 92,8 = 85,3$; für März $\frac{85,3}{100} \cdot 81,2 = 69,3$; für April $\frac{69,3}{100} \cdot 91,0 = 63,1$ usw.

4. Die *Korrektur* der Kette. Sie besteht darin, dass man die sinkende oder steigende Tendenz der Kette beseitigt und ihr letztes Glied = 100 setzt. Zu diesem Zwecke berechnet man die Differenz zwischen dem Dezemberglied der Kette und 100, dividiert den abweichenden Betrag mit 12 und addiert (oder subtrahiert) dann dem Januarglied ein Zwölftel dieses Betrages, dem Februarglied zwei Zwölftel, dem Märzglied drei Zwölftel usw., so dass dem Novemberglied elf Zwölftel und dem Dezemberbetrag zwölf Zwölftel addiert (oder subtrahiert) werden. Eventuell ersetzt man diese *arithmetische* Korrektur durch eine *geometrische* (oder logarithmische), die rechnerisch etwas komplizierter ist, aber denselben Zweck verfolgt und denselben Sinn hat. Danach tritt man zur fünften Operation über:

5. Die Bildung der *Indexziffern*, die auf die Weise erfolgt, dass man die korrigierten Kettenziffern auf ihren Durchschnitt als 100 bezieht.

Sind einmal die Saisonindexziffern (Saisonnormalen) errechnet, dann stellt die Bereinigung der betreffenden Zahlenreihe von Saisoneinflüssen keine

⁴) Sonderheft 6: „Die Saisonschwankungen als Problem der Konjunkturforschung“ von O. Donner; Sonderheft 9: „Der Trend. Ein Beitrag zur Methode seiner Berechnung und seiner Auswertung für die Untersuchung von Wirtschaftskurven“ von P. Lorenz; Sonderheft 11: „Die Saisonschwankungen der wichtigsten Wirtschaftsvorgänge in Deutschland seit 1924“ von O. Donner. Vgl. auch den „Kurzen Abriss zur Methodik der Kurvenbehandlung“, der der „Konjunkturlehre“ von E. Wagemann beigelegt ist.

⁵) E. Altschul, „Berechnung und Ausschaltung von Saisonschwankungen“, Karlsruhe 1927; O. Donner, Abhandlungen in den Sonderheften 6 und 11 des Instituts für Konjunkturforschung.

⁶) Wir folgen hier dem Institut für Konjunkturforschung (Sonderheft 11, S. 9 ff.).

weitere Schwierigkeit dar: es genügt, jedes Glied der Reihe mit der entsprechenden Indexziffer zu dividieren, die 100fache Verhältniszahl ergibt dann den *bereinigten* Wert.

Praktisch werden die fünf Operationen sowie die endgültige Bereinigung der Zahlenreihe wie folgt ausgeführt⁷⁾:

<i>Andrang bei den Arbeitsnachweisen.</i>												
(Arbeitsgesuche je 100 offene Stellen.)												
	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
<i>A. Ursprungswerte.</i>												
1924.....	650	546	337	260	235	288	344	356	292	266	299	338
1925.....	314	274	231	199	175	171	175	195	206	255	453	751
1926.....	797	780	680	628	649	655	578	557	493	487	568	707
1927.....	648	584	422	394	328	295	253	237	223	236	333	486
1928.....	443	425	344	316	291	289	—	—	—	—	—	—
<i>B. Berechnung der Saisonindexziffern.</i>												
(Die kursivgedruckten Gliedziffern bleiben bei der Mittelwertbildung unberücksichtigt.)												
a) Gliedziffern 1924....	—	<i>84,0</i>	<i>61,7</i>	<i>77,2</i>	90,4	<i>122,6</i>	<i>119,4</i>	103,5	82,0	91,1	112,4	113,0
1925....	92,9	87,3	84,3	86,1	87,9	97,7	102,3	<i>111,4</i>	<i>105,6</i>	<i>123,8</i>	<i>177,6</i>	<i>165,8</i>
1926....	<i>106,1</i>	<i>97,9</i>	87,2	92,4	<i>103,3</i>	100,9	88,2	96,4	88,5	98,8	116,6	124,5
1927....	91,7	90,1	72,3	93,4	83,2	89,9	85,8	93,7	94,1	105,8	141,1	145,9
1928....	91,2	95,9	80,9	91,9	92,1	99,3	—	—	—	—	—	—
b) Summe	275,8	371,2	324,7	363,8	353,6	387,8	276,3	293,6	264,6	295,7	370,1	383,4
Mittelwerte.....	91,9	92,8	81,2	91,0	88,4	97,0	92,1	97,9	88,2	98,6	123,4	127,8
Arithmetische Korrektur.												
c) Kettenziffern	91,9	85,3	69,3	63,1	55,7	54,0	49,7	48,7	43,0	42,4	52,3	66,8
d) Korrekturbeträge....	2,8	5,5	8,3	11,1	13,8	16,6	19,4	22,1	24,9	27,7	30,4	33,2
Korrig. Kettenziffern ..	94,7	90,8	77,6	74,2	69,5	70,6	69,1	70,8	67,9	70,1	82,7	100,0
e) Arithm. Mittel	78,2											
Saisonindexziffern....	121	116	99	95	89	90	88	91	87	90	106	128
(nicht benutzt)												
Geometrische Korrektur.												
Saisonindexziffern....	129	123	104	98	89	89	85	86	79	80	103	135
(benutzt)												
<i>C. Saisonbereinigte Reihe.</i>												
(Unter Benutzung der durch geometrische Korrektur gewonnenen Saisonindexziffern.)												
1924.....	504	444	324	265	264	324	405	414	370	333	290	250
1925.....	243	223	222	203	197	192	206	227	261	319	440	556
1926.....	618	634	654	641	729	736	680	648	624	609	551	524
1927.....	502	475	406	402	369	331	298	276	282	295	323	360
1928.....	343	346	331	322	327	325	—	—	—	—	—	—

⁷⁾ Hier wird das rechnerische Beispiel aus dem Sonderheft II des Instituts für Konjunkturforschung (S. 10) etwas gekürzt wiedergegeben. In diesem Beispiel bleibt bei der Mittelwertbildung jedesmal eine Gliedziffer (entweder die höchste oder die niedrigste) unberücksichtigt. Im Anhang zu der „Konjunkturlehre“ von E. Wagemann (S. 238) ist ein anderes Beispiel angegeben, bei dem aus je neun ursprünglichen Gliedziffern jedesmal vier als „abweichend“ ausgeschaltet werden.

Auf diese Weise hat das Institut für Konjunkturforschung unter anderem auch die *Arbeitslosenstatistiken* „bereinigt“, und zwar mit dem folgenden Ergebnis⁶⁾:

<i>Die vom Institut für Konjunkturforschung bereinigten Arbeitslosenstatistiken.</i>								
Monat	Ursprungswerte				Saisonbereinigte Reihen			
	1925	1926	1927	1928	1925	1926	1927	19. 8
Hauptunterstützungsempfänger in Tausenden.								
Januar.....	587	1 764	1 973	1 599	—	1 162	1 385	991
Februar.....	575	2 058	1 954	1 506	—	1 524	1 416	952
März.....	515	2 017	1 659	1 413	—	1 636	1 269	1 017
April.....	393	1 879	1 218	1 027	—	1 798	1 134	942
Mai.....	275	1 743	969	785	—	1 826	1 057	874
Juni.....	214	1 749	806	748	—	1 921	989	931
Juli.....	198	1 719	722	669	—	1 918	934	882
August.....	210	1 604	577	649	—	1 840	829	900
September.....	252	1 483	518	659	—	1 742	794	932
Oktober.....	299	1 338	442	—	—	1 660	783	—
November.....	473	1 317	521	—	—	1 606	825	—
Dezember.....	1 062	1 467	1 002	—	1 062	1 467	1 002	—
Arbeitslose in den Gewerkschaften in v. H. der Mitglieder.								
Januar.....	8,1	22,6	16,5	11,2	—	19,3	12,9	7,4
Februar.....	7,3	22,0	15,5	10,4	—	19,4	12,7	7,4
März.....	5,8	21,4	11,5	9,2	—	20,3	10,2	7,9
April.....	4,3	18,6	8,9	6,9	—	19,5	9,9	7,9
Mai.....	3,6	18,1	7,0	6,3	—	19,9	9,0	8,3
Juni.....	3,5	18,1	6,3	6,2	—	19,5	8,0	7,9
Juli.....	3,7	17,7	5,5	6,3	4,9	18,8	6,7	7,5
August.....	4,3	16,7	5,0	6,5	5,6	17,9	6,3	7,8
September.....	4,5	15,2	4,6	6,6	6,6	17,1	6,7	8,7
Oktober.....	5,8	14,2	4,5	—	8,2	16,4	6,9	—
November.....	10,7	14,2	7,4	—	11,2	14,7	8,0	—
Dezember.....	19,4	16,7	12,9	—	15,5	12,7	8,7	—

In der obenstehenden Tabelle sowie in den Diagrammen Nummer 1 und 2 ist ausschlaggebend, dass bei der Bereinigung die Arbeitslosenzahlen in den Wintermonaten *verkleinert*, im Sommer aber *vergrössert* werden. Der Zweck der Berechnung ist eben der, solche Verkleinerungs- bzw. Vergrößerungskoeffizienten („Saisonindexziffern“) zu finden, welche einander die Wage halten und die jahreszeitlichen Schwingungen der Zahlenreihe bzw. der Kurve aus der Welt schaffen.

⁶⁾ Rechnerisch wurden in diesem Fall nicht unmittelbar die in der Tabelle angeführten Ursprungswerte bearbeitet, sondern die Differenzzahlen: einmal die Differenzen zwischen 17 Millionen und der Zahl der Unterstützungsempfänger, das anderemal die Differenzen zwischen 100 und dem Prozentsatz der Arbeitslosen. Meines Erachtens ist dieses eine beträchtliche *Verschlechterung* der Methode. Besonders befremdend wirkt die Annahme, dass die Gesamtzahl der Arbeitnehmer als eine konstante Grösse (17 Millionen) zu betrachten sei, die sich bloss in verschiedenen Monaten auf verschiedene Weise unter die Beschäftigten und die Unterstützungsempfänger verteilt.

Graphisch lässt sich diese Bereinigung wie folgt darstellen:

Die Erwerbslosigkeit
(Von Januar 1924 bis Dezember 1928: Unterstützte Erwerbslose,
alsdann: Summe der Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosen-
Mill. Pers. fürsorge bzw. Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge) Mill. Pers.

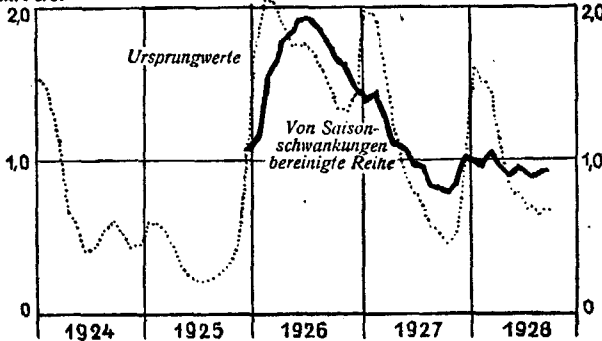


Diagramm 1.

Die Arbeitslosigkeit in den Arbeitergewerkschaften
(Vollarbeitslose je 100 Gewerkschaftsmitglieder)

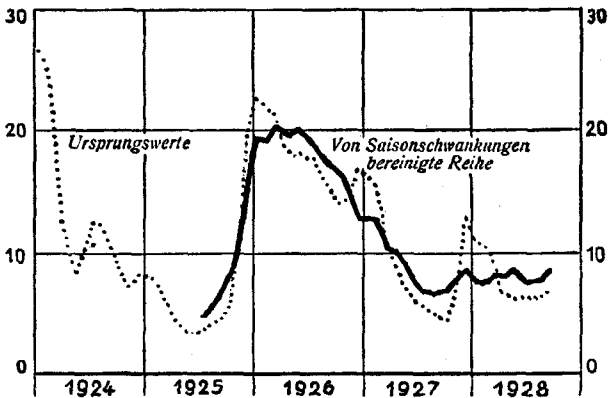


Diagramm 2.

So weit das übliche Bereinigungsverfahren und seine Ergebnisse. Es bleibt zu untersuchen, ob dieses Verfahren das Problem der Trennung der Saison- und Konjunkturbewegungen wirklich zu lösen vermag. Ich wage diese Frage mit „Nein“ zu beantworten, und zwar aus vier Gründen.

III.

1. Der erste Einwand, der sich gegen die beschriebene Methode erheben lässt, ist, dass sie — wie oben gesagt — die Saison als einen Jahr für Jahr genau auf dieselbe Weise wirkenden Faktor darstellt. Die *Unveränderlichkeit* wird bei den

Saisoneinflüssen *postuliert*, nach diesem Merkmal werden sie eben erkannt⁹⁾. Indessen sind den Saisonschwankungen in erster Linie diejenigen wirtschaftlichen Vorgänge ausgesetzt, die von den *Witterungsverhältnissen* beeinflusst werden (Landwirtschaft, Bauwesen usw.). Der Witterungsfaktor verändert sich aber von Jahr zu Jahr: so beginnen z. B. die Winterfröste bald im November, bald im Dezember, sie dauern bald zwei Monate, bald zwei Wochen, wobei auch Jahre vorkommen, wo sie so gut wie vollständig ausbleiben. Es liegt auf der Hand, dass diese Bewegungen nicht nur zur „Saison“ gehören, sondern gerade ihre Eigenart bilden. Die starren Saisonnormalen wollen von dieser Tatsache nichts wissen, sie ruhen auf einer Fiktion der unbeweglichen, immer sich selbst gleichenden Saisoneinflüsse, wobei alle Abweichungen der Wirklichkeit von dieser Fiktion auf die Rechnung der „Konjunktur“ gesetzt werden. Manchmal führt dies zu Ergebnissen, die geradezu merkwürdig sind. Das Institut für Konjunkturforschung z. B. musste nach der Errechnung der Saisonnormalen für die Beschäftigung im Baugewerbe dieselben mit einer melancholischen Bemerkung versehen: „Die Benutzung (dieser Saisonindexziffern) empfiehlt sich zur Ausschaltung der Saisonschwankungen aus den Ursprungswerten nicht¹⁰⁾.“ Es hat danach sein übliches — oben geschildertes — Verfahren durch die Methode des Vorjahrsvergleiches ersetzt und auf diese Weise das Diagramm konstruiert, das wir auf Seite 103 wiedergeben¹¹⁾.

Die Punktierkurve (Ursprungswerte) ist klar: sie bringt die konjunkturrellen sowie die jahreszeitlichen Schwankungen der Beschäftigung im Baugewerbe zutage, wobei die jahreszeitlichen Schwankungen gemäss den Witterungsverhältnissen jedes Jahr anders ausfallen. Dann beginnt aber die Bereinigung dieser Kurve, und unter den Händen der Mathematiker erhält sie eine neue Gestalt, die dem Leser als „bereinigte Reihe“ empfohlen wird. Ich zweifle aber, ob die Schöpfer dieser höchst lebhaften Reihe ihre unerwarteten Sprünge plausibel zu machen vermögen.

Zusammenfassend: Der erste Einwand gegen das übliche Verfahren der Bereinigung der wirtschaftlichen Vorgänge von Saisoneinflüssen besteht darin, dass dabei einem seiner Natur nach *beweglichen* Faktor ein *starrer* Charakter zugemessen wird.

⁹⁾ O. Donner glaubt bewiesen zu haben, dass die Saisonbewegungen der Arbeitslosigkeit in Deutschland in verschiedenen Jahren nur geringe Wandlungen aufweisen (Sonderheft 11, S. 24). Dies bezieht sich aber nicht auf empirische Daten, sondern auf die Zahlen, die der Verfasser selbst (nach den Saisonnormalen) errechnet hat.

¹⁰⁾ Sonderheft 11, S. 40. Bekanntlich werden jahreszeitliche Schwingungen der allgemeinen Arbeitslosigkeitszahlen in Deutschland in erster Linie durch die Schwankungen der Arbeitslosigkeit in den Aussenberufen bestimmt. Da aber die Landarbeiter von der gewerkschaftlichen Arbeitslosenstatistik unberücksichtigt bleiben und die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung sie nur in unerheblichem Masse erfasst, stellen die Saisonschwankungen der allgemeinen Arbeitslosigkeit im wesentlichen nichts anderes dar als eine abgeschwächte Spiegelung der Schwankungen der Beschäftigung im *Baugewerbe*. Nach ihrem absoluten Umfang decken sich die einen und die anderen Saisonschwankungen ziemlich genau miteinander, relativ sind die einen etwa fünf bis sechsmal kleiner als die anderen. Daraus ergibt sich zwangsläufig: Bei der Unmöglichkeit, den Rhythmus der Arbeitslosigkeit im Baugewerbe in starren Normalen zu erfassen, wird diese Aufgabe auch in bezug auf die allgemeine Arbeitslosigkeit unlösbar. N ebenso wie $\frac{N}{5}$ kann rational oder irrational sein, ausgeschlossen ist aber, dass N irrational, aber $\frac{N}{5}$ rational sei.

¹¹⁾ Ebenda, S. 13, 31 und 43.

Die Beschäftigung im Baugewerbe
(Vollbeschäftigte je 100 organisierte Bauarbeiter)

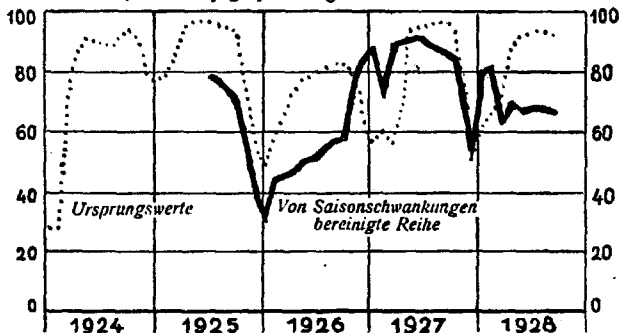


Diagramm 3.

2. Ein weiterer Einwand lässt sich dagegen erheben, dass die Saisonnormale in Gestalt eines Koeffizienten erscheint, mit dem die konjunkturellen Größen *multipliziert* werden. In den meisten Fällen entspricht diese Hypothese der Natur der jahreszeitlichen Bewegungen nicht. Der Umfang der jahreszeitlichen Schwankungen der Arbeitslosigkeit steht z. B. in keiner direkten Beziehung zum konjunkturmässigen Stand der Beschäftigung¹²⁾. Dieses gilt auch für andere Zahlenreihen.

3. Drittens erweckt die Methode der Errechnung *typischer Mittelwerte* ernstes Bedenken. Hätte man immer mit ziemlich langen Zahlenreihen, etwa für 15 bis 20 Jahre, zu rechnen, dann könnte man leicht zwischen den „typischen“ und „untypischen“ Werten unterscheiden und die vom Gros abweichenden Glieder ausschalten. Wenn man aber mit einer Periode von 3 bis 4 Jahren zu tun hat, ist dieses Verfahren anfechtbar. Man hat z. B. zwei Zahlenreihen:

- I 60, 90, 100, 110
- II 85, 95, 105, 135

Alle Glieder der zweiten Reihe sind grösser als die entsprechenden Glieder der ersten Reihe, dementsprechend müsste also der *Mittelwert* der zweiten Reihe grösser sein. Indessen wird nach der beschriebenen Methode in der ersten Reihe das erste Glied (60, weil es zu klein ist), in der zweiten Reihe das letzte Glied (135, weil es zu gross ist) ausgeschieden, und als Mittelwert ergibt sich für die erste Reihe 100 und für die zweite Reihe 95 — was bei gesundem Menschenverstand nicht leicht zu begreifen ist.

4. Dies führt uns zum vierten Einwande gegen das beschriebene Verfahren. Jede Methode muss dem zu bearbeitenden Material, dem zu lösenden Problem entsprechen: das Flugzeug ist ein ausgezeichnetes Mittel für die Überwindung

¹²⁾ Dieser Einwand wird zum Teil vom Institut für Konjunkturforschung selbst anerkannt: es betont, dass das von ihm bis jetzt bei der Bereinigung der Arbeitslosenzahlen angewandte Verfahren in Zukunft vermutlich zugunsten einer anderen, einfacheren Methode aufgegeben werden wird.

grösserer Entfernungen, taugt aber für die Bewegung im Zimmer nicht; das Dynamit ist beim Bergbau am Platze, der Zahnarzt benutzt aber für die Erweiterung einer Zahnhöhle ganz andere Mittel. Nicht anders steht es auch mit mathematischen Formeln. Wenn man — wie dies in Deutschland der Fall ist — bei der Konjunkturforschung sich auf eine Beobachtungsperiode von 3, 4 und 5 Jahren beschränken muss, kann man nichts mit einer rechnerischen Methode anfangen, die ihrer Natur nach auf einen *langen* Beobachtungszeitraum zugeschnitten ist. Wie kann man nämlich auf Grund der Erfahrung von 3 bis 4 Jahren typische (ideale) Saisonschwankungen ermitteln, wenn einmal auf die jahreszeitliche Hochsaison der Tiefstand einer Krise (wie im Jahre 1926) entfällt und ein anderes Mal ein saisonmässiger Abschwung an der Jahreswende von einem konjunkturrellen Rückgang überdeckt wird?

Wir kommen also zum Schlusse, dass bei der gegenwärtigen Lage der deutschen Konjunkturstatistik, wo alle Zahlenreihen verhältnismässig kurz sind und die neuen Zahlen keinen Vergleich mit denen der vergangenen Jahre zulassen, eine *rechnerische* Trennung der Konjunktur von der Saison unmöglich ist.

IV.

Die Ablehnung der rechnerischen Manipulationen an Statistiken darf allerdings nicht den Verzicht auf die Lösung des Problems „Konjunktur“ und „Saison“ bedeuten. Es sind nur andere Wege zur Erforschung dieses Problems zu suchen.

Die von der Jahreszeit sowie von der Konjunktur beeinflussten Zahlenreihen weisen eine grosse Mannigfaltigkeit auf, sie unterscheiden sich durch den Grad und die Art ihrer Saisonempfindlichkeit: bei den monatlichen Geburtenzahlen sind die Saisonschwankungen kaum fühlbar; bei den Sterbeziffern treten sie viel stärker in Erscheinung und sind dabei in verschiedenen Altersklassen verschieden, bei dem Güterversand auf der Eisenbahn sind sie deutlicher als bei der Ein- und Ausfuhr usw. Die erste Frage, die man sich bei der Analyse einer saisonempfindlichen Zahlenreihe stellen muss, ist die über den *Ursprung* der Saisonbewegungen, die sie aufweist. Meistens sind für eine Zahlenreihe verhältnismässig einfache jahreszeitliche Wellen kennzeichnend: z. B. für die Preisindexzahlen eine Senkung im Frühjahr, für die Umsätze des Aussenhandels eine Steigerung im zweiten Halbjahr, für die Arbeitslosigkeit ein Aufstieg im Winter usw. Manchmal — aber seltener — lassen sich auch doppelte Wellen (z. B. ein Aufstieg an der Jahreswende und ein anderer im Sommer) erkennen. Ausschlaggebend ist allerdings, ob die Glieder der zu erforschenden Zahlenreihe von der Jahreszeit jedes als unzerlegbare Einheit beeinflusst werden, oder ob *sie sich in Komponenten auflösen lassen, von denen jede ihren eigenen Saisonrhythmus besitzt*. Solche *gegenständliche* Zerlegung lässt sich häufig mit voller Deutlichkeit durchführen, so z. B. bei dem Aussenhandel, der Wagengestellung und den Preisen nach Warengattungen, bei der Arbeitslosigkeit nach Berufsgruppen, bei der Sterblichkeit nach Altersklassen und Todesursachen usw. Manchmal ist allerdings eine solche Auflösung unmöglich (z. B. bei den Diskontsätzen). Auch bei der Zerlegung einer komplizierten Zahlenreihe in ihre Komponenten gelangt man zu einfacheren Reihen, die mitunter recht starke Saison-

schwankungen aufweisen und keine weitere Auflösung zulassen (so z. B. die Einfuhr von *Südrüchten*, die Wagengestellung für *Kartoffeln*, die Arbeitslosigkeit im *Baugewerbe* usw.). Vom Standpunkt eines Mathematikers aus sind Zahlenreihen mit den stärksten jahreszeitlichen Schwankungen das verlockendste Objekt für weitere Bearbeitung, daraus lässt sich meines Erachtens die Aufmerksamkeit erklären, die vom Institut für Konjunkturforschung der Einfuhr von Südrüchten nach Deutschland geschenkt wurde, einer Zahlenreihe, die sich am besten für die rechnerische Bearbeitung eignet, sonst aber vollständig belanglos ist. Vom Standpunkt eines Volkswirtes aus sind aber nicht die angeblich exakten mathematischen Formeln wichtig, sondern vielmehr der zeitliche Rahmen und der Umfang der rhythmischen Bewegungen in dem zu erforschenden wirtschaftlichen Vorgang.

Ein Beispiel wird diesen Gedanken klarmachen. Das Institut für Konjunkturforschung hat kürzlich die Saisonschwankungen der deutschen Grosshandelsindexziffern für den Zeitabschnitt vom Anfang 1924 bis Mitte 1928 errechnet und die nachfolgenden Saisonnormalen ermittelt¹³⁾:

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktob.	Novemb.	Dez.
Alle Waren	100,2	99,1	98,7	98,7	99,1	99,6	99,7	100,3	100,9	101,4	101,2	101,1
Agrarstoffe	99,5	97,5	96,1	96,2	97,7	98,5	100,9	102,0	102,6	104,3	102,7	102,0

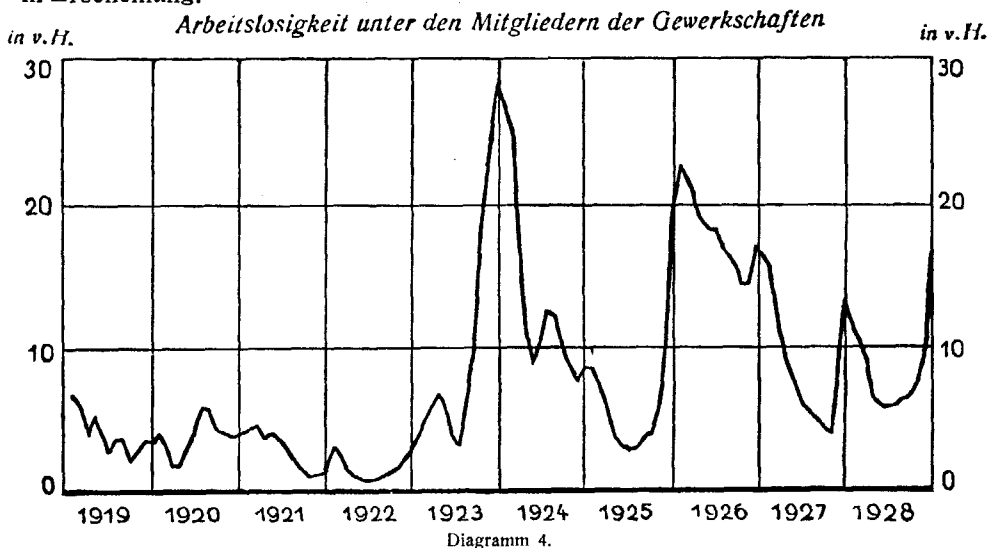
Man sieht leicht, dass die Schwingungen der ersten Reihe (alle Waren) im wesentlichen nur eine abgeschwächte Spiegelung der Schwankungen der zweiten Reihe (Agrarstoffe) darstellen. Ist dieses aber der Fall, so könnte der gesamte Preisindex in zwei Komponenten zerlegt werden: Agrarstoffe und sonstige Waren. Vielleicht würde sich dabei ergeben, dass ausser den Agrarstoffen noch die einen oder die anderen Warengattungen aus der Gesamtheit der saisonunempfindlichen Waren zu entfernen wären. Jedenfalls ist es möglich, den Preisindex — ohne rechnerische Manipulationen — in zwei Zahlenreihen auf die Weise zu zerlegen, dass die offensichtlichen Saisonschwankungen in einer Reihe konzentriert werden, die andere aber von solchen Schwankungen frei ist und nur konjunkturelle Vorgänge spiegelt. Dabei ist es nicht erforderlich, dass aus den zweiten Indexziffern *alle* Waren verbannt werden, deren Preise irgendwelchen, sei es auch unerheblichen Saisoneinflüssen unterliegen: es genügt, dass diese Schwankungen einander möglichst genau *die Wage halten*.

Auf ähnliche Weise lassen sich die Zahlen der Umsätze des Aussenhandels, der Wagengestellung usw. bereinigen. Dabei behalten die Saisonschwankungen ihre wirkliche Gestalt und vor allem ihre durch die Witterungsverhältnisse, den Ernteaussfall usw. bedingte Beweglichkeit. Wohlbemerkt, diese Methode kann nicht immer Anwendung finden. Es ist aber kaum zu bestreiten, dass für die Durchleuchtung der wirtschaftlichen Vorgänge eine *gegenständliche* Auflösung der Zahlenreihe — falls sie möglich ist — mehr gibt als alle rechnerischen Manipulationen. In diesen Betrachtungen wurzelt die Methode, die der Umstellung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenstatistik zugrunde liegt.

¹³⁾ Sonderheft 11, S. 40.

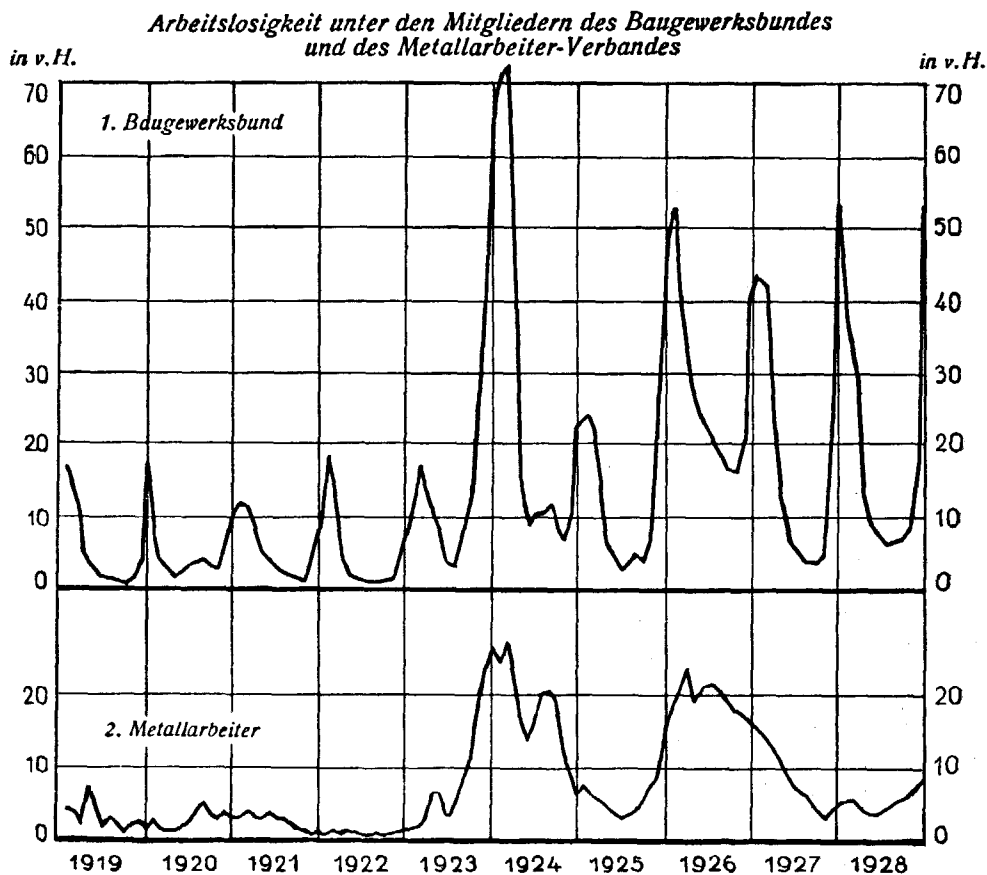
V.

Die gewerkschaftliche Arbeitslosenstatistik, die bekanntlich zu den wertvollsten Quellen der deutschen wirtschaftlichen Statistik gehört und den wichtigsten Gegenstand der statistischen Arbeiten der Verbände bildet, leidet von jeher darunter, dass in ihr die konjunkturellen Ab- und Zunahmen der Arbeitslosigkeit von saisonmässigen Schwankungen überdeckt waren¹⁴). Dieser Mangel unserer Arbeitslosenkurve tritt auf dem Diagramm Nr. 4 mit voller Deutlichkeit in Erscheinung.



Man könnte von diesem Diagramm sagen: eine Kurve der Wirtschaftskonjunktur, auf der allerdings an der Grenze von je zwei Jahren gleichsam Wintertürme aufgebaut sind. Der Beobachter, der die gewerkschaftliche Arbeitslosenstatistik benutzte, war veranlasst zu versuchen, die unter diesen Grenztürmen *unsichtbare* Konjunkturkurve ans Tageslicht zu bringen. Dies wird auch bei der jüngsten Umstellung unserer Statistik angestrebt. Zu diesem Zweck wird keine mittlere ideelle Konjunkturkurve konstruiert, sondern eine *gegenständliche* Zerlegung der Zahlenreihe in ihre Komponenten vorgenommen. Zwecks solcher Zerlegung wurde von der Statistischen Abteilung des ADGB. der Verlauf der Arbeitslosigkeit in jedem Verband (mitunter auch in einzelnen Berufsgruppen der grösseren Verbände) in den Jahren 1919 bis 1928 untersucht. Es ergab sich dabei, dass vom Standpunkt der Schwankungen der Arbeitslosigkeit aus alle Verbände und Berufe sich in zwei Gruppen einteilen lassen: für die eine ist der *Baugewerksbund*, für die andere der *Metallarbeiter-Verband* charakteristisch.

¹⁴) Vgl. meinen Artikel „Der Arbeitsmarkt nach der Arbeitslosenstatistik des ADGB.“, „Gewerkschaftszeitung“, 1929, Nr. 4.



In den Verbänden und Berufen der ersten Gruppe ragen auf den Arbeitslosenkurven spitze Wintertürme empor, in der zweiten Gruppe lassen sich nur längere konjunkturelle Wellen und verhältnismässig unerhebliche — bald jahreszeitliche, bald zufällige — Auf- und Abstiege erkennen.

Man konnte weiter feststellen, dass die erste Gruppe sieben Verbände bzw. Berufsgruppen bilden, zu denen Ende Dezember 1928 im ganzen 19,2 Prozent aller von unserer Statistik erfassten Gewerkschaftsmitglieder gehörten¹⁵⁾. Diese Verbände werden bei der neuen Aufstellung der Arbeitslosenstatistik in der „Saisongruppe“, alle übrigen Berufe in der „Konjunkturgruppe“ zusammen-

¹⁵⁾ Baugewerksbund, Verbände der Zimmerer, Maler, Dachdecker und Steinarbeiter, die Gruppe „Grobkeramik“ im Fabrikarbeiter-Verband und der Verband der Gärtner. Im ganzen Ende Dezember 1928 796 582 Mitglieder. Eigentlich müsste nur ein Teil des Mitgliederbestandes des Verbandes der Steinarbeiter dieser Gruppe zugerechnet werden, die Trennung konnte aber bis jetzt nicht durchgeführt werden.

gefasst. Um jedes Missverständnis zu vermeiden, möchte ich über die Bezeichnung der beiden Gruppen nochmals wiederholen, was ich bereits in der „Gewerkschafts-Zeitung“ bei der Veröffentlichung der ersten Arbeitslosigkeitstabelle in der neuen Aufmachung schrieb: Der Unterschied zwischen den beiden Gruppen in bezug auf „Konjunktur“ und „Saison“ ist eher ein *quantitativer*; in der „Konjunkturgruppe“ sind bewusst viele Berufe belassen, deren Beschäftigungsgrad durch die Jahreszeit mitbestimmt wird (Bekleidungs- und Hutarbeiter, Zuckerindustrie, Bäcker und Konditoren u. a.), andererseits kann die „Saisongruppe“ nicht als unabhängig von der Konjunktur gelten. Die ganze Gliederung verfolgt nur einen Zweck, die gewerkschaftliche Arbeitslosenkurve von den Winterspitzen zu reinigen und auf diese Weise ihren konjunkturellen Verlauf möglichst klar zu machen. Inwieweit dieser Zweck erreicht wird, lässt sich aus dem nachstehenden Diagramm Nr. 6 ersehen (siehe Seite 109).

Wir erkennen, dass die schwarze Kurve auf dem Schaubild von Saisonschwankungen so gut wie vollständig frei ist. Die Kurve der Arbeitslosigkeit ist also bereinigt worden, wobei diese Bereinigung ohne Umrechnung der Zahlen erfolgte¹⁶).

Es kann hier nicht auf die Einzelheiten (z. B. auf den Zusammenhang zwischen den beiden Kurven des Diagramms Nr. 6) eingegangen werden¹⁷). Zum Schlusse möchte ich aber auf die Vorläufer unserer Zerlegung der Arbeitslosenzahlen in die Konjunktur- und Saisonkomponenten in der amtlichen deutschen Statistik hinweisen.

VI.

Die Notwendigkeit, die saisonmässige Arbeitslosigkeit von der konjunkturellen zu unterscheiden, ist längst von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, vom Reichsarbeitsministerium und vom Institut für Konjunkturforschung anerkannt worden. So enthalten z. B. die „Schaubilder zur deutschen Arbeitsmarkt- und Sozialstatistik“ der Reichsanstalt zwei laufende Diagramme über die Bewegung der Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung, das eine ist den „wichtigsten Saisonausserberufen“, das andere allen sonstigen Berufen gewidmet. Zur ersten Gruppe werden die Lohnarbeit wechselnder Art, das Baugewerbe, die Industrie der Steine und Erden und die Landwirtschaft zugerechnet, im wesentlichen sind es dieselben Berufe, die unsere „Saisongruppe“ bilden (insofern sie von der gewerkschaftlichen Statistik erfasst sind). Allerdings konnte die Reichsanstalt nicht auf eine ausreichend lange Beobachtungsperiode zurückblicken, und diese ihre Diagramme werden erst nach einigen Jahren die Gestalt erhalten, bei der sie tiefgreifende Schlüsse zulassen werden. Ihre Eigenart im Vergleich zu unserer Auflösung der Arbeitslosenkurve besteht darin, dass sie sich nicht auf relative, sondern auf absolute Zahlen stützen und rein praktischen Forderungen der Arbeitslosenver-

¹⁶) Vielleicht lässt unsere Kurve noch eine weitere Bereinigung — nach der hier begründeten Methode — zu. Es kann sich hier aber höchstens um eine zu beseitigende Spitze von etwa 0,5 Prozent an der Jahreswende handeln.

¹⁷) Vgl. meinen Artikel in der „Gewerkschafts-Zeitung“, 1929, Nr. 4.

*Arbeitslosigkeit unter den Mitgliedern der Gewerkschaften
in den Saison- und Konjunkturgruppen*

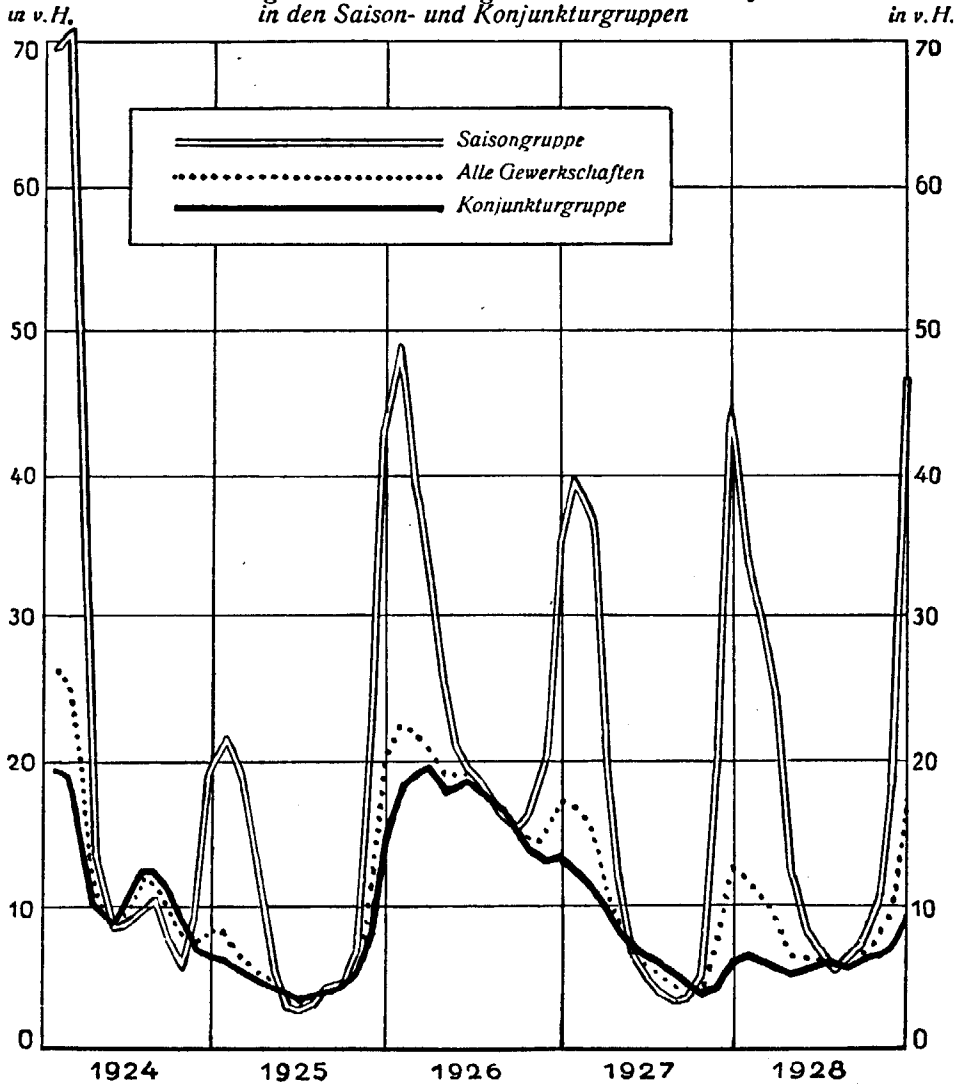


Diagramm 6.

sicherung Rechnung tragen, ohne sich die Durchleuchtung der Konjunktur zum Ziele zu setzen.

Die Methoden des Instituts für Konjunkturforschung scheinen mir in dieser Frage weniger glücklich zu sein. In einem seiner letzten Berichte hob es bei

der Wiedergabe der Kurve der Hauptunterstützungsempfänger „ausgesprochene Saisonberufe“ hervor, deren Liste neben der Landwirtschaft, dem Baugewerbe, der Arbeit wechselnder Art und der Industrie der Steine und Erden auch das gesamte Bekleidungs- sowie das Gewerbe der Nahrungs- und Genussmittel enthält¹⁸⁾. Eine solche Ausdehnung des Begriffes „ausgesprochene (!) Saisonberufe“ scheint unzweckmässig zu sein: es stimmt, dass die Arbeitslosigkeit im Bekleidungs- sowie im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe Saisonbewegungen aufweist, diese sind aber nichts anderes als schwache Auf- und Abstiege im Vergleich zu den heftigen Schwankungen, welche die Konjunktur in der Beschäftigung in diesen Gewerben verursacht. Vom Standpunkt der Konjunkturforschung aus kann man nicht ohne weiteres solche Berufe wie die der Schneider, Schuhmacher, Tabakarbeiter, Bäcker, Fleischer usw. als „Saisonberufe“ bezeichnen. Eher wären die bereinigten „Beschäftigtenreihen“ anzuerkennen, die das Institut fortlaufend für die Produktionsmittel- und die Verbrauchsgüterindustrien berechnet. Ihre Bereinigung besteht nämlich darin, dass das Institut bei der erstgenannten Gruppe zur Vermeidung der größeren Saisonschwankungen die *Bauarbeiter* und bei den Verbrauchsgüterindustrien die *Arbeiter der Nahrungs- und Genussmittelbranche sowie die Bekleidungsarbeiter* unberücksichtigt lässt. Auf diese Weise gelangt es zur nachstehenden graphischen Darstellung.

Die Beschäftigung in den Produktionsmittel- und Verbrauchsgüterindustrien

Vollbeschäftigte in v. H. der Gewerkschaftsmitglieder

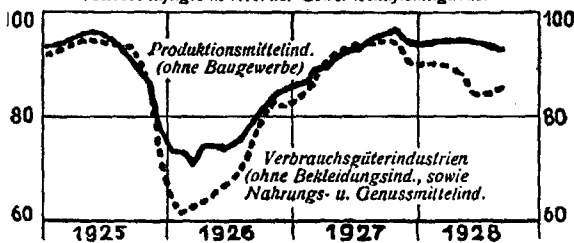


Diagramm 7.

Das hier verwertete Mittel der Bereinigung der einschlägigen Zahlenreihen ist meines Erachtens dem rechnerischen Verfahren grundsätzlich überlegen. Das Institut erklärt aber: „Der Hauptgrund für diese Gliederung liegt weniger in dem Bestreben, eine Ausschaltung der Saisonschwankungen vorzunehmen, als darin, eine gesonderte Beobachtung der genannten beiden Industriegruppen zu ermöglichen, die sich im Hinblick auf ihre konjunkturelle Bedingtheit grundsätzlich unterscheiden¹⁹⁾.“ Aber gerade in dieser Hinsicht scheint die Gliederung der Arbeiterverbände nach dem Merkmal der Erzeugung von Produktionsmitteln oder Verbrauchsgütern fruchtlos zu sein. Es genügt, sich einmal die Liste der einen und der anderen Gruppe anzusehen.

¹⁸⁾ Siehe „Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung“, 1. Jahrgang, Nr. 41 (9. Januar 1929), S. 161.

¹⁹⁾ Sonderheft 11, S. 30.

Zu Produktionsmittelindustrien werden vom Institut (sowie von der amtlichen Statistik überhaupt) gerechnet: *Bergbau, Metallindustrie, chemische Industrie, Baugewerbe, Holzgewerbe, papiererzeugende Industrie, Buchdruckgewerbe, ledererzeugende Industrie.*

Die Gruppe der Verbrauchsgüterindustrien bilden: *Textilindustrie, Bekleidungsindustrie, lederverarbeitende Industrie, Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, papierverarbeitende Industrie, keramische Industrie.*

Dabei werden, wohlgemerkt, einzelne Gewerbe voneinander nach den Organisationsgebieten der entsprechenden Verbände abgegrenzt. Indessen erstreckt sich bekanntlich das Organisationsgebiet solcher Verbände, wie z. B. der der Metall- oder Holzarbeiter, auf Verbrauchsgüterindustrien ebensogut wie auf Produktionsmittelindustrien: die Herstellung von Eisen- und Metallwaren, die Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie, die Kraftfahrzeugindustrie, die Uhrenindustrie, die Möbeltischlerei, geschweige denn die kleineren verwandten Gewerbebezüge haben jedenfalls mit den Produktionsmittelindustrien wenig zu tun. Schwer ist ferner zu verstehen, warum Buchdruckereien zu den Produktionsmittelindustrien und Buchbindereien zu den Verbrauchsgüterindustrien gehören. Warum ist ein Stück Leder als Produktionsmittel, aber ein Stück Gewebe als ein Verbrauchsgut zu betrachten? Warum gehören die pharmazeutischen Mittel zu den Produktionsmitteln, aber eine Scheibe Glas zu den Verbrauchsgütern? Die gesamte Klassifikation erreicht also ihren Zweck nicht²⁰⁾. Allerdings veranlasste diese misslungene Klassifikation das Institut für Konjunkturforschung, fast unbewusst den richtigen Weg zur Trennung der Konjunktur und Saison zu betreten, nämlich den Weg der *gegenständlichen* Trennung der betreffenden Zahlenreihen in zwei Komponenten, bei denen in der einen die Saisonbewegungen, in der anderen die Konjunkturbewegungen ausschlaggebend sind. Dies ist auch der Grundsatz, auf dem die Umstellung der Arbeitslosenstatistik des ADGB. ruht.

²⁰⁾ Es sei hier betont, dass ich die Wichtigkeit der Trennung in Produktionsmittel- und Verbrauchsgüterindustrien nicht bestreite, sondern nur behaupte, dass eine solche Trennung durch die Gruppierung der Verbände nicht zu erreichen ist. Vielmehr ist die Trennung *innerhalb* einzelner Verbände durchzuführen. Die Lösung liegt in erster Linie bei den Verbänden der Metall- und der Holzarbeiter.

Die Berufs- und Betriebszählungen im Dienste der Gewerkschaftsbewegung

Eine organisationsgeschichtliche Studie

Von Bruno Gleitze

Die enge Verbundenheit der Gewerkschaften mit dem Wirtschaftsleben erklärt es, dass den Berufs- und Betriebs- (Gewerbe-) Zählungen, die in grösseren Zeitabschnitten (1882, 1895, 1907, 1925) eine Art Inventur der Wirtschaft aufnahmen, durch die Gewerkschaften ein lebhaftes Interesse entgegengebracht wurde. Solche Bestandaufnahmen bieten riesiges Quellenmaterial, auf das sich die Wissenschaft und auch die wirtschaftliche Praxis stürzen. Ihre Schwäche ist, dass ihre Ergebnisse erst reichlich spät der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Das Tempo der wirtschaftlichen Entwicklung in dem letzten Halbjahrhundert war so schnell, dass Zahlen, die erst drei bis fünf Jahre nach dem jeweiligen Erhebungstermin herauskamen, veraltet und überholt waren. Ihre Auswertung litt empfindlich darunter.

Die Gewerkschaften nutzten das amtliche Material in zweifacher Hinsicht. Um dem Arbeiter einen Einblick in die Wirtschaft zu geben, ihm seine speziellen Berufsverhältnisse (um deren Aufhellung sich die Gewerkschaften mit ihren reichen statistischen Arbeiten stets bemühten) und deren Beziehungen zur Gesamtwirtschaft verständlich zu machen, veröffentlichten die Verbände in ihren Organen oder in Broschüren leichtverständliche, oft sogar recht umfangreiche Bearbeitungen der Ergebnisse dieser grossen Reichszählungen. Die hier geleistete Volksbildungsarbeit ist nicht zu unterschätzen.

Die Kenntnisse über die Wirtschaftsstruktur und die soziale Gliederung unserer Bevölkerung sind auf keinem anderen Wege auch nur annähernd so stark unter der nichtakademischen Bevölkerung verbreitet worden wie auf dem über die Millionenauflagen unserer Gewerkschaftspresse¹⁾.

Das gewerkschaftliche Interesse an den Berufs- und Betriebszählungen beschränkte sich nun nicht auf diese Publikation der ermittelten allgemeinen statistischen Feststellungen. Die Statistik war von den Gewerkschaften frühzeitig als ein wesentlicher Organisationsfaktor anerkannt worden. Es galt den Aufbau einer Klassenorganisation, die in ihren Organisationsformen sich der modernen Wirtschaft schlagfertig und beweglich anzupassen hatte. Dazu war die Kenntnis der Berufsverhältnisse eine elementare Voraussetzung. In jahrhundertelanger Entwicklung sind die Organisationsformen der ehemaligen Stände ausgereift, doch jetzt vollzog sich in wenigen Jahren ein Organisationsaufbau, durch den Millionen erfasst und der Erfüllung ihrer sozialen Aufgabe fähig gemacht werden mussten. In dem Kampf um die Organisationsform, für die Orientierung der jungen Bewegung innerhalb des Kampffeldes der sozialen Auseinandersetzung und später bei den Streitigkeiten über die Abgrenzung des

¹⁾ Die vorläufigen Ergebnisse der 1925er Volks-, Berufs- und Betriebszählung finden seit Anfang des Jahres 1927 in der amtlichen Halbmonatsschrift „Wirtschaft und Statistik“ eine jedem leicht zugängliche und allgemeinverständliche Darstellung. An einem solchen weitverbreiteten, offiziellen statistischen Publikationsorgan fehlte es vor dem Kriege.

Wirkungskreises der getrennt, aber mit gleichem Ziel marschierenden, gross und stark gewordenen beruflichen Arbeiterorganisationen haben die Berufs- und Betriebszählungen ihre historische Rolle gespielt.

Die folgende Darstellung soll sich beschränken auf die unter Führung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands in Anlehnung oder unter Zugrundelegung der amtlichen Zählungen durchgeführten Untersuchungen und Auswertungen, die heute allerdings mehr organisationsgeschichtlich als formalstatistisch interessieren. Dabei müssen all die reichhaltigen, von den einzelnen Verbänden nach den verschiedensten Gesichtspunkten vorgenommenen Spezialuntersuchungen:

- a) Feststellungen des Organisationsgrades einzelner Berufe oder Berufszweige, der verschiedenen Altersklassen, der Arbeiter und Arbeiterinnen usw. innerhalb eines Verbandes,
- b) Beobachtung der Entwicklung der Frauenerwerbsarbeit²⁾,
- c) Beobachtung der Entwicklung der technischen Ausrüstung der Betriebe, der Betriebskonzentrierung, der sozialen Schichtung usw.

unberücksichtigt bleiben. Diese recht wertvollen Arbeiten, oft ergänzt durch eigene statistische Untersuchungen der Verbände, wo das amtliche Material für den bestimmten Zweck nicht ausreichte, bilden eine grosse Literatur, auf die einfach hinzuweisen wir uns begnügen müssen.

Die Ermittlung des Organisationsgrades.

Versetzen wir uns in die Anfangszeit der modernen zentralistischen Organisationsbildung. Der Fall des Sozialistengesetzes (1899) gab die Bahn frei zur Bildung von zentralistischen Berufsverbänden. Der zu Beginn der 90er Jahre recht heftige Streit um das lokalistische oder um das zentralistische Prinzip entschied sich sehr schnell zugunsten der Zentralisten. Es mögen vielerlei Gründe dafür vorhanden gewesen sein, dass die während der Zeit des Sozialistengesetzes geweckten oder zum mindesten durch die erzwungene örtliche gewerkschaftliche Betätigung geförderten Kräfte der Lokalisten so bald erlahmten. Entscheidend für den Sieg der zentralistisch aufgebauten Berufsorganisationen über die Lokalgewerkschaften war es aber schliesslich doch, ob die organisatorischen Riesengebilde verwaltungstechnisch funktionierten, ob sie beweglich und kampffähig blieben. Sie versagten keineswegs, mit erstaunlicher Anpassungsfähigkeit entwickelten die Organisatoren der modernen Gewerkschaftsbewegung den Funktionärrapparat und seine Mittel, an deren Spitze zweifellos die Statistik stand.

Praktisch stellten sich den Gewerkschaften sofort zwei grosse statistische Aufgaben: a) die Zählung der Organisationsangehörigen und die Beobachtung

²⁾ Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (jetzt Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund) veröffentlichte folgende Bearbeitungen:

- a) Correspondenzblatt der Generalkommission (jetzige Gewerkschafts-Zeitung), Jahrgang 1899, Nr. 33 (28. August 1899): „Über die Beteiligung des weiblichen Geschlechts an der Erwerbstätigkeit.“ Nach den Berufszählungen von 1882 und 1895. (43 Seiten.)
- b) Statistische Beilage zum Correspondenzblatt, Jahrgang 1912, Nr. 3 (27. April 1912): „Die Frauenerwerbsarbeit im Deutschen Reich nach den Ergebnissen der Berufszählungen von 1882 bis 1907.“ (40 Seiten.)

der Mitgliederbewegung; b) die Feststellung des Organisationsgrades, also des Verhältnisses der Zahl der Organisierten zu der Zahl der zum Organisationsbereich gehörenden Berufsangehörigen.

Sollte aus der Beantwortung der Fragen nach dem Umfang und der Tiefe der Bewegung wirklich organisatorischer Nutzen gezogen werden, so musste die Beantwortung in aller Öffentlichkeit geschehen und durch die Gewerkschaftspresse dem stetig anwachsenden Funktionärstab bekanntgemacht werden. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, die 1890 als organisatorische Spitze der jungen freigewerkschaftlichen Bewegung eingesetzt wurde und die Führung übernahm, fand den Mut und die Energie, im Gegensatz zu der in unserer Wirtschaft sonst üblichen Geheimniskrämerei eine umfassende, fortlaufende Organisationsstatistik durchzusetzen. Man bedenke: eine Organisation, vor kurzem noch unter gesetzlichem Verbot, mit Gegnern, deren Wille zur schärfsten Gegenwehr ausser Frage stand, veröffentlicht ihre genauen Mitgliederzahlen, ihre Einnahmen und Ausgaben (in spezialisierten Übersichten) und ihren gesamten Vermögensbestand. Ein Jahr nachdem die Generalkommission ihre Tätigkeit aufgenommen hatte, lag die erste offizielle deutsche Gewerkschaftsorganisationsstatistik vor. War die erste noch unvollständig, die zweite, über „die deutschen Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1891“ zeigt in Anlage und Aufbereitung jenen Willen zur Klarheit über Erfolg und Misserfolg, zur rücksichtslosen Selbstkritik, der nur einer von ihrer geschichtlichen Mission völlig überzeugten Führung zu eigen sein kann.

Die Einsicht, dass jede Mitgliederzahl und jedes Vermögen relative Bedeutung hat, dass man sich nicht an „grossen“ Zahlen berauschen darf, kam den Arbeitern in ihren wirtschaftlichen Kämpfen sehr schnell. Sie sahen, dass 1000 Organisierte aus einer kleinen Berufseinheit mehr zu sagen hatten als 1000 Organisierte einer grossen Arbeiterschicht, z. B. der Metallindustrie. Sie sahen, dass letzten Endes nicht die „Masse“ ausschlaggebend war, sondern das Verhältnis der Organisierten zu den Unorganisierten. Über den Organisationsgrad musste man sich also orientieren. Solange der Organisationsgrad niedrig war, genügte zur Orientierung die einfache Schätzung, wieviel von hundert der im Beruf tätigen Arbeiter von der Organisation erfasst waren. Aber selbst diese einfache Schätzung war nicht ohne weiteres möglich. Kann eine lokale Vereinigung den Organisationsbereich überblicken, unmöglich ist das für eine sich auf das ganze Reich ausdehnende Berufsorganisation. Bei einer jungen Bewegung kann die Orientierung über den Umfang des Organisationsbereiches auch nicht durch die Erfahrung von Organisatoren, die viel herumgekommen sind, ersetzt werden. Auch der später viel beschrittene Weg, die örtlichen Glieder der Organisation in ihren Organisationsgebieten Umschau halten zu lassen, war nicht möglich, denn das Organisationsnetz zeigte noch grosse gebietliche Lücken.

So wurde die Gewerkschaftsführung auf das einzig vorhandene Material verwiesen, das ihr Aufschluss geben konnte über die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung. Dieses Material bot die amtliche Berufs- und Gewerbezahlung von 1882.

Was hier zur Orientierung über die in der Wirtschaft tätigen Arbeitnehmer vorlag, war immerhin recht dürftig. Die Zahlen der Berufszählung von 1882 waren natürlich längst veraltet. Für den beabsichtigten Zweck genügte jedoch vorerst ein Vergleich zwischen den Ende 1891 gezählten Mitgliedern der Berufsverbände und den „ausschliesslich oder hauptsächlich den Berufen angehörenden Erwerbstätigen“, wie sie Carl Legien als Bearbeiter der Statistik über die Gewerkschaftsorganisationen 1891³⁾ in dem amtlichen Statistischen Jahrbuche⁴⁾ von 1884 zahlenmässig dargestellt vorfand. Schaltete man von den Erwerbstätigen diejenigen aus, „die als Selbständige für eigene Rechnung und als sonstige Geschäftsleiter sowie als selbständige Gewerbetreibende, die in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft“ tätig waren, so hatte man die soziale Schicht abhängig arbeitender Berufstätigen, die den Organisationsbereich der Berufsverbände ausmachte. Die ganze Operation war um so einfacher, als die strenge berufliche Gliederung der Gewerkschaftsbewegung und das Fehlen der Organisationsgrenzstreitigkeiten, die später ähnliche Berechnungen fast unmöglich machten, die Benutzung der für die einzelnen Berufe ermittelten Zahlen der Berufszählung erleichterten. Jedem Berufsverbände wurden also die Angehörigen der Berufe zugezählt, die er gewerkschaftlich vertrat. Dann wurde der Organisationsgrad errechnet, der sich für die grosse Zahl der damals bestehenden Berufsverbände wie folgt stellte:

Der Organisationsgrad 1891.

Von 100 Berufsangehörigen waren organisiert:

Ziegler	0,2	Former.....	5,0	Schiffszimmer- und Wertarbeiter	18,0
Textilarbeiter	0,7	Lohgerber	5,0	Töpfer	18,0
Bäcker	1,1	Musikinstrumenten- arbeiter	5,0	Böttcher.....	19,0
Holzarbeiter (Hilfsarb.)	1,6	Seiler	5,5	Glaser	20,0
Bauarbeiter (Hilfsarb.)	1,7	Hafenarbeiter	5,6	Hutmacher und Kürschner	20,0
Müller	1,7	Zimmerer	6,1	Lithographen.....	23,0
Stellmacher	2,2	Schneider.....	6,4	Bergleute (Sachsen)..	26,0
Brauer	2,4	Metallarbeiter	6,9	Formenstecher	27,5
Steinmetzen.....	2,9	Drechsler	9,0	Stukkateure	31,0
Maurer	3,0	Tischler	10,3	Zigarrensortierer	32,5
Posamentier	3,0	Buchbinder	10,5	Kupferschmiede	37,0
Gasarbeiter.....	3,0	Goldarbeiter	11,0	Buchdrucker	53,0
Schmiede	3,1	Vergolder	11,0	Bildhauer.....	59,0
Gärtner	3,7	Korbmacher	14,0	Weissgerber	67,0
Fri-seure	3,8	Steinsetzer.....	17,0	Glacéhandschuharbeit.	76,7
Konditoren	4,0	Bürstenmacher	18,0		
Sattler	4,5				

Es zeigt sich uns ein interessantes Zahlenbild. Einige Facharbeiterverbände, vor allem solche, die ihren Organisationsapparat schon während des Sozialistengesetzes vorsichtig wieder aufgebaut hatten, haben einen erstaunlich hohen Organisationsgrad; wichtige Massenberufe, wie die der Textilindustrie, und die Ungelernten sind so gut wie noch gar nicht von der Organisation erfasst.

³⁾ Correspondenzblatt d. Generalkommission d. Gewerkschaften Deutschlands, Hamburg 1892, Nr. 13, 14, 18.

⁴⁾ Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1884, Seite 10 bis 20.

Zweifellos erleichterte das Ergebnis der Untersuchung nunmehr die organisatorischen Massnahmen.

Der selbst heute noch nicht realisierte Gedanke der Industrieorganisation stand schon Anfang der 90er Jahre zur Diskussion. Die übrigens von der Generalkommission stets geförderten Bestrebungen nach Zusammenschluss verwandter Berufsorganisationen veranlassten sie, in einem besonderen Teil der 1891er Verbandsstatistik eine Gruppierung der Verbände nach „Industrien“ vorzunehmen, um zur „Frage, ob die einzelnen Berufsorganisationen sich zu Industrieverbänden verschmelzen oder durch Kartellverträge verbinden sollen“, das „zur Entscheidung über diese Frage erforderliche Material“ zu liefern. Obgleich die Industrieorganisationsidee mehr will als nur eine Zusammenfassung berufsverwandter Arbeiter zu einer Organisation, vielmehr ausgeht von einer betrieblichen Zusammenfassung der Arbeiterschaft, ist dieser Versuch, mit statistischen Mitteln der Lösung dieses vielumstrittenen Organisationsproblems näherzukommen, recht interessant.

Diese Gruppierung ermöglicht die Errechnung des Organisationsgrades in den Industrien bzw. im Baugewerbe und im Bergbau,

Industriegruppen	Zahl der Verbände	Zahl der Arbeitnehmer 1882	Die Gewerkschaften zählten Mitglieder 1891	Von 100 Arbeitnehmern waren 1891 organisiert
Baugewerbe	11	976 479	40 969	4,2
Bekleidungs- und Lederindustrie	9	420 221	27 725	6,6
Bergbau	3	305 901	52 500	17,2
Graphisches Gewerbe	4	84 259	25 252	30,0
Keramisches Gewerbe	2	54 000	1 561	2,9
Holzindustrie	11	364 276	35 821	9,8
Metallindustrie	7	486 621	33 243	6,8
Nahrungs- und Genussmittelindustrie ..	6	247 875	4 750	1,9
Textilindustrie	3	503 952	4 530	0,9
Schiffbau und Schifffahrt	3	99 150	7 546	7,6
Gärtner	1	39 243	1 100	2,8
Fabrikarbeiter	2	.	2 900	.

Schon damals marschierte die Arbeitnehmerschaft des graphischen Gewerbes an der Spitze. Ihr folgten die Bergarbeiter, die mit ihrer absoluten Mitgliederzahl sogar die Führung hatten, in den folgenden Jahren nach verlorenen Streiks aber grosse Mitgliederverluste erlitten, so dass sie 1893 nur noch knapp 20 000 Mann, Ende 1895 nach behördlicher Auflösung des sächsischen Bergarbeiter-Verbandes sogar nur noch 8000 Gewerkschaftsmitglieder zählten.

Den Organisationsbereich für die deutschen Gewerkschaften schätzte man auf etwas über 3 Millionen Arbeitnehmer, durch Einbeziehung weiterer Berufe während der folgenden Jahre kam man auf ungefähr $3\frac{1}{2}$ Millionen, die zu organisieren waren⁵⁾.

⁵⁾ Davon waren organisiert: 1891 in 62 Organisationen 277 659 1894 in 54 Organisationen 246 494
1892 in 56 Organisationen 237 094 1895 in 53 Organisationen 259 175
1893 in 51 Organisationen 223 530 1896 in 51 Organisationen 329 230

In den folgenden Jahren, bis 1896, haben die Gewerkschaften auf gleiche oder ähnliche Untersuchungen verzichtet. Das Organisationsgebiet und der Organisationsgrad waren einigermaßen bekannt, die als Vergleichsziffern zur Verfügung stehenden Ergebnisse der Berufszählung (bzw. der Gewerbezählung) von 1882 veralteten immer mehr, und die Stagnation der Gewerkschaften in ihrer Mitgliederentwicklung reizte nicht dazu, grundlegende Untersuchungen über die Entwicklung des Organisationsgrades vorzunehmen. Erst 1897, in Verbindung mit der Statistik über die Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1896⁶⁾ und unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Berufszählung 1895⁷⁾, wurde nach gleicher Methode wie 1892 der Organisationsgrad der Berufsverbände errechnet⁸⁾. Wir verzichten auf die Darstellung dieser Berechnung, da sie, wie noch näher dargelegt wird, von späteren, nach weiter gehenden Gesichtspunkten durchgeführten Berechnungen ersetzt wurde.

Die Entwicklung des Organisationsgrades in den Industrien.

Die Gruppierung der Verbände nach Industrien, die einen ausserordentlichen Unterschied in der Höhe des Organisationsgrades von 1891 erkennen liess, soll uns der Anlass sein, dass wir die historische Betrachtung kurz unterbrechen und, ausgehend von der 1891er Berechnung, einmal die Entwicklung des Organisationsgrades in den Industrien beobachten. Eine solche Untersuchung ist selbst gewerkschaftlicherseits bisher wenigstens für grössere Zeitspannen nicht vorgenommen worden. Man begnügte sich ausnahmslos mit den absoluten Zahlen, die bei der dauernden Expansion unserer Wirtschaft natürlich stärker anstiegen als der Organisationsgrad. Denn schliesslich stieg ja nicht nur die Zahl der Organisierten, sondern mit dem Bevölkerungszuwachs auch die Zahl der Arbeiterschaft. Dazu war die Ausweitung in den einzelnen Wirtschaftszweigen sehr verschieden: Während die Zunahme der Arbeiterschaft im Baugewerbe verhältnismässig geringfügig blieb, verfünffachte sich in der Zeit von 1882 bis jetzt die Zahl der in der Metallindustrie tätigen Arbeitnehmer. Die Strukturwandlung in der Wirtschaft bleibt unberücksichtigt, wenn man die zahlenmässige Bedeutung der Verbände nur immer nach ihrem jeweiligen Mitgliederstande misst.

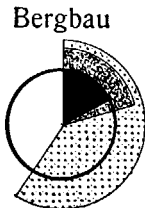
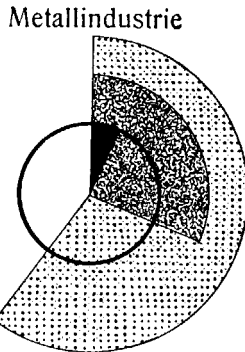
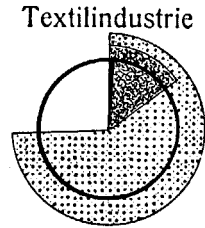
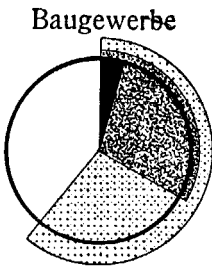
⁶⁾ Correspondenzblatt 1897, Nr. 34 und 35.

⁷⁾ Siehe Correspondenzblatt 1897, Nr. 30 und 31: „Die Ergebnisse der Berufszählung vom 14. Juni 1895.“ Diese umfangreiche Bearbeitung hat folgende bezeichnende Einleitung: „Die nachfolgende Arbeit soll in der Hauptsache den Zweck haben, den organisierten Arbeitern es zu ermöglichen, den Stand der Organisation des Berufes im Verhältnis zur Zahl der Berufszugehörigen zu beurteilen. Dementsprechend sind die Tabellen eingerichtet, und wird zum Schluss eine Tabelle gegeben werden, welche eine Zusammenstellung der verschiedenen Berufsarten enthält, wie sie sich in den bestehenden Organisationen vereinigen. In dieser Zusammenstellung werden jedoch nur die Arbeiter Aufnahme finden, welche für die Organisation in Betracht kommen, und erscheint es daher notwendig, in detaillierter Aufstellung, wie sie in der Tabelle enthalten ist, einen Überblick über die Zahl der Arbeitgeber, der Hausindustriellen, der beschäftigten Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter sowie der Personen zu geben, welche den Beruf als Nebenberuf ausüben respektive einen Nebenerwerb in demselben haben. Diese Verhältnisse sind für die Agitation und Organisation von wesentlicher Bedeutung, und wird somit die Tabelle den einzelnen Organisationen willkommene Anhaltspunkte zur Beurteilung der Lage des Gewerbes und des Standes der Organisation sowie für die geeignete Art der Agitation in den einzelnen Berufszweigen bieten.“

⁸⁾ Im folgenden Jahre wiederholt, siehe Correspondenzblatt 1898, Nr. 32, Seite 209.

Der Organisationsgrad der Gewerkschaften 1891 - 1910 - 1922

Freigewerkschaftlich organisierte Arbeiter
im Verhältnis zu den in der Industrie überhaupt Beschäftigten.



Die nebenstehende graphische Darstellung⁹⁾ will die Mitgliederbewegung wiedergeben, die erstens bei gleichem Organisationsgrad mit der Zunahme der Arbeiterschaft mitgehen muss, darüber hinaus bei guter Entwicklung aber auch den Organisationsgrad verbessert. In der graphischen Darstellung gehen wir aus von dem Organisationsstand 1891. Der Organisationsgrad ist dargestellt als schwarzer Kreisabschnitt der mit einem starken Ring abgegrenzten Kreisfläche, die der Zahl der Arbeitnehmer in den betreffenden Industriegruppen (nach der Berufszählung 1882) entspricht. Als Entwicklungsstufen sind das Vorkriegsjahr 1910 und das Nachkriegsjahr 1922 gewählt¹⁰⁾.

In die Kreisdarstellung ist die doppelte Mitgliederbewegung der drei Jahrzehnte eingefangen. Die Verbesserung des Organisationsgrades machte in allen Industrien gewaltige Fortschritte, der weisse Abschnitt der Kreisfläche, der den Anteil der noch nicht organisatorisch Erfassten widerspiegelt, wurde mehr und mehr eingeengt. Die Zunahme, die der Ausweitung der betreffenden Industrie entspricht, ist dargestellt in einem gleichermassen über den ursprünglichen Kreisumfang hinausquellenden, entsprechend markierten Teil der Kreisfläche.

Scharf treten die verschiedenen Bedingungen zutage, unter denen die Verbände zu arbeiten hatten. Es ist natürlich, dass der Zustrom von berufsfremden Arbeitermassen, die als Ungelernte und Angelernte (typisch in der Metallindustrie) in die maschinisierten Betriebe aufgenommen werden, die Organisationsarbeit erschwert.

Auch weitere, vor allem psychologische Momente wirken organisationshemmend. Da selbst in der Zeit revolutionärer Spannungen, wie sie doch 1922 bestanden, die Gewerkschaften nur Teile der Arbeiterschaft organisatorisch banden, tritt die Frage auf, ob nicht bei Ermittlung des „Organisationsgrades“ die Zahl der zum Organisationsbereich Gehörenden zu hoch angenommen wird. Schon um die Jahrhundertwende finden wir in der Gewerkschaftsstatistik die Einwendung, dass ein Teil der Arbeiterschaft organisationsunfähig ist, was entsprechend berücksichtigt werden müsste.

Die Frage nach der Organisationsfähigkeit.

„Vor dem 18. Jahre dürften junge Leute wohl ebenso ausnahmsweise nur für die Organisation gewonnen werden wie alte Leute, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben“, erklärte Carl Legien im Jahre 1900 in einem grösseren

⁹⁾ Zu beachten ist, dass sie nur auf rohen Schätzungen beruht und nicht etwa auf direkten statistischen Ermittlungen. Die christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften sind nicht berücksichtigt.

¹⁰⁾ Über den Organisationsgrad im Jahre 1910 unterrichtet die letzte derartige Untersuchung der Gewerkschaften, die in Verbindung mit der Statistik über die Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1910 auch für diejenigen Industrie- und Gewerbegruppen durchgeführt wurde, die der Untersuchung von 1891 zugrunde lagen. Die Zahl der Organisierten ist bezogen auf die Zahl der Gehilfen und Arbeiter über 16 Jahre, wie sie die Betriebszählung 1907 ausweist. (Siehe Statistische Beilage des Correspondenzblattes 1911, Nr. 6, vom 12. August 1911, Seite 163, und Tabelle 22, Seite 194.)

Das Jahr 1922 liegt als Vergleichsjahr nahe, denn 1922 erreichten die deutschen Gewerkschaften (als Gesamtzahl) ihre grösste Ausdehnung. Zum Vergleich ist die Berufszählung von 1925 herangezogen.

Artikel im Correspondenzblatt¹¹⁾, in dem er eine Korrektur der bis dahin üblichen Errechnung des Organisationsgrades anstrebt. Hatte die Organisationserfahrung ergeben, dass Jugendliche und über 60jährige kaum organisationsfähig waren, so erscheint es auf den ersten Augenblick als ganz vernünftig, von dem Kreis der bisher als organisationsfähig angesehenen Unorganisierten diejenigen auszuschalten, die in dem nichtorganisationsfähigen Alter stehen.

Aus praktischen Gründen mag die Korrektur auch angebracht gewesen sein, doch verliess man mit dieser Beschränkung die Basis wenigstens theoretisch einwandfreier Berechnungen des Verhältnisses der Organisierten zu den Berufstätigen. Alle, die das Koalitionsrecht besitzen, also heute verfassungsrechtlich organisationsfähig sind und die Stellung eines abhängigen Arbeitnehmers einnehmen, stehen grundsätzlich im Organisationsbereich der Gewerkschaften. Man kann mit gleichem Recht, insbesondere für einzelne Berufe, mancherlei weitere Einschränkungen für praktisch halten, so dass man schliesslich Grössen zum Vergleich heranzieht, die nicht nur bestritten werden können, sondern tatsächlich im Organisationsleben grundlegender Veränderung unterworfen sind. So war z. B. nach der Revolution der Zulauf Jugendlicher zu den Verbänden ausserordentlich stark, auch heute sind Hunderttausende von Jugendlichen in den Gewerkschaften organisiert, die leider von der gewerkschaftlichen Organisationsstatistik nur unvollständig ausgewiesen werden. Diese Wandlung in der Organisationsfähigkeit sehen wir auch bei den Frauen. Auch sie waren anfangs ebenso schwer zu organisieren wie Jugendliche, ihr Organisationsgrad stieg seit 1900 aber gewaltig:

<i>Mitglieder der freien Gewerkschaften im Jahresdurchschnitt.</i>		
	Insgesamt	Davon weiblich
1892.....	237 094	4 355
1900.....	680 427	22 844
1910.....	2 017 298	161 512
1927.....	4 150 160	650 501

Ein grosser Teil dieser Arbeiterinnen steht im jugendlichen Alter. Schon in den Jahren vor dem Kriege traf also die Meinung Legiens, seine Erfahrung aus den 90er Jahren, nicht mehr zu.

Für die gewerkschaftliche Praxis war es zweifellos von Bedeutung, wenn zur besseren Beobachtung der Zusammensetzung und Struktur des Teils der Arbeiterschaft, der sich der Organisation bisher entzogen hatte, diejenigen Altersklassen ausgeschaltet wurden, die sich (wenigstens damals) in ihrer Gesamtheit als fast organisationsunfähig erwiesen. In den einzelnen Gewerben waren diese Altersklassen anteilmässig verschieden stark vertreten¹²⁾.

¹¹⁾ Correspondenzblatt 1900, Nr. 22 (2. Juni 1900): „Aus den Ergebnissen der Berufszählung vom 14. Juni 1895.“

¹²⁾ Zusammengestellt aus den Zahlennachweisen in Band 103 zur Statistik des Deutschen Reiches. Umfangreiche Auszüge bringt der vorerwähnte Artikel von C. Legien im Correspondenzblatt 1900, Nr. 22, und in Nr. 24 (besondere Beilage).

Industriegruppen	Arbeiter nach der Berufs- zählung von 1895	Nach Altersklassen				Kinder, Jugend- liche und über 60jährige	
		18—60 Jahre	unter 14 Jahren (Kinder)	14—18 Jahre (Jugendl.)	über 60 Jahre	zus.	in %
		Kunst- und Handelsgärtnerei	79 001	56 862	594	15 662	5 883
Bergbau, Hütten, Salinen	540 580	484 560	693	44 720	10 607	56 020	10
Industrie der Steine und Erden	453 490	372 704	3 454	62 055	15 277	80 786	18
Metallverarbeitung	693 809	518 946	5 087	157 880	11 896	174 863	25
Maschinen, Werkzeuge usw.	267 961	212 599	1 370	45 972	8 020	55 362	21
Textilindustrie	697 523	540 275	4 075	128 373	24 800	157 248	23
Holz und Schnitzstoffe	426 375	326 393	3 363	85 997	10 622	99 982	23
Nahrungs- und Genussmittelind.	599 303	450 098	4 594	133 153	11 458	149 205	25
Bekleidung	556 241	380 704	5 808	161 365	8 364	175 537	32
Baugewerbe	1 099 659	914 769	4 899	124 883	55 108	184 890	17
Graphisches Gewerbe	100 758	73 897	691	24 845	1 325	26 861	27

Wurden die nicht organisationsfähigen Berufsangehörigen ausgeschaltet, so ergab die Berechnung des Organisationsgrades natürlich besonders bei den Berufen, in denen die Lehrlingshaltung und die Beschäftigung Jugendlicher vorherrschten, ein viel günstigeres Resultat als vordem¹³⁾.

Die Organisierbarkeit ist nun aber nicht nur abhängig von dem Alter. Neben dem Alter entscheiden auch Wohnort (Land, Kleinstadt, Industriestadt), Produktionsstätten (Handwerk, Mittelbetrieb, Grossbetrieb) und das Vorhandensein von Hausindustriellen darüber, „ob die festgestellte Summe der Berufsangehörigen auch wirklich für die Gewerkschaften gewonnen und in denselben gehalten werden kann“. Es besteht gewissermassen eine Abstufung in der Organisationstüchtigkeit, die wirtschaftlich bedingt ist. Die Beantwortung der Frage, wieweit die verschiedenen Faktoren die gewerkschaftliche Ausbreitung beschränken können, versuchte die Generalkommission ihren Berufsorganisationen in einer besonderen statistischen Untersuchung zu geben, die am 18. Juni 1900 im „Correspondenzblatt“ als besondere Beilage erschien und hauptsächlich die Ergebnisse der Berufszählung von 1895 zur Grundlage hatte. Diese umfangreiche gewerkschaftliche Untersuchung mit reichem spezialisiertem Tabellenmaterial kommt zu dem Schluss, „dass bei der Hälfte der gewerkschaftlichen Zentralorganisationen mindestens ein Viertel der für jeden Verband in Betracht kommenden Berufsgenossen, weil in Kleinbetrieben, auf dem platten Lande und in Landstädten tätig, als nicht organisationsfähig zu gelten hat“.

Das waren ernüchternde Feststellungen für die Anhänger einer Bewegung, die ideologisch von dem radikalen Teil der politischen Arbeiterbewegung im Sinne einer baldigen Revolutionierung der Welt beeinflusst wurde. Die erzieherische Wirkung auf die zehntausende Gewerkschaftsfunktionäre, die die Zahlenübersichten zu Gesicht bekamen, und die sich so einen Begriff über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse im Beruf machen konnten, ist nicht zu

¹³⁾ Siehe die Berechnungen in der Organisationsstatistik über „Die deutschen Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1899“. Correspondenzblatt 1900, Nr. 33.

unterschätzen. Sie hat die führenden Köpfe wie die einfachen Funktionäre davor bewahrt, sich einem übertriebenen Optimismus in der Beurteilung des bevorstehenden Machtzuwachses, auf den die ständig stärker werdende Bewegung hoffen konnte, hinzugeben.

Die Betriebszählungen und ihre gewerkschaftliche Nutzenanwendung.

Das zweite grosse amtliche Zählungswerk, die Betriebszählung, sehen wir bisher bei den gewerkschaftlichen Untersuchungen überhaupt noch nicht berücksichtigt. Während die Berufszählungen auch eine grosse Zahl von Personen erfassen, die für den Produktionsprozess überhaupt nicht mehr oder wenigstens nicht mehr für die bisherige Beschäftigung in Frage kommen, ermitteln die Betriebszählungen (Gewerbezahlungen) nur diejenigen, die wirklich im Produktionsprozess stehen. Das macht die Betriebszählungen für bestimmte gewerkschaftliche Zwecke viel geeigneter. Leider kommen sie immer noch später zum Abschluss als die Berufszählungen. Das ist auch der äussere Anlass, dass die Gewerkschaften bei ihren Untersuchungen der Organisationsfähigkeit der Arbeiterschaft erst die Berufszählung von 1895 heranzogen, dann aber, als sie nicht zu festen statistischen Vergleichsgrössen kamen, sich den inzwischen veröffentlichten Ergebnissen der Betriebszählung von 1895 zuwandten.

Die Gewerkschaften organisieren die Arbeiter nicht nach ihrer *Berufsvorbildung*, sondern nach der *Berufsausübung*. Ein Beitritt zur Organisation ist überhaupt nur bei vorhandener Beschäftigung möglich. Auch die Betriebszählung erfasst den Arbeiter nach seiner Tätigkeit. Dass sie ihn nach seiner betrieblichen Zugehörigkeit und erst in zweiter Linie nach der beruflichen Tätigkeit einordnet, ist an sich kein Hindernis, die Ergebnisse der Betriebszählung zur Ermittlung der in den Organisationsbereich der Verbände fallenden Zahl von Berufsangehörigen zu verwenden. Notwendig ist nur, dass der Organisationsbereich der einzelnen Verbände genau abgegrenzt ist. Für die Klärung von Organisationsstreitigkeiten ist es übrigens gut, wenn man darüber Bescheid weiss, wieviel der Berufsangehörigen in „fremden Berufsarten“ (z. B. Maurer als Betriebshandwerker im Bergbau) tätig sind.

In einer gründlichen statistischen Untersuchung¹⁴⁾ hat Carl Legien im Jahre 1901 die Ergebnisse der 1895er Gewerbezahlungen so zusammengefasst, dass sie der Beurteilung der Organisationsfähigkeit der Arbeiterschaft dienen konnten. Nach Abzug der Lehrlinge bzw. der unter Sechzehnjährigen, unter Hinzuzählung der Arbeitslosen und Kranken, die in Verbindung mit der Berufszählung und Betriebszählung im Juni 1895 im Reichsgebiet ermittelt worden waren, ergab sich im grossen und ganzen eine bedeutend niedrigere Zahl von Arbeitern und Arbeiterinnen, die man dem Organisationsbereich der Verbände zuzählen konnte, als die Berufszählung nachwies. Um welche Differenzen es sich hier bei einigen Organisationen handelt, zeigen die nachstehenden ausgewählten Beispiele:

¹⁴⁾ Correspondenzblatt 1901, Nr. 51: „Aus den Ergebnissen der gewerkschaftlichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895.“

<i>Arbeiter und Arbeiterinnen im Organisationsbereich der Verbände.</i>			
Name der Organisation	Nach Berufszählung 1895		Nach Gewerbe- zählung 1895
	alle Altersklassen	im Alter von 18—60 Jahren	Gewerbliche Arbeiter einschliessl. Arbeitslose und Kranke
Bäcker	129 527	81 024	74 280
Barbiere	30 789	15 631	15 719
Bergarbeiter	534 157	479 096	374 583
Brauer	71 482	63 704	42 321
Gastwirtsgehilfen	258 152	200 040	213 491
Handlungsgehilfen	270 053	180 651	289 301
Holzarbeiter	372 635	335 827	312 033
Konditoren	20 418	13 715	9 994
Maurer	372 416	305 759	237 297
Metallarbeiter	645 536	511 413	534 433
Schmiede	130 768	96 280	91 031
Schneider	328 931	221 277	183 151
Schuhmacher	162 931	112 043	108 100
Steinarbeiter	125 195	103 503	97 207
Tabakarbeiter	120 767	98 926	104 479
Textilarbeiter	697 523	540 275	597 905
Zimmerer	155 475	126 907	101 870

Auf dieser neuen Grundlage hat ein Jahr darauf die Generalkommission für die zurückliegenden Jahre von 1895 bis 1901 für jeden der angeschlossenen 57 Verbände den Organisationsgrad berechnet. Diese Berechnungen wurden jährlich in Verbindung mit der regelmässigen Organisationsstatistik für das letzte Jahr ergänzt, und zwar bis für das Jahr 1904. Für 1905 unterblieb die Berechnung¹⁵⁾, da eine neue Berufs- und Betriebszählung in Aussicht stand und das bisherige Vergleichsmaterial veraltet war. Diese für einen zehnjährigen Zeitraum durchgeführte zusammenhängende Untersuchung der Entwicklung des Organisationsgrades in den Verbänden blieb die einzige ihrer Art. Wir haben ihre Ergebnisse in der Tabelle auf Seite 124 zusammengefasst.

Weshalb ist seither eine Berechnung des Organisationsgrades nicht mehr erfolgt? Der Grund liegt darin, dass die Vergleichsziffern, die die jährlichen Verbandsstatistiken einzig in den Ergebnissen der jeweils letzten Betriebszählung finden, sich nicht der Wirtschaftsentwicklung entsprechend berichtigen lassen, also schnell veralten. Für eine Darstellung der Entwicklung des Organisationsgrades reicht das Vergleichsmaterial, das die amtliche Wirtschaftsstatistik zu bieten vermag, eben nicht aus. Hier versagt die amtliche Statistik, nicht die gewerkschaftliche.

Dazu kommt, dass die Wirtschaftsgruppen (bzw. Gewerbegruppen) der Berufs- und Betriebszählungen sich nicht decken mit dem Organisationsbereich

¹⁵⁾ Siehe Correspondenzblatt 1906, Nr. 31, Seite 514. In der Begründung heisst es: „Von der Berechnung des Prozentverhältnisses der organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen zu den Berufsangehörigen müssen wir Abstand nehmen. Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, um abzuschätzen, in welchem Masse sich die Arbeiterschaft der einzelnen Berufe und die industrielle Arbeiterschaft insgesamt seit dem Jahre 1895 vermehrt haben.“

Name der Organisation	Organisations- fähige Berufs- angehörige im Jahre 1895 ^{*)}	Nach Schätzung der Generalkomm. der Gewerkschaften Deutschlands waren von 100 organisationsfähigen Berufsangehörigen organisiert									
		1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
Bergarbeiter	374 583	2,1	2,1	4,8	7,3	8,8	9,7	10,2	11,2	16,1	20,1
Glasarbeiter	35 696	6,8	6,4	11,3	10,1	10,2	19,9	21,1	15,8	15,4	16,4
Porzellanarbeiter	31 141	22,6	26,0	27,8	28,4	27,8	29,8	27,9	26,5	26,3	25,9
Steinarbeiter	97 207	4,7	9,3	11,8	10,3	10,3	10,3	9,3	8,2	8,9	10,3
Steinsetzer und Asphalteure	10 241	24,5	26,7	29,1	28,7	32,6	41,0	45,3	43,2	47,5	61,2
Metallarbeiter	534 433	6,9	8,5	12,4	15,5	17,6	20,6	19,3	24,1	30,0	33,0
Schmiede	91 031	1,5	2,2	2,4	2,7	3,7	6,0	7,0	8,0	9,8	13,4
Kupferschmiede	6 499	45,8	49,2	50,5	50,6	51,0	52,8	54,2	54,1	49,2	51,5
Schiffszimmerer, Werftarbeiter	15 956	—	16,3	23,7	25,1	27,2	34,8	35,7	36,6	36,1	39,0
Maschinisten und Heizer	**) 39 735	—	—	—	9,3	11,6	14,1	15,1	15,3	17,4	20,4
Formstecher, Graveure	6 895	—	—	10,9	15,8	19,7	22,8	25,2	26,8	34,4	39,1
Buchbinder	40 929	9,5	14,7	15,3	16,1	18,6	25,5	24,4	24,9	29,9	37,2
Buchdrucker und Hilfsarbeiter	45 500	42,2	46,2	50,3	55,7	60,9	66,6	72,1	79,4	87,1	—
Lithographen u. Steindruckere	18 139	22,2	29,0	28,6	23,3	25,5	32,0	36,0	42,2	50,6	57,0
Lederarbeiter	34 201	9,2	11,9	12,1	14,1	15,7	14,0	14,1	12,7	13,8	16,0
Handschuhmacher	6 155	45,0	48,5	48,3	51,1	52,7	55,6	51,5	48,5	50,0	48,4
Sattler und Portefeuilleur	25 949	6,4	8,8	8,3	8,8	10,9	15,1	16,3	13,7	23,4	26,4
Tapezierer	12 448	6,2	6,5	10,8	18,1	28,3	35,6	35,4	38,0	40,0	43,2
Holzarbeiter	312 033	10,0	12,7	13,4	16,0	20,1	23,7	22,5	22,6	25,6	31,1
Vergolder	5 660	12,5	16,5	18,2	17,7	20,2	23,9	26,5	26,0	27,7	30,2
Bildhauer	***) 6 000	52,2	54,3	55,5	59,5	68,3	75,7	73,5	65,3	66,1	76,5
Böttcher	21 874	18,3	19,0	19,0	19,1	22,5	25,5	28,5	26,2	27,2	28,3
Brauer	42 321	14,2	19,0	19,0	18,1	20,5	27,0	28,6	31,2	37,3	43,7
Müller	45 991	2,8	2,0	2,3	2,3	2,8	3,4	4,0	4,3	4,6	7,5
Bäcker	74 280	1,7	2,4	2,2	3,4	4,8	6,2	6,3	6,4	7,5	12,2
Konditoren	9 994	3,3	3,8	4,5	4,4	6,6	7,9	8,1	9,8	12,9	20,2
Fleischer	56 300	—	—	—	—	—	0,5	2,6	2,8	3,6	4,3
Tabakarbeiter, Zigarrensort.	104 479	14,1	15,2	17,8	18,7	18,4	18,7	18,0	18,1	18,0	20,0
Textilarbeiter	597 905	2,9	2,9	3,8	4,9	6,3	5,7	4,8	6,4	9,1	9,0
Hutmacher	12 954	21,0	25,9	20,8	19,2	19,6	20,3	21,7	25,0	29,0	33,0
Kürschner	6 398	—	—	—	—	—	14,1	13,3	21,0	28,7	30,3
Schneider (seit 1903 auch Wäschereiarbeiter)	183 151	4,4	6,5	4,9	5,2	6,7	8,5	9,2	10,2	10,4	11,5
Schuhmacher	108 100	8,4	11,0	13,8	13,7	15,7	17,8	18,1	19,0	23,7	23,4
Bauarbeiter	**) 327 646	0,5	0,8	1,3	2,4	3,4	5,5	5,3	4,9	6,9	10,2
Maurer	237 297	6,3	11,2	18,0	25,4	31,4	35,0	34,1	34,7	42,6	54,3
Dachdecker	13 955	11,3	11,5	12,9	12,9	17,7	22,7	21,2	21,3	23,5	25,6
Glaser	6 254	20,0	19,4	19,1	26,1	33,8	44,3	41,5	44,3	53,6	58,6
Maler	63 165	1,0	1,5	10,9	13,1	15,1	17,3	18,8	22,6	30,1	36,2
Stukkateure	7 603	6,3	12,4	17,4	26,3	36,2	29,6	25,4	33,9	50,6	73,3
Töpfer	23 663	14,9	17,3	18,7	20,7	24,4	28,9	32,1	36,5	40,1	43,3
Zimmerer	101 870	9,1	13,0	17,3	21,7	23,3	24,8	23,7	24,1	26,8	35,2
Hafenarbeiter	35 093	6,0	16,8	31,3	28,6	24,5	32,6	39,1	39,4	39,6	40,1
Handels-, Transport- und Ver- kehrsarbeiter	180 003	2,6	2,7	1,5	2,8	4,8	9,4	10,2	11,0	14,9	20,1
Seeleute	20 760	—	—	11,2	9,3	10,7	14,0	14,4	12,5	14,2	15,4
Fabrik- und gew. Hilfsarbeiter	353 479	1,9	3,2	4,4	5,1	6,4	8,7	9,0	9,5	10,5	13,9
Gastwirtsgehilfen	213 491	0,8	0,7	0,5	0,6	0,7	0,7	0,5	0,9	1,2	1,3
Bardiene	15 719	4,3	2,5	3,7	6,4	5,6	2,9	3,3	3,2	2,9	5,5
Gärtner	**) 56 862	0,5	0,7	0,6	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6	1,2	5,5
Freie Gewerkschaften	rund 5 Mill. Organi- sationsfähige	5,2	6,5	8,2	9,8	11,6	13,6	13,5	14,4	17,7	20,5

*) Zahl der im Beruf Beschäftigten nach der Gewerbezahlung 1895. Es wurden als organisationsfähig gezählt: die in der eigenen Gewerbeart (nach Abzug der Lehrlinge bzw. der jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren) beschäftigten und die in anderen Gewerbearten tätigen Berufsangehörigen, dazu die bei der Zählung am 14. Juni 1895 wegen Krankheit oder aus wirtschaftlichen oder aus sonstigen Gründen als arbeitslos gezählten.

**) Nach der Berufs-zählung 1895, da aus der Gewerbezahlung der Kreis der in Betracht kommenden Berufsangehörigen nicht festzustellen war.

**) Schätzung des Verbandes, da weder aus der Berufs- noch aus der Gewerbezahlung feststellbar.

der Verbände. Will man den Organisationsgrad eines Verbandes errechnen, so muss man aus dem spezialisierten Material der amtlichen Zählung ihm diejenigen Wirtschaftszweige bzw. Gewerbearten zuzählen, die zu seinem Organisationsbereich gehören. Wir sahen, dass dies bis 1905 tatsächlich für jeden Verband geschehen war. Je mehr sich einige Verbände durch Verschmelzung und Aneignung neuer Organisationsgebiete in ihrem Organisationsaufbau wandelten, desto schwerer wurde die Abgrenzung der Organisationsgebiete, um so stärker die sogenannten Grenzstreitigkeiten. Neben den streng beruflich organisierten Gewerkschaften (Buchdrucker, Fleischer, Zimmerer usw.) und den dem Industrieorganisationsprinzip huldigenden Verbänden (z. B. Metallarbeiter-Verband) entwickelten sich schon vor dem Kriege ganz anders geartete Organisationen, von denen vor allem der Gemeinde- und Staatsarbeiter-Verband, der alle Angehörigen der öffentlichen Betriebe zu erfassen sucht¹⁶⁾, das bisherige Organisationsprinzip völlig durchbrach.

Auch die 1907er Betriebs- und Berufszählungen haben ihre Bearbeitung gefunden. Veröffentlicht wurden jedoch nur die Ergebnisse der *Berufszählung*. Die Bearbeitung¹⁷⁾ hat zur Grundlage die Gliederung der amtlichen Berufsordnung, die übrigens einer scharfen Kritik unterworfen wird. Von einer Umstellung des amtlichen Zahlenmaterials auf den Organisationsbereich der Verbände musste abgesehen werden. Sie scheiterte an dem Widerstand einzelner Gewerkschaften, die sich über die Abgrenzung ihrer Organisationsgebiete nicht einigen wollten. Die Veröffentlichung der in jahrelanger Arbeit zum Zwecke erneuter Ermittlung des Organisationsgrades zusammengestellten Ergebnisse der Betriebszählung von 1907 unterblieb überhaupt, und zwar aus dem gleichen Grunde.

Die berufliche Gliederung der Verbände.

Die berufliche Zusammensetzung der Mitgliedschaft in ihrer ganzen Vielgestaltigkeit ist nur wenigen Gewerkschaften *zahlenmässig* genau bekannt, denn selbst eine nur oberflächliche Kenntnis setzt eine sehr umfangreiche Organisationsstatistik voraus. Gelänge es, die berufliche Zusammensetzung aller Organisationen festzustellen, also die undurchsichtigen Organisationskörper mit sich überschneidenden Organisationsgebieten in ihre beruflichen Bestandteile zu zerlegen, so wäre der Organisationsgrad der einzelnen Berufszweige mit Leichtigkeit zu errechnen. Die Aufgliederung würde natürlich unter möglichster Anlehnung an die Berufssystematik, die der Berufszählung zugrunde liegt, zu erfolgen haben.

Im März 1909 regte der Präsident des ehemaligen Kaiserlichen Statistischen Amtes eine solche Ergänzungserhebung zur Berufszählung an. Die Verbände sollten die berufliche Zusammensetzung ihrer Organisationsangehörigen unter Zugrundelegung des Berufsverzeichnisses untersuchen und dabei gleichzeitig

¹⁶⁾ Siehe „Die Arbeit“ 1928, Heft 10: Fritz Müntner, „Innerer Aufbau und verbandspolitische Ziele der Gemeinde- und Staatsarbeiter“.

¹⁷⁾ Statistische Beilage des Correspondenzblattes Nr. 8 (20. November 1909), Seite 241 bis 276.

die geographische Verteilung der Gewerkschaftsmitglieder feststellen¹⁸⁾. Konferenzen der Gewerkschaften fanden statt, Verhandlungen mit dem Statistischen Amt folgten. „Grundsätzlich erklärten die Vertreter der drei Gewerkschaftsrichtungen ihre Bereitwilligkeit, an der Erhebung mitzuwirken.“ Die Zählkarten sollte das Statistische Amt liefern.

Das amtliche Berufsverzeichnis von 1907 erwies sich als unzulänglich. Da die Verbände erklärten, mit ihm nichts anfangen zu können, begann das Kaiserliche Statistische Amt Verhandlungen über die Neuaufstellung eines Verzeichnisses. Die Verhandlungen erstreckten sich bis zum Jahre 1910. Es zeigte sich aber, dass in wenigen Monaten eine brauchbare Berufsordnung nicht zu schaffen war. Ohne einheitliche Richtlinien versuchte jeder Verband eine passende Berufsgliederung zu finden, die dem Berufsleben mit seiner Verflechtung von Beruf und Betrieb gerecht würde. Die Vorschläge waren aber nicht in eine einheitliche Form zu bringen. Wichtig war ebenfalls, dass die Verbände sich nicht über die Erhebungsmethode (Individualerhebung, Feststellung nach Mitgliederlisten) einigen konnten. Aber auch die grosse Arbeitsbelastung, die vor allem bei den grösseren Organisationen eintreten musste, liess ihre anfängliche Begeisterung für die Sache etwas abkühlen. Die mit grossem Aufwand vorbereitete statistische Untersuchung unterblieb.

Unter günstigen Umständen wäre die Statistik wahrscheinlich durchgeführt worden, für die deutsche Sozial-, Wirtschafts- und Organisationsstatistik hätte sie bleibenden Wert erhalten. Der Gedanke, sie doch noch einmal durchzuführen, hat heute noch seine volle Berechtigung.

Gewerkschaftliche Mitarbeit bei der Aufstellung des neuen Gewerbeverzeichnisses und der Berufsordnung.

Nimmt man den zeitlichen Abstand der früheren Zählungen als Massstab, so war mit Kriegsschluss eine neue Berufs- und Betriebszählung fällig. Die Berufssystematik, mit der die drei Berufszählungen von 1882, 1895 und 1907 durchgeführt wurden, entsprach jedoch mehr einer handwerklich organisierten, längst überwundenen Wirtschaftsform als der modernen Verkehrswirtschaft. Im Jahre 1920 gingen die Gewerkschaften von sich aus daran, die Berufsordnung mit dem Verzeichnis der Berufsbenennungen, das alle im Berufsleben überhaupt vorkommenden Berufsbenennungen enthalten soll, einer gründlichen Prüfung zu unterziehen, um zur rechten Zeit mit einheitlichen Vorschlägen aufwarten zu können. Die Gewerkschaften und das Statistische Reichsamts traten in Verbindung.

Die Durchführung des grossen Reformwerkes, die Schaffung einer brauchbaren *Systematik* unserer Wirtschaft, die ja nicht nur bei den Berufs- und Betriebszählungen, sondern in der Wirtschafts- und Sozialstatistik auf Jahre hinaus

¹⁸⁾ Aus der Frühzeit der gewerkschaftlichen Bewegung liegt eine private Untersuchung vor von P. Hirschfeld und W. Troeltsch: „Die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften, Untersuchungen und Materialien über ihre geographische Verbreitung von 1896 bis 1903.“ Berlin 1905, Carl Heymanns Verlag. 298 Seiten mit Tabellenanhang. — Bis zu einem gewissen Grade orientiert die Ortsausschussstatistik der freien Gewerkschaften über die territoriale Verbreitung der Gewerkschaften. Siehe die statistischen Beilagen zum Correspondenzblatt bis zum Jahre 1922. Von da an die Jahrbücher des ADGB.

Anwendung findet, begann in jahrelanger Zusammenarbeit von Wissenschafts- und Wirtschaftsvertretern, zu denen jetzt natürlich auch die Gewerkschaften gehörten. Es ist schwer abzumessen, mit welchem Erfolge die Gewerkschaften an der Vorbereitung einer neuen Berufs- und Betriebszählung, die bekanntlich erst im Juni 1925 durchgeführt wurde, beteiligt waren. Schliesslich spielt das im Zusammenhang unserer Betrachtung nur eine nebensächliche Rolle. Tatsache ist, dass die Gewerkschaften bestrebt waren, das Werkzeug mit zu schmieden, dessen sie sich, wie wir gesehen haben, oft genug bedient haben.

Die grössten Dienste konnten die Gewerkschaften auf Grund ihrer ausserordentlichen Berufskennnisse in der Aufstellung der *Verzeichnisse* (der Berufe und Berufsbenennungen und Betriebsbenennungen) leisten. In eigenen Kommissionen waren die oft recht verschiedenen Wünsche der Verbände zu einheitlichen Vorschlägen der freien Gewerkschaften formuliert. Im Jahre 1922 und dann wieder im Februar 1925 tagte eine ganze Reihe von Unterausschüssen des Statistischen Reichsamtes, in denen die beteiligten Gewerkschaftsorganisationen mit arbeiteten. *Eine Durchsicht der gewerkschaftlichen Vorschläge zeigt, dass einige bedeutende Änderungen der Berufsordnung bzw. der Ordnung der Gewerbearten auf die Initiative der Arbeiterverbände zurückzuführen sind.*

Den Forderungen der Gewerkschaften auf grössere Berücksichtigung der *sozialen Tätigkeit* wurde entsprochen durch Einfügung der besonderen *Wirtschaftsabteilung* (bzw. Gewerbeabteilung) „Gesundheitswesen und hygienisches Gewerbe, Wohlfahrtspflege (als Abteilung E)“. Die nachkriegszeitliche sozialpolitische Einstellung der Öffentlichkeit und des Staates und die tatsächliche Entwicklung dieses Berufszweiges begünstigten die Forderung auf Heraushebung des Sozialwesens. Die Ergebnisse der Berufszählung weisen von 1907 bis 1925 eine 82prozentige Steigerung der Erwerbstätigen in dieser Wirtschaftsabteilung nach. Gezählt wurden in ihr im Jahre 1925 fast 600 000 Erwerbstätige.

Von den Vorschlägen zur Neuordnung der Wirtschafts- bzw. Gewerbe*gruppen* sind von besonderer Bedeutung:

Die Forderung auf *schärfere Trennung* in der sogenannten Metallindustrie, vor allem die Hervorhebung von Fahrzeugbau, Elektrotechnik, Feinmechanik; die Forderung wurde erfüllt. Einem Vorschlag, die frühere Gruppe der „forstwirtschaftlichen Nebenprodukte“ fallenzulassen, dafür die Industrie der *Öle und Fette* als Gruppe aufzunehmen, wurde entsprochen, doch ist die Herstellung der Öle und Fette nicht als neue Gruppe, sondern lediglich als selbständiger Wirtschaftszweig der Gruppe „Nahrungs- und Genussmittel“ eingefügt worden. Das *Baugewerbe* sollte als Gruppe V hinter der Gruppe IV „Steine und Erden“ aufgeführt werden. Diesem Verlangen wurde nicht stattgegeben. Die Gewerkschaften schlugen vor, eine neue Gruppe für die *Kraterzeugung* zu schaffen. Dem ist nachgekommen durch Bildung der Gruppe XIX „Wasser-, Gas- und Elektrizitätsgewinnung und -versorgung“. Der Vorschlag, die Schuhmacherei aus dem Bekleidungs-gewerbe herauszunehmen und sie in die Gruppe „Lederindustrie“ einzufügen, wurde vom Statistischen Reichsamt nicht akzeptiert.

Eine allgemeine Produktionsstatistik als gewerkschaftliche Forderung.

Wir sahen in unserer Betrachtung den Funktionswandel, dem die Berufs- und Betriebszählungen im Dienste der Gewerkschaften unterworfen waren. Zuerst ermöglichten sie das Abschätzen der zahlenmässigen Stärke. Sie gaben später die Mittel zur Beleuchtung des Organisationsgebietes, das sich die Gewerkschaftsverbände erschlossen. Aus dem Streben, die Entwicklung des Organisationsgrades zu beobachten, entstand die Frage nach der Organisationsfähigkeit, deren statistische Beantwortung indirekt erfolgte durch die Untersuchung des Teiles der Arbeiterschaft, der ausserhalb der sozialen Kampffront stand.

Solche Untersuchungen verloren in der Nachkriegszeit für die Gewerkschaften die frühere organisatorische Bedeutung. Sie hatten sie schon zur Zeit der Bearbeitung der 1907er Zählung nicht mehr in dem Masse, dass sie innenorganisatorische Hemmungen hätten überwinden können, die vor allem aus dem Streit um die gegenseitige Abgrenzung der Organisationsgebiete der einzelnen Organisationen entstanden. Die umfassenden organisatorischen Erfahrungen ersetzten zum Teil statistische Untersuchungen. Der Anreiz zu den Ermittlungen verminderte sich. Der sozial- und wirtschaftspolitische Einfluss der Gewerkschaften stieg ja schon vor dem Kriege stärker, als die Anhängerschaft zahlenmässig wuchs. Nach dem Kriege wurde infolge ihrer weit über den Kreis der Organisierten hinausgreifenden repräsentativen Bedeutung für die gesamte Arbeiterschaft und kraft ihrer darauf gegründeten starken öffentlich-rechtlichen Stellung die zahlenmässige Bewegung der Mitgliedschaft zu einer noch weniger dringlichen Frage. Der gewerkschaftliche Gedanke hatte sich sowohl innerhalb der Arbeiterschaft wie im Bereich des öffentlichen Lebens durchgesetzt.

Die Gewerkschaftsbewegung drängt auf eine Mitbestimmung im Wirtschaftsleben, die dahingehenden Ansprüche fanden auf dem vorjährigen Kongress der freien Gewerkschaften ihre Formulierung in der eingehend begründeten Forderung nach *Wirtschaftsdemokratie*. Das Ziel des entscheidenden Teiles der Gewerkschaftsbewegung ist die Gemeinwirtschaft. Sie ist undenkbar ohne planmässige Wirtschaftsführung, die jedenfalls Anforderungen an die Statistik stellen würde, denen Erhebungen nach Art der bisherigen Berufs- und Betriebszählungen nicht mehr genügen können. Die heutige Produktionsstatistik befindet sich in den Anfängen. Die Gewerkschaften gehen mit ihren Ansprüchen sehr viel weiter. Sie verlangen neuerdings (Bundesausschusstagung in Kiel im Dezember 1928) eine in kurzen Zeitabständen stattfindende Statistik nicht nur über die Grösse und wirtschaftliche Ausrüstung der Betriebe und die Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer, sondern auch die Ermittlung der mengen- und wertmässigen Produktion aller Industriezweige und die statistische Untersuchung aller im Produktionsprozess auftretenden Faktoren, vor allem der Lohnkosten.

Das Interesse der Gewerkschaften an den grossen wirtschaftlichen Bestandaufnahmen ist heute am wenigsten von organisatorischen Bedürfnissen bestimmt, trotzdem ist es grösser als je zuvor, denn mit ihrer Hilfe soll die neue Wirtschaft werden.

Rundschau der Arbeit

Wirtschaftspolitische Chronik.

Dr. Hans Arons.

Am 23. Mai 1927 war der Schlussbericht der Weltwirtschaftskonferenz erschienen. Unmittelbare Folgen dieses Wirtschaftsdokumentes liessen sich bisher kaum nachweisen. Dass es jedoch mit der Zeit einen starken moralischen Druck auf die Wirtschaftsgesinnung der Welt ausüben würde, wurde von gewerkschaftlicher Seite schon damals betont. Das Kernstück des Berichtes bildeten die Empfehlungen der Handelspolitischen Kommission. Diese haben mittelbar den Abschluss des deutsch-französischen Handelsvertrages beschleunigt und die weitgehenden Zugeständnisse veranlasst, die beide Vertragsgegner plötzlich zu gewähren bereit waren. Aber erst das Ende des Jahres 1928 brachte eine Reihe nationaler und internationaler Massnahmen, die unmittelbar auf die Mahnungen der Konferenz zurückgeführt werden können.

Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote.

Der Schlussbericht der Weltwirtschaftskonferenz hatte sich gegen das System der Ein- und Ausfuhrverbote ausgesprochen und internationale Abkommen zu deren Abschaffung empfohlen. Dieser Mahnung trägt eine Reihe von Konventionen Rechnung, die unter Beteiligung von 34 Staaten fertiggestellt worden sind (über die ersten Anfänge siehe „Die Arbeit“ 1928, S. 121).

Das (allgemeine) *Internationale Abkommen zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen* verpflichtet die Unterzeichner „binnen sechs Monaten, nachdem dieses Abkommen für ihr Gebiet in Kraft getreten ist, alle Ein- und Ausfuhrverbote oder -beschränkungen aufzuheben und derartige Verbote und Beschränkungen in Zukunft nicht mehr zu erlassen“ (Art. 2). Eine Reihe von Ausnahmen ist *grundsätzlich* gestattet, und zwar Verbote, die gewöhnlich auch in den Handelsverträgen anzutreffen sind (öffentliche Sicherheit, Kriegsgerät, Seuchengefahr, Monopole, Kulturwerte usw. (Art. 4); ferner diejenigen

Verbote, die „unter aussergewöhnlichen und anormalen Umständen die lebenswichtigen Interessen des Landes zu schützen“ haben (Art. 5). Von dieser „Katastrophenklausel“ sollen scharf getrennt werden die zum Schutze einzelner Gewerbe erlassenen Verbote. Diese müssen (Art. 6) ausdrücklich *angemeldet* werden. Sie zerfallen in solche, die „keine schädlichen Rückwirkungen auf den Handel der anderen Länder ausüben“ und daher *ständig* erlaubt sind (z. B. Heliumausfuhrverbot der Vereinigten Staaten, Ausfuhrverbot für Rohpetroleum seitens Rumäniens), und solche, die als „*vorübergehende Ausnahmen*“ abzuschaffen sind, „sobald die Verhältnisse, die dazu geführt haben, nicht mehr bestehen“. Zu letzteren gehören das Farbeinfuhrverbot Englands und Japans; die Ein- und Ausfuhrverbote für Steinkohle, Koks, Braunkohle, Briketts und Torf, die sich Deutschland und die Tschechoslowakei vorbehalten haben, sowie das Schrottausfuhrverbot, von dem sich neun Industriestaaten, darunter Deutschland, nicht trennen können. Das Abkommen soll eine Geltungsdauer von fünf Jahren haben, *kann* aber schon nach drei Jahren gekündigt werden, wenn eine der „vorübergehenden Ausnahmen“ noch besteht (Art. 18). Es ist vorgesehen, dass es am 1. Januar 1930 in Kraft tritt, wenn eine bestimmte Anzahl von Staaten es bis dahin ratifiziert hat.

Der besonderen Schwierigkeiten wegen musste die Ausfuhr von *Häuten und Fellen* sowie von *Knochen* in gesonderten Vereinbarungen behandelt werden. Die erstere umfasst rohe und zubereitete (d. h. lediglich auf Konservierung bearbeitete) Ware. Die Ausfuhr darf keinem Verbot, keiner Abgabe (ausgenommen Rumänien), keinem Zoll unterliegen. Die andere Vereinbarung bezieht sich auf *Knochen, industrielle Knochenabfälle, Hörner, Klauen, Hufe und Leimleder*. Für die Ausfuhrzölle werden nach Ländern (mit Ausnahme Italiens) gestaffelte Höchstsätze vorgeschrieben. Für Leimleder fällt die Ausfuhrabgabe gänzlich fort (ausser bei Rumänien, Polen, Jugoslawien und

Ungarn). Beide Vereinbarungen werden, wenn ratifiziert, am 1. Oktober 1929 in Kraft treten.

Angesichts der grossen Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, ist das, was erreicht worden ist, als ein beachtlicher Beitrag zum Abbau der Handelshindernisse zu werten. Freilich wird die reibungslose Durchführung der Abkommen — vorausgesetzt, dass sie überhaupt ratifiziert werden — noch sehr viel guten Willen seitens der Beteiligten erfordern; denn überall bieten sich Umgehungsmöglichkeiten genug. Als Kampfmassnahme gegen ein anderes Land ist nämlich jedes Verbot nach wie vor erlaubt (Art. 7); es kann ungehindert durch Prohibitivzölle voll oder durch entsprechende Kontingentierung (die ja in einer Reihe von Handelsverträgen verankert ist) teilweise ersetzt werden; die im Art. 4 gestatteten Ausnahmen können prohibitiv ausgebaut werden (durch Viehseuchengesetzgebung und anderes).

Deutschland müsste im Fall der Ratifizierung seine Ausfuhrverbote für Häute, Felle und Knochen sowie seine Einfuhrverbote für Rohaluminium, belichtete Filme, Kalkstickstoff, Bleiweiss, Morphinum und Codein aufheben. Den Folgen der Aufhebung für die betreffende Industrie sucht es auf verschiedene Weise zu begegnen. Nach der Regierungsdenschrift (Reichstagsdrucksache Nr. 589/1928, S. 76) hält es sich hinsichtlich der Einfuhr von Kalkstickstoff „für berechtigt, sein Vorgehen danach einzurichten, wie Polen seinen Verpflichtungen aus den Entscheidungen des Haager Schiedsgerichtes in dem sogenannten Chorzow-Streitfall nachkommt“. Mehr Kopferbrechen macht die Zukunft der Aluminium- und Filmindustrie.

Rohaluminium- und Filmindustrie.

Die in Aussicht stehende Aufhebung der Einfuhrverbote würde die *deutsche Aluminiumindustrie* härter treffen als ihre Konkurrenten in anderen Ländern, weil sie — bisher durch das Verbot restlos gedeckt — nunmehr vollkommen ungeschützt dastehen würde, während die übrigen europäischen

Erzeugerländer (mit Ausnahme Englands) sowie die Vereinigten Staaten von Amerika nach wie vor ihre zum Teil erheblichen Schutzzölle behalten.

Die europäischen Erzeuger sind bisher in einem Preiskartell zusammengeschlossen. Es ist möglich, dass der Fortfall des Einfuhrverbotes zu einer Sprengung des Kartells und zu gegenseitiger Konkurrenz führen wird. Grössere Sorgen bereitet aber der amerikanische Wettbewerber, der seine Produktionskapazität kürzlich um fast die Hälfte erweitert hat.

Es wäre aber verfehlt, aus diesem Grunde schon jetzt einen Sicherheitszoll für Rohaluminium einzuführen. Europäisches Aluminium war bisher so billig, dass es zeitweilig den hohen amerikanischen Schutzzoll überspringen konnte. Eine weitere Preissenkung in Europa müsste also den befürchteten Wettbewerb der Amerikaner erschweren. Ein Aluminiumzoll verstiesse ferner gegen den Grundsatz, Rohstoffe zollfrei zu lassen. Er würde für andere Gewerbebezüge ein um so ungünstigeres Beispiel liefern, als die deutsche Rohaluminiumindustrie sich zum überwiegenden Teil in den Händen des Reichs befindet. Ausserdem würde er die Selbstkosten der Weiterverarbeiter verteuern, deren Produkte einen wichtigen Ausfuhrartikel bilden. Billiges Rohaluminium ist weiterhin imstande, Kupfer und Zinn, die aus dem Auslande eingeführt werden müssen, mehr und mehr zu verdrängen, also unsere Einfuhr zu entlasten. Da die Erzeugung von Aluminium in grossen Konzernen zusammengefasst ist, könnte auch der Versuch gemacht werden, durch ein internationales Abkommen die Aluminiumzölle allgemein abzuschaffen. Im übrigen sollte Deutschland abwarten, ob tatsächlich die befürchtete amerikanische Einfuhr eintreten wird. Selbst in diesem Fall wäre zu erwägen, ob statt des Zolles, der ja das Einfuhrverbot durch eine Einfuhrerschwerung ersetzen würde, nicht ein deutsches Monopol geschaffen werden sollte, das weder gegen den Inhalt noch gegen den Geist des Ab-

kommens über die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote (Art. 4!) verstossen würde.

Auch die *Filmindustrie* fühlt sich durch die Aufhebung der Einfuhrverbote bedroht. Auch sie sieht ihren Hauptkonkurrenten in den Vereinigten Staaten von Amerika. In der Tat ist die ehemals vorherrschende Industrie der Engländer, Italiener, Franzosen, die jedem Kinobesucher von früher gut bekannt ist, allmählich von den Amerikanern vernichtet worden, die zurzeit etwa 85 Prozent der Weltproduktion an sich gerissen haben. Die deutsche Industrie dagegen konnte sich unter dem Schutze eines Einfuhrverbotes, das nach dem Krieg erlassen wurde, einigermaßen entwickeln, wobei sie allerdings nicht von den Krankheiten verschont blieb, die subventionierte Industrien häufig befallen. Zurzeit haben Deutschland, Frankreich, England, Italien und Österreich Regelungen, die im einzelnen voneinander abweichen, aber auf das gleiche Grundprinzip hinauslaufen: Die Aufführung ausländischer Filme wird in ein entsprechendes Verhältnis zur Eigenproduktion gebracht. In Deutschland gibt der Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligungen „bis auf weiteres“ (also bis zum Inkrafttreten des internationalen Abkommens) Berechtigungsscheine in dem Verhältnis heraus, dass ungefähr auf *einen deutschen* zur Aufführung angenommenen Film *ein ausländischer* Film gespielt werden darf. Zur Förderung des Exports erhalten diejenigen Firmen, die deutsche Filme an das Ausland verkauft haben, Zusatzscheine. Die Zahl der ausgegebenen Einfuhrscheine beträgt insgesamt 210. Gegen die Fortsetzung einer derartigen Regelung auch nach Annahme der Vereinbarung über Aufhebung der Ausfuhrverbote haben die amerikanischen Vertreter bereits während der Verhandlungen Einspruch erhoben. Nun ist der Film nicht eine Ware wie jede andere. Es wird häufig darauf hingewiesen, dass er weit über seinen Materialwert hinaus Träger künstlerischer, geistiger und kultureller Ideen ist. In beschränktem Masse gilt

dieses Argument allerdings auch für jede patentierte Ware, in der neben Material- und Arbeitswert ja die durch das Patent geschützte Idee enthalten ist. Trotzdem ist es einleuchtend, dass der Film weit mehr bedeutet: er stellt in höherem Masse als jedes andere nationale Erzeugnis ein Stück nationaler Kultur dar, und — was viel bedeutsamer ist — er propagiert diese nationale Kultur ebenso eindringlich und in ebenso weiten Kreisen wie Buch oder Zeitung. Es hat fast den Anschein, als wolle die deutsche Regierung es bei der bisherigen Regelung durch Einfuhrschein belassen. Da wäre es denn doch richtiger gewesen, die Sonderstellung des Films von vornherein zu betonen, also ihn von dem internationalen Abkommen auszunehmen oder — wie Häute, Felle und Knochen — in einem besonderen Abkommen zu regeln. Endlich besteht nach wie vor die — gerade aus kulturellen Gründen schon mehrfach erwogene — Möglichkeit, die Filmindustrie zu einem der in Artikel 4, Nummer 7 erwähnten Monopole auszugestalten, „die unter Aufsicht des Staates“ ausgeübt werden.

Internationale Vereinbarungen über Verkehr, gewerbliches Eigentum usw.

Um das Bild der weltwirtschaftlichen Verflechtung abzurunden, seien in aller Kürze auch einige weniger einschneidende Abkommen vermerkt:

Das internationale Übereinkommen über den *Eisenbahnpersonen- und -gepäckverkehr* vom 23. Oktober 1924 sowie das internationale Übereinkommen über den *Eisenbahnfrachtverkehr* vom gleichen Tage wurde am 18. Oktober 1927 von 20 bzw. 25 Staaten ratifiziert. Die Übereinkommen sind am 1. Oktober 1928 in Kraft getreten. Unterzeichnet haben ausschliesslich kontinentaleuropäische Staaten (RGBl. 1928 II, S. 161 u. 325).

Seit dem 31. Juli 1928 gilt für Deutschland das Übereinkommen über die internationale *Rechtsordnung der Seehäfen* vom 9. Dezember 1923. Eine Reihe der wichtigsten Seehandelsstaaten hat es bereits

ratifiziert bzw. ist ihm beigetreten (RGBl. 1928 II, S. 22).

Der Reichstag stimmte zu: Der am 6. November 1925 im Haag revidierten Pariser Verbandsübereinkunft zum *Schutze des gewerblichen Eigentums*; dem revidierten Madrider Übereinkommen, betreffend die *Unterdrückung falscher Herkunftangaben* auf Waren sowie betreffend die internationale *Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken*; dem Abkommen über die internationale *Hinterlegung gewerblicher Muster* oder Modelle. Die Verträge traten am 1. Juni 1928 in Kraft zwischen Deutschland und den Ländern, die sie bereits ratifiziert haben (RGBl. 1928 II, S. 170 u. 489).

Dem bisher von bald 20 Staaten ratifizierten internationalen Übereinkommen für die *Schaffung eines internationalen Tierseuchenamts* in Paris vom 25. Juni 1924 ist Deutschland beigetreten. Dieser Beitritt wurde am 16. Februar 1928 wirksam (RGBl. 1928 II, S. 317).

Der *Sichtvermerkwang* ist infolge neuerer Vereinbarungen fortgefallen für die Einreise nach der Tschechoslowakei, Lettland, Italien, Spanien, Uruguay, Nicaragua und Ecuador (Reichsanzeiger Nr. 17 vom 21. Januar 1929, abends). Über frühere Aufhebungen des Visumzwanges wurde in der „Arbeit“ 1928, S. 122 berichtet.

Internationale Wirtschaftsstatistik.

Auf die Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz ist auch die Einberufung einer internationalen Konferenz seitens des Völkerbundes zurückzuführen, die sich mit den Fragen der Wirtschaftsstatistik zu beschäftigen hatte. Am 14. Dezember 1928 wurde der Entwurf einer internationalen Vereinbarung unterzeichnet, in der erstmalig völkerrechtlich bindende Verpflichtungen über die Durchführung und die Methoden einzelner Statistiken festgelegt wurden. (Conférence internationale concernant les Statistiques économiques, 26 novembre au 14 décembre 1928. Publications de la Société des Nations II.

Questions économiques et financières 1928. II. 52.)

Die Erhebungen der einzelnen Länder boten bisher häufig wenig Möglichkeiten zu internationalen Vergleichen. Das lag zumeist daran, dass jedes Land seine statistischen Methoden im Zusammenhang mit dem jeweiligen Aufbau seiner wirtschaftlichen Gesetzgebung entwickelt hatte. Eine internationale Vereinbarung musste auf diese historisch gegebenen und nur mit Mühe umstellbaren Eigenheiten weitgehend Rücksicht nehmen.

Die Konferenz begnügte sich daher häufig mit der Aufstellung allgemeiner Leitsätze, die zudem in die Form nichtbindender *Empfehlungen* gekleidet wurden. Dies gilt vor allem für methodische Fragen. Jedoch stellt die Konvention für eine grosse Reihe von statistischen Erhebungen *bindende* Verpflichtungen auf, die sich auf die Art der Statistik und die Häufigkeit ihrer Durchführung beziehen. Es *müssen* veröffentlicht werden Berufszählungen, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebszählungen (mindestens einmal alle zehn Jahre), Anbauflächen, Ernteergebnisse, Fischerei- und Forststatistik (jährlich), Produktion und Verhüttungsergebnisse einer Anzahl von Mineralien (monatlich), die Tonnage der ein- und auslaufenden Seeschiffe (jährlich), Indices der Grosshandelspreise (monatlich) und der Kleinhandelspreise (vierteljährlich).

Eine Sonderstellung nimmt die *Handelsstatistik* ein. Für sie sind nicht nur die Termine (monatlich und jährlich) vorgeschrieben, sondern auch eine Reihe bindender Vorschriften für die Erhebungs- und Aufgliederungsmethoden vorgesehen. So hat die Wertermittlung allgemein auf dem Wege der Deklaration zu erfolgen (was in Deutschland durch die Reform der Handelsstatistik bereits seit dem 1. Oktober 1928 durchgeführt wird). Ferner wurden eingehende Begriffsbestimmungen für Spezial-, General- und Durchfuhrhandel festgelegt. Auch über die Ausgliederung nach Ländern und Ländergruppen wurde eine allgemeine Einigung erzielt. Die methodisch schwie-

rigste Frage der gesamten Handelsstatistik, die Frage der Bezugs- und Verbrauchsländer bzw. der Versand- und Empfangsländer blieb allerdings offen. Man verständigte sich aber, hierüber in nächster Zeit neue Untersuchungen anzustellen. Die Aufgliederung nach Warengruppen wurde nicht erörtert, da sie in das Arbeitsgebiet einer anderen Völkerbundskommission fällt, die sich mit der Vereinfachung der Zollnomenklatur beschäftigt.

Um den Gedanken einer Vereinheitlichung der Statistiken lebendig zu erhalten, wurde die Einsetzung eines Ausschusses von technischen Sachverständigen vorgesehen, der die Grundsätze und Abmachungen der Konvention prüfen, verbessern und erweitern soll.

Eine Reihe von statistischen Erhebungen war von vornherein aus den Beratungen der Kommission ausgeschaltet: die Finanzstatistik, die Verkehrsstatistik und die Arbeitsstatistik. Letztere gehört zu den Aufgaben des Internationalen Arbeitsamts, das es sich nunmehr angelegen sein lassen sollte, dem Beispiel des Völkerbundes nachzueifern und die Arbeiten der früheren arbeitsstatistischen Konferenzen zu einem Abschluss zu bringen.

Ein deutscher Gesetzentwurf über die Ratifizierung der Internationalen Vereinbarung ist in Vorbereitung.

Autonome Zollsenkung.

Um die Anerkennung der Beschlüsse der Weltwirtschaftskonferenz nachdrücklich zu betonen, liess die Regierung durch den Mund des Reichswirtschaftsministers Dr. Curtius am 22. Juni 1927 anlässlich der Hauptversammlung des Industrie- und Handelstages in Hamburg verkünden, dass sie *autonom*, d. h. freiwillig durch Gesetz und nicht unter dem Zwang von Handelsvertragsverhandlungen, eine Reihe von Zollsätzen ermässigen werde. In Anlehnung an ein Gutachten des Reichswirtschaftsrates wurde nun eine Vorlage ausgearbeitet, die bereits seit drei Monaten dem Reichstag vorliegt. Man wird nicht behaupten können, dass die vorgeschlagenen Zollerleichterungen einschneidend sind. Die

deutsche Wirtschaft wird davon kaum berührt. In erster Linie handelt es sich um Zollsätze, die in den Handelsvertragsverhandlungen keine Rolle spielten und voraussichtlich auch nicht mehr spielen werden, auf denen Deutschland also „sitzengeblieben“ ist. Die teilweise sehr mässigen Abschläge verteilen sich ziemlich gleichmässig auf alle Industriegruppen. Insgesamt sind es rund 130 Positionen. Bei dieser Gelegenheit wurden auch einige Zollerhöhungen in den Entwurf hineingearbeitet. Nun ist es selbstverständlich, dass man keine Zölle herabsetzen wird, die noch in Handelsvertragsverhandlungen als Kompensationsobjekte ausgenutzt werden können. Aber auch mit dieser Einschränkung wäre es möglich gewesen, etwas energischer den übersetzten Zolltarif auszukämmen. Es ist zu offensichtlich, dass die Regierung den einmal angekündigten Schritt nur zögernd und ängstlich durchgeführt hat. Hoffentlich gelingt es im Reichstag, dem endgültigen Gesetz etwas entschiedenere Züge zu geben. Es wird auch dann noch nicht ein Freihandelsdokument sein. Aber es sollte wenigstens den guten Willen zum Ausdruck bringen, die Zolltarife von *unnötigem* — und von allen Seiten als unnötig anerkanntem — Ballast zu befreien und damit den anderen Staaten ein gutes Beispiel geben.

Die einzelnen Handelsverträge von 1928.

Vorbemerkung: Im Anschluss an die alljährlichen Aufstellungen („Die Arbeit“ 1926, S. 126 u. 129; 1927, S. 112; 1928, S. 123).

Frankreich. Vereinbarung über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiet (RGBl. 1928 II, S. 57 u. 166).

Die Vereinbarung, die mit dem abschliessenden fünffachen Notenwechsel über 100 Seiten umfasst, bezweckt Zoll- und Absatzerleichterungen für die Bevölkerung des Saargebietes. Frankreich gewährt einer langen Reihe deutscher Erzeugnisse, soweit sie ein festgesetztes Kontingent oder ge-

wisse Bedingungen nicht überschreiten, Zollvergünstigungen; Deutschland billigt saarländischen Erzeugnissen, die gleichfalls nach Art und Menge genau umschrieben sind, ähnliche Vergünstigungen zu. Für die Durchkreuzung staatlicher Verhandlungen durch industrielle Abkommen ist der Anfang des ersten Notenwechsels kennzeichnend:

„Die beiden Delegationen, die von bevorstehenden Verhandlungen zwischen Vertretern der deutschen und der französischen Zementindustrie über eine Abmachung, betreffend den Austausch von Zement zwischen dem deutschen und dem französischen Zollgebiet, Kenntnis erhalten haben, haben es für zweckmässig erachtet, in der heute gezeichneten Vereinbarung der Regelung dieser Frage nicht vorzugreifen.“

Die Vereinbarung trat am 1. April 1928 in Kraft.

Das *Handelsabkommen*, das auf Grund des Ermächtigungsgesetzes bereits seit dem 6. September 1927 in Kraft war, wurde endgültig ratifiziert (RGBl. 1928 II, S. 489).

Niederlande. Niederländisches *Hohlglas mit Schliß* kann auf Antrag mit nur 25 vH. des Wertes verzollt werden, jedoch nur an zwei zu bestimmenden Zollstellen. Diese Vereinbarung bleibt ebensolange in Geltung wie der Deutsch-Niederländische Zoll- und Kreditvertrag von 1925. In Kraft seit 17. April 1928 (RGBl. 1928 II, S. 237 u. 302).

Litauen. *Zusatzabkommen* zu Artikel 20 des Handelsvertrages vom 1. Juni 1923 (RGBl. 1928 II, S. 377; 1929 II, S. 2). Regelt in umfangreicher Weise den Grenzverkehr. In Kraft seit dem 20. Dezember 1928.

Rumänien. *Abkommen zur Beilegung der finanziellen Streitfragen* zwischen Deutschland und Rumänien (RGBl. 1929 II, S. 81 u. 85).

Hiermit wird endgültig eine Reihe von Differenzpunkten liquidiert, die trotz des Friedensvertrages ungerregelt geblieben waren und das Verhältnis beider Staaten zueinander trübten. Deutschland zahlt Rumänien 75 ½ Millionen Reichsmark, wogegen Rumänien auf weitere Liquidation deutschen

Eigentums verzichtet und die Zinszahlung für die nicht abgestempelten Vorkriegsstaatsanleihen wieder aufnimmt. Die Reichsbank und deutsche Privatbanken sollen sich an der rumänischen Stabilisierungsanleihe beteiligen. Mit diesem Abkommen, das am 8. Februar 1929 in Kraft trat, ist der Weg für den Abschluss eines Handelsvertrages frei gemacht.

Griechenland. *Handels- und Schiffahrtsvertrag* vom 24. März 1928 (RGBl. 1928 II, S. 239 u. 499). Meistbegünstigungsvertrag, bei dem — wie üblich — Grenzverkehr und Zollunion ausgenommen sind. Ausgenommen sind ferner die Begünstigungen, die der Türkei von Griechenland kraft des Artikels 1, Abs. 1 und des Artikels 6, Abs. 2 des Übereinkommens von Lausanne (1923) eingeräumt worden sind. Die griechische Regierung verzichtet auf das ihr aus dem Versailler Vertrag zustehende Recht, Sondermassnahmen gegen deutsches Privateigentum zu ergreifen. Zollherabsetzungen für Früchte, Wein, Zollfreiheit für Oliven und Olivenöl, Terpentinöl, Rohseide seitens Deutschlands, Zollvergünstigungen seitens Griechenlands für Mehl, Hülsenfrüchte, Teigwaren, Metallwaren vom Halbzeug bis zum feinsten Fertigprodukt, Chemikalien, Papier usw. Wenn Deutschland während der Geltungsdauer des Vertrages ein Staatsmonopol für den Handel oder die Verarbeitung von *Tabak* einführt und dieses Monopol die Ausfuhr von griechischem *Tabak* nach Deutschland ernstlich benachteiligt, behält sich die griechische Regierung das Recht zu Nachverhandlungen vor. Der Vertrag läuft provisorisch seit 1. Juli 1928.

Russland. *Wirtschaftsprotokoll* vom 21. Dezember 1928 (RGBl. 1929 II, S. 53).

Auslegung und Ausgestaltung des Vertragswerkes von 1925. Weitere Verhandlungen — über Zolltarif, Urheberrecht, Fernsprechverkehr Berlin—Moskau — sollen alsbald folgen. Einzelne Unstimmigkeiten sind durch direkte Vereinbarungen „zwischen den Vertretern der *Spitzenverbände* der deutschen Wirtschaft und der

Sowjet-Seite“ bereinigt worden (Reichstagsdrucksache Nr. 737/28, S. 13).

Südafrikanische Union, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 1. September 1928 (RGBl. 1929 II, S. 15). Meistbegünstigungsvertrag, der ausser den üblichen Einschränkungen für den Grenzverkehr Sondervergünstigungen vorsieht für Portugiesisch-Ostafrika, für Postschiffe und für Zollunionen. Als Zollunionen gelten die bestehenden oder etwas später abgeschlossenen Zollvereinbarungen mit Süd- und Nordrhodesien, dem Basutoland, Swaziland und dem Betschuanaland-Protectorat. Das *bisherige Vorzugszollsystem* für England und seine Dominions bleibt *nach wie vor* bestehen: „Es wird vorausgesetzt, dass das Deutsche Reich bezüglich derjenigen Waren, die *gegenwärtig* in der geltenden Gesetzgebung der Südafrikanischen Union *ausdrücklich* aufgezählt sind, keinen Anspruch erheben soll auf diejenigen Mindestsätze oder Nachlässe, die für solche Waren nur gewährt werden können, die in Grossbritannien oder Nordirland sowie in den britischen Dominions, Kolonien, Besitzungen und Protectoraten erzeugt oder hergestellt und von dort zum Verbrauch innerhalb der Union eingeführt sind; ebenso soll das Deutsche Reich keinen Anspruch erheben auf die Mindestsätze oder Nachlässe, die Canada und Neuseeland gewährt werden, die in Tabelle 2, Teil 2 und 4 des Gesetzes Nr. 36 für 1925 der Südafrikanischen Union *besonders* aufgeführt sind.“ Vorerst wird also nur der *Idee* des englischen Präferential-Zollsystems ein unsanfter Stoss versetzt. (In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Südafrikanische Union eine eigene Gesandtschaft in Deutschland sowie in zwei anderen Staaten einrichtet.) Der Vertrag gilt auch für das Mandatsgebiet Südwestafrika. Er ist noch nicht ratifiziert.

Siam, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 7. April 1928 (RGBl. 1928 II, S. 589).

Meistbegünstigungsvertrag mit den üblichen Ausnahmen.

China, Handelsabkommen vom 17. August 1928 (RGBl. 1928 II, S. 646; 1929 II, S. 79).

„In Zoll- und verwandten Angelegenheiten soll keiner der beiden hohen vertragschliessenden Staaten in den Gebieten des anderen irgendwie gegenüber der Behandlung irgendeines anderen Landes benachteiligt sein.“ Über einen Vertrag auf der Grundlage *vollkommener* Gleichberechtigung soll verhandelt werden. In Kraft seit dem 21. Januar 1929.

Japan, Der Handels- und Schifffahrtsvertrag von 1927 trat am 17. April 1928 in Kraft (RGBl. 1928 II, S. 238).

Panama, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 2. November 1927 (RGBl. 1928 II, S. 639).

Meistbegünstigungsvertrag mit den üblichen Ausnahmen.

Paraguay, Der von Paraguay gekündigte Meistbegünstigungsvertrag bleibt mit der Abänderung in Geltung, dass Paraguay seinen Nachbarn besondere Vergünstigungen ausserhalb der Meistbegünstigung einräumen kann (RGBl. 1928 II, S. 44).

Polen, Abkommen über die vorläufige *Regelung des Holzverkehrs* aus Polen nach Deutschland (RGBl. 1928 II, S. 15).

„Im Hinblick auf die bevorstehende Wiederaufnahme der Handelsvertragsverhandlungen“ war dieses Abkommen als Einleitung gedacht. Deutschland gewährte Polen ein Schnittholzkontingent, das vom 1. Dezember 1927 bis zum 30. November 1928 befristet war. Polen band dagegen für die gleiche Zeitspanne bei anderen Holzpositionen seine Ausfuhrzölle. Das Abkommen wurde von Polen nicht ratifiziert, jedoch beiderseits unter der Hand durchgeführt. Ein neues Abkommen auf ähnlicher Grundlage läuft bis zum 31. Dezember 1929 und, wenn es nicht gekündigt wird, bis zum 31. Dezember 1930 (Reichsanzeiger Nr. 18 vom 22. Januar 1929, abends). Auch dieses Abkommen ist bisher nicht ratifiziert worden.

Seit Jahren wird mit Polen um eine Verständigung gerungen; immer wieder stehen die Verhandlungen vor dem Abbruch und

müssen mühselig von neuem angekurbelt werden. Der Wechsel in der Führung beider Delegationen hat die erwartete Entspannung nicht gebracht. Es muss allerdings ausgesprochen werden, dass der Führer der deutschen Delegation, der frühere Reichsminister Dr. Hermes, als unvoreingenommen nicht gelten kann, da er gleichzeitig Präsident der deutschen Bauernvereine ist. Auf deutscher Seite ist es nun aber gerade die Landwirtschaft, die sich von dem Abschluss des Vertrages bedroht fühlt und ihm daher mit allen Kräften widerstrebt.

Von dieser Einstellung der Landwirtschaft werden auch die meisten übrigen Verträge betroffen, die demnächst abgeschlossen oder in Angriff genommen werden sollen. In Aussicht stehen Verhandlungen mit der Tschechoslowakei, Österreich, Ungarn, Estland, den Randstaaten und mehreren aussereuropäischen Ländern.

Internationale Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Schifffahrt.

H. Fehlinger.

Am 25. Januar 1919 beschloss der sozialpolitische Ausschuss der Pariser Friedenskonferenz, dass die Fragen, welche die Arbeitsverhältnisse der Seeleute betreffen, auf einer besonderen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden sollen. Diesem Beschluss entsprechend war die zweite Tagung der Konferenz, die zu Genua im Juni und Juli 1920 stattfand, ausschliesslich Fragen der seemännischen Sozialpolitik gewidmet. Im Jahre 1926 fand abermals eine Sonder-tagung der Arbeitskonferenz statt, die sich nur mit Seemannsfragen beschäftigte, und eine dritte Tagung dieser Art ist vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts für 1929 anberaumt worden. Sie wird deshalb von besonderer Bedeutung sein, weil auf ihrer Tagesordnung abermals die *Regelung der Arbeitszeit der Seeleute* steht, über die schon 1920 verhandelt wurde, allerdings mit negativem Resultat.

Der Konferenz von 1920 war zur Frage der Regelung der Arbeitszeit an Bord der Schiffe vom Internationalen Arbeitsamt ein Entwurf vorgelegt worden, der hauptsächlich dem französischen Gesetz über den Achtstundentag und die 48-Stunden-Woche in der Seeschifffahrt folgte, daneben aber auch auf die einschlägige Gesetzgebung anderer Staaten, namentlich Grossbritanniens, Bedacht nahm. Art. 1 bestimmte allgemein, dass die Arbeitszeit aller Angehörigen der Besatzung auf 8 Stunden pro Tag und 48 Stunden in der Woche beschränkt werden solle, liess aber eine andere Verteilung der Arbeitszeit während mehrwöchiger Zeitabschnitte zu. Art. 2 betraf die Arbeitsdauer der Besatzung der Fahrzeuge von mehr als 2500 Tonnen. Im Hafen sollte sie 8 Stunden am Tage und 48 Stunden in der Woche betragen, auf See 8 bzw. 56 Stunden. Das Deckpersonal sollte an Sonntagen nur zu Arbeiten verwendet werden, welche die Schiffssicherheit erforderte. In dem vorbereitenden Ausschuss, dem der Entwurf überwiesen worden war, drehte sich die Verhandlung fast nur um diese zwei Artikel. Um mehr Klarheit zu schaffen, wurde ein Unterausschuss eingesetzt. Die britische Regierung legte diesem einen Gegenentwurf vor, dessen Art. 1 ebenfalls den Grundsatz des Achtstundentages und der 48-Stunden-Woche vorsah. Art. 2 bestimmte für Schiffe von mehr als 2000 Tonnen folgende Arbeitszeiten: Auf See: a) Maschinenpersonal 48 Stunden in der Woche; b) Deckpersonal 56 Stunden in der Woche; c) Küchen- und Verpflegungspersonal höchstens 10 Stunden am Tage.

Der Bericht, den der Ausschuss der Vollversammlung erstattete, fand hier starke Gegnerschaft, namentlich auf seiten der Reeder sowie der Vertreter der Regierungen bedeutender Schifffahrtsstaaten. Die britische Regierungsvertretung wendete u. a. ein, dass für Arbeit auf Deck zwar die 48-Stunden-Woche vorgesehen, aber Überzeitarbeit von 24 Stunden wöchentlich unter der Bedingung zugelassen sei, dass sie durch eine Ruhezeit ausgeglichen oder be-

sonders bezahlt werde. Die britische Regierung liess erklären, sie würde eine Ausdehnung der Arbeitszeitgrenze für gewisse Fälle, die strikt einzuhalten sei, dem nominalen Achtstundentag mit der Möglichkeit jederzeitiger Überschreitungen vorziehen. Bei der Abstimmung lehnten die Reeder den Entwurf fast durchweg ab. Die Regierungen waren geteilter Auffassung. Das Ergebnis war: 48 Stimmen dafür und 25 Stimmen dagegen, so dass also die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht zustande kam.

Nach der Arbeitskonferenz von 1920 wurde vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts ein Ausschuss für Angelegenheiten der Seeschifffahrt berufen, bestehend aus einer gleichen Zahl von Vertretern der Seeleute und der Reeder sowie drei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Dieser Ausschuss beschloss schon auf seiner ersten Tagung, die Beschränkung der Arbeitszeit an Bord der Schiffe auf einer gemeinsamen Konferenz der Seeleute und Reeder zu behandeln. Die Konferenz tagte im Januar 1921 in Brüssel. Sie setzte zur Weiterführung der Verständigungsverhandlungen zwei Ausschüsse ein, von denen aber einer überhaupt nicht zusammentrat, während der andere seine Arbeiten zwar begann, aber bald wieder einstellte. Auch auf den folgenden Tagungen des Seeschiffahrtsausschusses misslangen alle Versuche, hinsichtlich der internationalen Regelung der Arbeitszeit zur See eine Verständigung zwischen den Beteiligten zu erzielen.

Ausführlich besprochen wurde die Frage abermals auf der Tagung des Schifffahrtsausschusses im Mai 1926. Die Vertreter der Seeleute bekundeten einstimmig ihren Entschluss, die Internationale Arbeitskonferenz von 1926 selbst entscheiden zu lassen, ob diese Frage auf die Tagesordnung der Konferenz von 1927 zu setzen sei. Die Vertreter der Reeder erklärten, dass ihrer Meinung nach die Lage des Schifffahrtsgewerbes eine neue Verhandlung der Sache nicht rechtfertige.

Der neunten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (1926) wurde im Namen

der Arbeitnehmergruppe folgender Antrag vorgelegt: „Die Konferenz ersucht den Verwaltungsrat, die Frage der Regelung der Arbeitszeit an Bord auf die Tagesordnung einer besonderen Schifffahrtstagung im Jahre 1928 zu setzen und diese Frage dem Seeschiffahrtsausschuss bei seiner nächsten regelmässigen Tagung vorzulegen.“

Die Konferenz nahm diesen Antrag in abgeänderter Form mit 67 gegen 26 Stimmen an. Im April 1927 entschied darauf der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts, eine Schifffahrtstagung der Arbeitskonferenz für 1929 einzuberufen und unter anderem die Regelung der Arbeitszeit zur See auf die Tagesordnung zu setzen.

Zuletzt wurde auf der im März 1928 abgehaltenen achten Tagung des Seeschiffahrtsausschusses über die Arbeitszeitfrage verhandelt. Das Internationale Arbeitsamt hatte aus diesem Anlass eine Zusammenstellung gemacht, welche zeigt, wie durch die Gesetzgebung und durch Tarifverträge die Arbeitsdauer der Seeleute in den verschiedenen Ländern geregelt ist. Von seiten der Vertreter der Reeder wurde eingewendet, dass die tatsächlichen Verhältnisse nicht immer den in Gesetzen und Verträgen niedergelegten Normen entsprechen, sondern oft davon abweichend sein werden. Gegen den Vorschlag des Direktors des Internationalen Arbeitsamts, einen Unterausschuss mit der Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse zu betrauen, wendeten die Reeder ein, dass die Durchführung von Erhebungen an Ort und Stelle durch einen solchen Unterausschuss ein zu langwieriges Vorgehen sei. Auch gegen die vom Direktor gemachten anderen Vorschläge zur Erreichung desselben Zwecks hatten die Reeder Bedenken. Sie empfahlen vielmehr die Vornahme einer schriftlichen Erhebung, die das Internationale Arbeitsamt in den einzelnen Ländern gleichzeitig vornehmen solle, und zwar mit Unterstützung der Regierungen sowie der Organisationen der Reeder und der Seeleute.

Die Vertreter der Seeleute im Ausschuss glaubten, dass die bereits vorhandenen

Unterlagen hinreichend seien, um eine Grundlage für die Verhandlungen auf der Arbeitskonferenz im nächsten Jahre abzugeben; doch hätten sie keine Einwendungen gegen die Sammlung weiterer Informationen. Der englische Vertreter Henson erklärte unter anderem, die Seeleute müssten darauf bestehen, dass die im Friedensvertrag niedergelegten Grundsätze auf die Schifffahrt angewendet würden. Aber die Reeder hätten im Verlauf langer Verhandlungen ihre Stellungnahme zu dieser Forderung niemals klar präzisiert.

Der Direktor des Internationalen Arbeitsamts sprach die Meinung aus, man solle vorerst nicht über die tatsächlich erstrebte Regelung diskutieren, sondern es solle weiteres Material gesammelt werden, um die seemannische Arbeitskonferenz von 1929 richtig vorbereiten zu können, namentlich den „grauen Bericht“ zu verfassen, der als Basis für die Debatten auf der Konferenz dienen soll.

Der Seeschiffahrtsausschuss kam schliesslich dahin überein, das Internationale Arbeitsamt solle mit Unterstützung der Mitglieder des Ausschusses weitere Informationen sammeln und dabei auch den von seiten der Reeder gemachten Vorschlag berücksichtigen. *

Bisher haben die Internationalen Arbeitskonferenzen in den Jahren 1920, 1921 und 1926 sieben Entwürfe von Übereinkommen, betreffend das seemannische Arbeitsrecht, beschlossen. Die Entwürfe wurden den Regierungen der Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation zur Ratifikation gestellt, wie es die Satzung vorschreibt. Die folgende Tabelle zeigt, welche Erledigung diese Entwürfe von Übereinkommen bis Januar 1929 fanden, nämlich 1. in wie vielen Fällen sie tatsächlich ratifiziert wurden, 2. in wie vielen Fällen die Parlamente die Ermächtigung zur Ratifikation gaben, die noch aussteht, und endlich 3. in wie vielen Fällen der Ratifikationsvorschlag von Regierungen bisher das einzige Ergebnis ist.

	Vollzogene Ratifikationen	Ermächtigung zur Ratifikation	Ratifik.-Vorschl. d. Regierungen
Mindestalter i. d. Schifffahrt	21	1	4
Mindestalter als Kohlenzeiler und Heizer auf Schiffen	20	1	—
Ärztliche Untersuchung jugendlicher Seeleute . .	20	—	4
Schiffbruchschädigung .	12	2	4
Arbeitslosigkeit der Seeleute	16	1	4
Heuervertrag der Seeleute	4	2	7
Heimschaffung der Seeleute	4	2	7

Die Zahl der tatsächlich erfolgten und der von Parlamenten zwar beschlossenen, aber noch nicht vollzogenen Ratifikationen bleibt erheblich hinter der Zahl der möglichen Ratifikationsfälle zurück, selbst wenn man darauf Bedacht nimmt, dass die Übereinkommen für Binnenstaaten überhaupt nicht und für manche andere Staaten, die zwar an Meeren liegen, aber keine nennenswerte Seeschifffahrt haben, kaum von Belang sind.

Das wichtigste der oben angeführten Übereinkommen ist jenes, betreffend den *Heuervertrag der Seeleute*, das von der Arbeitskonferenz im Jahre 1926 beschlossen wurde. Sein Geltungsbereich erstreckt sich auf alle seegehenden Schiffe mit Ausnahme der Kriegsschiffe; der nicht Handelszwecken dienenden Schiffe in Staatseigentum; der in der Küstenschifffahrt verwendeten Schiffe; Vergnügungsjachten; Fischereischiffe; der Schiffe mit einem Raumgehalt von weniger als 100 Bruttotonnen; der Schiffe, die den Handelsverkehr zwischen benachbarten Häfen verschiedener Länder besorgen, sofern ihr Raumgehalt unter einer bestimmten Grenze bleibt. Von der Wirkung des Übereinkommens ausgeschlossen wurden ferner alle im innerindischen Verkehr verwendeten Schiffe. Keine Anwendung findet das Übereinkommen auf die Besatzungen von Schulschiffen und im dauernden Dienst einer Regierung stehende Personen.

Dem Übereinkommen gemäss muss der Heuervertrag stets schriftlich geschlossen werden. Vor der Unterzeichnung ist dem Seemann und seinem Ratgeber entsprechende Gelegenheit zur Prüfung des

Vertrags zu bieten. Die näheren Bestimmungen sind durch die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten zu erlassen, wobei entsprechende Überwachung seitens der zuständigen öffentlichen Behörde zu gewährleisten ist. Der Vertrag darf keine Bestimmung enthalten, derzufolge die Parteien im voraus übereinkommen, von den normalen Regeln der Rechtsprechung, betreffend den Vertrag, abzuweichen. Jedem Seemann ist ein Seefahrtbuch auszustellen, über das Näheres durch die Gesetzgebung der Staaten zu bestimmen ist. Eintragungen über die Güte der Leistung und die Löhne dürfen nicht gemacht werden. Der Vertrag kann auf bestimmte Zeit oder für eine Reise oder — falls nach den Gesetzen des betreffenden Staates zulässig — auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten der Parteien sind darin deutlich anzuführen. In jedem Fall sind Angaben zu machen über: Personalien des Seemanns; Ort der Vertragsunterzeichnung; Name des Schiffes oder der Schiffe, an Bord welcher der Seemann Dienst annimmt; die Besatzungsstärke; die Reise oder die Reisen, die ausgeführt werden sollen, soweit dies bei der Anmusterung zu bestimmen ist; den Dienst, bei dem der Seemann Verwendung finden soll; Ort und Zeit des Dienstantrittes; die dem Seemann bewilligten Lebensmittel, falls nicht die Gesetzgebung des betreffenden Staates ein anderes System vorsieht; den Betrag der Heuer; die Beendigung des Vertrags und deren nähere Bedingungen; den jährlichen bezahlten Urlaub (falls in der Gesetzgebung des betreffenden Staates vorgesehen). Wenn durch Gesetz die Führung einer Mannschaftsrolle vorgesehen ist, so ist zu bestimmen, dass der Heuervertrag in die Mannschaftsrolle eingetragen oder ihr beigelegt wird. Um den Seeleuten die Möglichkeit zu geben, sich über ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten, sind durch Staatsgesetzgebung diesbezüglich Vorkehrungen zu treffen, sei es, dass der Anschlag der Vertragsbestimmungen vorgesehen wird oder auf andere Weise.

Weitere Artikel des Übereinkommens betreffen die Beendigung des Heuervertrags, die sofortige Entlassung von Seeleuten, die Ausstellung von Dienstzeugnissen usw.

Ratifiziert haben das Übereinkommen bis jetzt erst Belgien, Frankreich, Luxemburg und Kuba.

Das Übereinkommen, betreffend die *Heimschaffung der Seeleute*, anerkennt den Anspruch des Seemanns auf Rückbeförderung in sein Heimatland oder nach seinem Anmusterungshafen oder nach dem Ausreisehafen des Schiffes. Die Bedingungen der Heimschaffung eines ausländischen Seemanns, der in einem anderen als seinem Heimatland angeheuert wurde, sind durch Staatsgesetz zu regeln oder, wo dies nicht der Fall ist, durch den Heuervertrag. Die Heimschaffungskosten dürfen dem Seemann nicht aufgebürdet werden, wenn er infolge Betriebsunfalls, Schiffbruchs, Krankheit oder Entlassung aus einem Anlass, für den er nicht verantwortlich ist, zurückgelassen wurde. Die Überwachung der Heimschaffung fällt den zuständigen Behörden jenes Staates zu, dessen Flagge das Schiff führt. Ein Vorschlag für die Staatsgesetzgebungen empfiehlt den beteiligten Regierungen, für die Heimschaffung der im Auslande ausgeschiffen Kapitäne und Schiffsjungen zu sorgen, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des Übereinkommens fallen. Eine Entschliessung endlich bezieht sich auf die Heimschaffung im Auslande ausgeschiffter Fischer. Dem Übereinkommen sind bis jetzt Belgien, Estland, Luxemburg und Kuba beigetreten.

Die Konferenz von 1920 nahm drei Entwürfe internationaler Übereinkommen an. Einer davon setzt für die *Beschäftigung von Kindern* an Bord von seegehenden Schiffen ein Mindestalter von 14 Jahren fest. Ratifikationen lagen bis Januar 1929 vor von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Japan, Kanada, Kuba, Lettland, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Rumänien, Spanien, Schweden, Ungarn und Jugoslawien.

Der zweite Entwurf bestimmt, dass bei *Verlust* eines Schiffes durch Schiffbruch der Reeder oder wer sonst den Arbeitsvertrag mit dem Seemann abschloss, diesem Entschädigung für die Arbeitslosigkeit zu zahlen hat, die infolge des Schiffbruches entsteht. Die Entschädigung hat dem vertragsmässigen Lohn gleichzukommen. Bisher haben ratifiziert: Belgien, Bulgarien, Estland, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Kanada, Kuba, Lettland, Luxemburg, Polen und Spanien.

Das dritte Übereinkommen betrifft die *Stellenvermittlung für Seeleute*, die nicht gewerbmässig betrieben werden darf und für die weder unmittelbare noch mittelbare Vermittlungsgebühren erhoben werden dürfen. Wo eine gewerbmässige Stellenvermittlung besteht, ist ihre rasche Beseitigung zu erstreben. Die Mitgliedsstaaten haben für die Einrichtung und Erhaltung einer unentgeltlichen Stellenvermittlung für Seeleute zu sorgen, die durch die massgebenden Verbände der Reeder oder Seeleute oder den Staat selbst zu führen ist. Diesen Vermittlungsstellen sind paritätische Ausschüsse der Interessenten beizugeben. Die Ratifikation des Übereinkommens haben bisher vollzogen: Australien, Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Kuba, Lettland, Luxemburg, Norwegen, Polen und Schweden.

Von den vier Vorschlägen für die Staatsgesetzgebung, welche die Arbeitskonferenz von 1920 ebenfalls beschloss, betreffen zwei die Arbeitszeit in der Seefischerei und in der Binnenschifffahrt, die beiden anderen die Arbeitslosenversicherung der Seeleute und den Erlass von Seemannsordnungen in den einzelnen Staaten.

Zwei Übereinkommensentwürfe der dritten Tagung der Arbeitskonferenz (1921) haben den Schutz der Jugendlichen in der Seeschifffahrt zum Gegenstand. Der eine setzt das Mindestalter für die *Beschäftigung als Trimmer oder Heizer* an Bord von Seeschiffen auf 18 Jahre fest, der zweite betrifft die obligatorische *ärztliche Unter-*

suchung an Bord von Schiffen beschäftigter Kinder und Jugendlicher. Bis Januar 1929 waren *beiden* Übereinkommen beigetreten: Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Indien, Italien, Kanada, Kuba, Lettland, Luxemburg, Polen, Rumänien, Schweden, Spanien, Ungarn und Jugoslawien. Das Übereinkommen betreffend das Mindestalter hatten ausserdem noch Dänemark und Norwegen ratifiziert, jenes über die ärztliche Untersuchung Japan und die Niederlande.

Die Internationale Arbeitskonferenz von 1926 beschloss ausser den bereits angeführten Massnahmen auf dem Gebiete des seemännischen Arbeitsrechts noch einen Vorschlag für die Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten, betreffend die allgemeinen Grundsätze für die *Arbeitsaufsicht zur See*. Der Vorschlag enthält in 25 Artikeln Vorschriften über den Gegenstand der Aufsicht, ihre Organisation, die Berichterstattung der Aufsichtsbeamten sowie deren Rechte und Pflichten. Die Hauptaufgabe der Aufsichtsbehörden soll in der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitsbedingungen und den seemännischen Arbeiterschutz bestehen; doch können ihnen nebenbei auch andere soziale Aufgaben übertragen werden. Nach Möglichkeit sollen die Aufsichtsdienste einer Zentralbehörde unterstehen; wo das nicht angeht, soll ihre Tätigkeit nach gemeinsamen Grundsätzen organisiert werden. In Deutschland wäre eine Zentralisation nur durch völlige Umgestaltung der jetzigen Regelung möglich; doch ist ein Zusammenarbeiten der Einzelstellen bereits durch Gesetzgebung und Verwaltung gewährleistet.

Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden, die zum Teil weiter gehen als die, welche die bestehende deutsche Gesetzgebung kennt, sind in dem Vorschlag im einzelnen dargelegt. Vorschriften über die Eignung der Aufsichtsbeamten sind ebenfalls in dem Vorschlag enthalten, endlich Bestimmungen hinsichtlich der Mitwirkung der Reeder und der Seeleute an der Aufsicht über die Durchführung der Gesetze.